DIE UMBILDUNG DES BELGISCHEN STAATES AUF DER GRUNDLAGE DER SPRACHLICH-ETHNISCHEN GEGEBENHEITEN

Wilfried Lange

1972

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542725_0045

DIE UMBILDUNG DES BELGISCHEN STAATES AUF DER GRUNDLAGE DER SPRACHLICH-ETHNISCHEN GEGEBENHEITEN

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts
der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der
Universität des Saarlandes

vorgelegt von Assessor
Wilfried Lange
aus Düsseldorf

1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Rudolf Richter

Referent: Professor Dr. Guy Héraud
Korreferent: Professor Dr. Heinz Wagner

Tag der Disputation: 3. Juli 1972

Die Arbeit wurde im Dezember 1971 abgeschlossen.

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- 8 München 40, Belgradstraße 11

MEINER FRAU

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	5
Literaturverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	16
Einleitung	19
Abschnitt A Die sprachlich-ethnischen Gegebenheiten Belgiens	20
I. Ethnographische Vorbemerkungen	20
II. Der flämisch-wallonische Dualismus	21
1. Von der Staatsgründung bis zum I. Weltkrieg	21
2. Während des I. Weltkrieges	24
3. Zwischen den Weltkriegen	25
4. Während des II. Weltkrieges	28
5. Von 1944 bis heute	29
a) Die sog. Königsfrage	31
b) Der Schulkrieg	31
c) Die Volks- und Sprachenzählungen	32
d) Das Voer-Problem	33
e) Die sozialen Unruhen 1960/61	33
f) Die Universität Löwen	34
III. Die gegenwärtigen Probleme der beiden Sprachgemeinschaften	35
1. Flandern	35
2. Wallonien	37
IV. Die Hauptstadt Brüssel	41
V. Die deutschsprachige Minderheit	44
Abschnitt B Die verfassungsrechtlichen Grundlagen Belgiens	48
I. Das Staatsgebiet und seine Gliederung	48
II. Die Sprachgesetze	49
1. Von der Staatsgründung bis zu den dreißiger Jahren	50
2. Die dreißiger Jahre	52
3. Die geltenden Sprachgesetze	54
a) Der Sprachengebrauch in der Verwaltung	55
b) Der Sprachengebrauch im Unterricht	58
c) Der Sprachengebrauch bei den Gerichten	61
d) Kritik der Sprachgemeinschaften an den Sprachgesetzen	61
e) Die Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	63

III. Die Staatsgewalten und ihre Organe 64
1. Das Parlament 65
2. Die Regierung 67
IV. Die Parteien, Verbände und Gewerkschaften 68
1. Die Parteien 68
2. Die Verbände und Gewerkschaften 71
V. Die Provinzen und Kommunen 72
VI. Art. 131 und die Verfassungsrevision 1970/71 74
1. Die Problematik des Art. 131 74
2. Die Vorarbeiten für die Verfassungsrevision 1970/71 76
3. Die Verfassungsrevision 1970/71 78
a) Inhalt 78
b) Kritik politischer Gruppen an der Verfassungsrevision 84
c) Eigene Stellungnahme zu der Verfassungsrevision 86

Abschnitt C Die wichtigsten nicht offiziellen Entwürfe zur Umbildung Belgiens 89

I. Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs "Bundesstaat" 91
1. Begriffsbestimmung 91
2. Abgrenzung 92
II. Gemeinsame Problematik der Entwürfe 94
III. Betrachtung der Entwürfe unter dem Aspekt des flämisch-wallonischen Dualismus 96
1. Der Entwurf Vos 96
2. Der Entwurf Dehousse-Truffaut 98
3. Der Entwurf Grégoire-Rey 99
4. Der Entwurf Couvreur-Schreurs 101
5. Der Entwurf Dehousse-Perin 103
6. Der Entwurf Dambour-Stassen 106
IV. Synoptische Darstellung der Entwürfe 109
V. Stellungnahme des Verfassers 113

Abschnitt D Die Umwandlung Belgiens - ein eigener Lösungsversuch 115

I. Das Problem einer bundesstaatlichen Lösung 115
II. Die Organisation eines belgischen Bundesstaats 119
1. Vorfragen 119
2. Die Gliederung des Bundesstaats 120
3. Die politischen Institutionen Flanderns, Walloniens und Brüssels 121

a) Die Parlamente 121
b) Die Regierungen 121
4. Die politischen Institutionen des Bundes 122
a) Das Parlament 122
b) Die Bundesregierung 124
5. Das Problem Deutschbelgien 126
6. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten 129
7. Die Ausführung der Bundesgesetze 131
8. Die Staatsangehörigkeit 132
III. Die Stabilitätsgarantie der belgischen Verfassung 133

Zusammenfassung 135

Lebenslauf 137

LITERATURVERZEICHNIS [+)]

I. Lehrbücher, Monographien, Aufsätze [++)] und Kommentare

Anonym	Het tweede aktivisme, Brüssel o.J. (zitiert: Anonym I).
Anonym	40 jaar Vlaams nationalisme, Brüssel 1957 (zitiert: Anonym II).
Aelvoet, H.	125 jaar verfransing in de agglomeratie en het arrondissement Brussel (1830 - 1955), Brüssel 1957.
Armbruster, H.	"Föderalismus", in (Herders) Staatslexikon, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, Bd. 3, S. 386 ff, Freiburg 1959.
Baudhuin, F.	Déconcentration, décentralisation - Les lubies d'une époque, in La Libre Belgique vom 1.3.1964, S. 2.
Beeckman, P.	Het federalisme in Vlaanderen, in HFV, S. 35 ff.
Centre d'Etudes pour la Réforme de l'Etat	La réforme de l'Etat, Brüssel 1937.
Chiroux, R.	Le problème linguistique et la réforme des structures de l'Etat belge, in Annales de la Faculté de Droit et des Sciences Economiques de l'Université de Clermont 1967, Heft 4, S. 159 ff.
Coppieters, F.	Vgl. Herremans, M.-P.
Coulon, M.	L'autonomie culturelle en Belgique, Brüssel 1962.

+) Die zusammengesetzten belgischen Namen werden im folgenden - wie vielfach üblich - nach der Präposition bzw. dem Artikel klassifiziert, da in vielen Fällen die Schreibweise variiert. Also z.B. Van der Elst, Vandervelde; Vanden Boeynants und nicht Elst, van der; Boeynants, van den; Velde, van der; ebenfalls De Clercq und nicht Clercq, de.

++) Ohne die in Zeitungen veröffentlichten Kurzartikel, Glossen, Interviews und Antworten auf parlamentarische Anfragen, auf die die Arbeit Bezug nimmt.

De Bruyne, A. — Federalistische stromingen in Belgie, in HFV, S. 190 ff.

Declerck, R. — La province, in Res Publica 1961, Heft 3, S. 192 ff.

De Clercq, W. — Taalstatuten, in Dokumentatieblad 1963, Heft 8, S. 588.

Deconinck, D. — Vlaams-Waals federalisme en onderscheidende bevoegdheidskringen, in HFV, S. 56 ff.

Dehousse, F. — Le problème des structures politiques de la Belgique, in Res Publica 1961, Heft 4, S. 297 ff.

Deleeck, H. — De taaltoestanden in het Vlaams bedrijfsleven, Antwerpen 1959.

Delperée, A. — Déconcentration et décentralisation fonctionnelle, in Res Publica 1963, Heft 4, S. 471 ff.

Demarteau, J. — Vers l'adaptation des sièges parlementaires, in Dokumentatieblad 1963, Heft 8, S. 705.

De Meyer, J. — Grondwetsherziening en minoriseringswaarborgen, in Dokumentatieblad 1963, Heft 2, S. 838 ff.

De Nolf, R. — Het federalisme in Belgie als grondwettelijk vraagstuk, Löwener Lic.-Arbeit (Politik-Wissenschaft), 1964.

De Raet, L. — Over Vlaamse volkskracht. Bd. 1: De vervlaamsching der hogeschool van Gent, Brüssel 1966.

De Saeger, J. — Zelfbestuur voor provincies, in De Standaard vom 4.11.1963, S. 2.

Destrée, J. — Lettre au Roi sur la séparation de la Wallonie et de la Flandre, Gembloux 1963 (Sonderdruck).

De Vos, P. — Vers l'institutionnalisation du syndicalisme belge, in Le Monde vom 11.2.1964, S. X.

Dubois, P. — Vgl. Crabbe, V.

Duclos, P. — Fédéralisme et politification, in Res Publica 1962, Heft 1, S. 12 ff.

Dürig, G. — Vgl. Maunz, T.

Du Roy, A. — La guerre des Belges, Paris 1968.

Duvieusart, J.	Les structures de la Belgique, in Res Publica 1961, Heft 4, S. 306 ff.
Ellwein, T.	Einführung in die Regierungs- und Verwaltungslehre, Stuttgart 1966.
Fontaine, A.	Histoire de 134 ans, in Le Monde vom 11.2.1964, S. 1.
Forsthoff, E.	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., allg. Teil, 9. Aufl., München 1966.
Franz, G. (Herausgeber)	Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, 2. erw. und ergänzte Aufl., München 1964.
Gérard-Libois, J.	Les organisations sociales et les élections, in Res Publica 1961, Heft 4, S. 350 ff.
Gilson, A.	Renouveler l'Etat, in Le Monde vom 11.2.1964, S. III.
Guillain, R.	Bruxelles, future capitale de l'Europe, in Le Monde vom 11.2.1964, S. VII.
Harmel, P.	Points de vue wallons, in Le Monde vom 11.2.1964, S. V.
Hebbelinck, G.	Geen provincialisme, in Vooruit vom 5.11.1963, S. 2.
Héraud, G.	Die Völker als Träger Europas, Wien 1967 (deutsche Übersetzung von L'Europe des ethnies, Paris 1963).
Herremans, M.-P.	La question flamande, Brüssel 1948 (zitiert: Herremans I). La Wallonie, Brüssel 1951 (zitiert: Herremans II).
Herremans, M.-P. und Coppieters, F.	Das Sprachenproblem in Belgien, Brüssel 1962.
Herzog, R.	"Parlamentarisches Regierungssystem" in Ev. Staatslexikon, S. 1479 ff, Stuttgart/Berlin 1966.
Hesse, K.	"Bundesstaat" in Ev. Staatslexikon, S. 214 ff, Stuttgart/Berlin 1966.
Houtman, W. (Herausgeber)	Vlaamse & Waalse documenten over federalisme, Schepdaal 1963.

Hoven, V.	Flämische Selbständigkeitsbestrebungen und ihre politische Vorgeschichte, Zeulenroda 1937.
Jellinek, W.	Grenzen der Verfassungsgesetzgebung, Berlin 1931.
Jerusalem, F.W.	Die Staatsidee des Förderalismus, Tübingen 1949.
Kelsen, H.	Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.
Klein, F.	Vgl. Mangoldt, H. von
Kraus, E.	Vgl. Turegg, K.E. von
Krüger, H.	Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964.
	Staatsverfassung und Wirtschaftsverfassung, DVBl 1951, S. 361 ff.
Ladrière, J.	Le système politique belge - situation 1970, Brüssel 1970.
Laloire, M.	Les partis belges, in Res Publica 1961, Heft 4, S. 396 ff.
Lamberty, M.	Philosophie der Vlaamsche Beweging en der overige sociale stromingen, Antwerpen 1933.
Lasne, J.	Vgl. Roman, J.
Leclercq, J.	Les catholiques et la question flamande, Lüttich o.J.
Lévy, P.	La querelle du recensement, Brüssel 1960.
Loewenstein, K.	Verfassungslehre, Tübingen 1959 (deutsche Übersetzung von Political Power and the Government Process, Chicago 1957, London 1958).
Mangoldt, H. von und Klein, F.	Das Bonner Grundgesetz (Art. 79 bis 82), 2. Aufl. Berlin-Frankfurt 1969.
Martens, P.	De zuidnederlandse taalgrens in het Belgisch parlament, Brüssel 1962.
Mast, A.	Elementaire bedenkingen bij het vraagstuk van de omvorming van de Belgische eenheidsstaat in een federale staat, in Rechtskundig Weekblad 1963, S. 2325 ff.
Maunz, T.	Deutsches Staatsrecht, 17. Aufl., München/Berlin 1969.

Maunz, T. und Dürig, G.	Grundgesetz Kommentar (Loseblattausgabe), München seit 1958.
Mols, R.	Bruxelles et les Bruxellois, Brüssel/Löwen 1961.
Nawiasky, H.	Allgemeine Staatslehre, Teil 3, Einsiedeln/Zürich/Köln 1956. "Bundesstaat", in (Herders) Staatslexikon, (herausgegeben von der Görres-Gesellschaft), Bd. 2, S. 271 ff, Freiburg 1958.
Nobecourt, J.	La Flandre et son avenir, in Le Monde vom 11.2.1964, S. III.
Nuyens, Y.	Pressiegroepen en politieke partijen, in Res Publica 1963, Heft 3, S. 372 ff.
Onclin, W.	"Belgien", in (Herders) Staatslexikon, (herausgegeben von der Görres-Gesellschaft), Band 1, S. 1000 ff, Freiburg 1957.
Outers, L.	Le divorce belge, Paris 1968.
Patris, A.	Wallonie 1970 - naissance d'un peuple, Brüssel 1970.
Perin, F.	La Belgique au défi, Huy 1962.
Peters, H.	Geschichtliche Entwicklung und Grundlagen der Verfassung. Bearbeitet von J. Salzwedel und G. Erbel, Berlin/Heidelberg 1969.
Plisnier, C.	Lettre à mes concitoyens, Brüssel 1962.
Röhrig, H.H. und Sontheimer, K.	Handbuch des deutschen Parlamentarismus, München 1970.
Roman, J. und Lasne, J.	L'ethnie wallonne, in Europa Ethnica 1964, S. 146 ff.
Rühmann, P.	Die regionale Wirtschaftspolitik Belgiens, Tübinger wirtschaftswissenschaftliche Dissertation, 1968.
Sauvy, A.	Rapport sur les problèmes de l'économie et de la population en Belgique et en Wallonie, in Le Soir vom 4.3.1962, S. 2.
Schick, W.	"Autonomie", in Ev. Staatslexikon, S. 106 ff, Stuttgart/Berlin 1966.

Schillings, H.	Die deutsche Volksgruppe in Belgien, in Europa Ethnica 1965, S. 9 ff.
Senelle, R.	Die Revision der Verfassung des Königreichs Belgien 1967-1970, Brüssel 1970.
	Die Revision der belgischen Verfassung 1967-1971, Brüssel 1972.
	Politische, wirtschaftliche und soziale Strukturen Belgiens, Brüssel 1970.
Sontheimer, K.	Vgl. Röhrig, H.H.
Thiry, M.	Courants contraires, in Le Soir, vom 7.8.1971, S. 1.
Tindemans, L.	L'autonomie culturelle, Brüssel 1971.
Touret, B.	Le problème de la cohabitation dans les états à population hétérogène (solutions institutionelles), Straßburger jur. Lic.-Arbeit, 1967.
Turegg, K.E. von und Kraus, E.	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 4. Aufl., Berlin 1962.
Usteri, M.	Theorie des Bundesstaates, (jur. Diss.), Zürich 1954.
Van Calck, L. (Herausgeber)	Het Federalisme in Vlaanderen, Schepdaal 1962.
Van Cauwelaert, E.	Is het federalisme aktueel in Belgie? In HFV, S. 11 ff.
Van der Elst, F.	Kultuurautonomie voor Flaanderen en Wallonie, Brüssel o.J.
Van Genechten, M.R.	Wat willen de Vlamingen? Amsterdam 1925.
Van Haegendoren, M.	De Vlaamse Beweging nu en morgen, Hasselt 1962. Band 1: Na hondert dertig jaar (zitiert: van Haegendoren I); Band 2: Oogmerken voor morgen (zitiert: van Haegendoren II).
Verdoodt, A.	Zweisprachige Nachbarn. Die deutschen Hochsprach- und Mundartgruppen in Ost-Belgien, dem Elsaß, Ost-Lothringen und Luxemburg, Wien/Stuttgart 1968 (Ethnos - Schriftenreihe der Forschungsstelle für Nationalitäten - und Sprachfragen, Bd. 6).

Verrept, S.	Algemeene beschouwingen over het Vlaams federalisme, in HFV, S. 20 ff.
Vlaemminck, J.	Le droit constitutionnel belge, 5. Aufl., Brüssel 1966.
Vranckx, A.	Grondwetsherziening, in Rechtskundig Weekblad 1964, S. 945 ff.
Wigny, P.	Droit constitutionnel, Bd. 1 und 2, Brüssel 1952.
	Propos constitutionnels, Brüssel 1963.
Wolff, H. J.	Verwaltungsrecht, Bd. II, 2. Aufl., München/Berlin 1967.

II. Verfassungsentwürfe

Couvreur-Schreurs	Voorstel van verklaring tot herziening van de Grondwet, VWD, S. 178 ff.
Dambour-Stassen	Vervorming van de instellingen, VWD, S. 246 ff.
Dehousse-Perin	Projet de la commission politique au premier congrès du MPW, VWD, S. 209 ff.
Dehousse-Truffaut	Voorstel tot herziening van de Grondwet, VWD, S. 135 ff.
Grégoire-Rey	Voorstel tot herziening van de Grondwet, VWD, S. 156 ff.
Vos	Bondsstatut van het Vereenigd Konin Krijk Vlaanderen en Wallonie, VWD, S. 96 ff.

III. Urteil

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 23.7.1968, Affaire "relative à certains aspects du régime linquistique de l'enseignement en Belgique", Veröffentlichung des Europarats, Straßburg 1968.

IV. Zeitungen, Zeitschriften und andere periodische Veröffentlichungen

Der Wegweiser, Eupen
De Standaard, Brüssel
Documentatieblad, Antwerpen
Europa Ethnica, Wien
Feiten en Meningen, Antwerpen
Gazet van Antwerpen, Antwerpen
La Dernière Heure, Brüssel
La Libre Belgique, Brüssel
La Relève, Brüssel
Le Bulletin du Grand Liège, Lüttich
Le Monde, Paris
Le Soir, Brüssel
Medelingenblad van het Verbond van Vlaamse Academici, Löwen-Brüssel
Parlamentaire Stukken van de Senaat, Brüssel
Pourquoi Pas? Brüssel
Res Publica, Brüssel
Stockholm Tidningen, Stockholm
Vooruit, Gent
Wij, Brüssel

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.a.O.	am angegebenen Orte
Abg.	Abgeordnete(r)
ABN	Algemeen Beschaafd Nederlands
a.E.	am Ende
allg.	allgemein
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausl.	ausländisch
Ausl.-recht	Ausländerrecht
Ausn.	Ausnahme
ausschl. Zust.	ausschließliche Zuständigkeit
ausw. Angel.	auswärtige Angelegenheiten
B.	Bundes-
BCP	Belgische Communistische Partij
Bd.	Band
Binnenschiff.	Binnenschiffahrt
Br.	Brüssel, Brüsseler
BSP	Belgische Socialistische Partij
CGSLB	Confédération Générale des Syndicats Libéraux de Belgique
CSC	Confédération des Syndicats Chrétiens
CVP	Christelijke Volkspartij
Diss.	Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Einschr.	Einschränkung
Ev.	Evangelisches
EWG	Europäische Wirtschafts-Gemeinschaft
Exek.	Exekutive
FDF/RW	Front Démocratique des Francophones/Rassemblement Wallon
Fernm.-wesen	Fernmeldewesen
FGTB	Fédération Générale du Travail de Belgique
fl., Fl.	flämisch, Flandern
fr.	französisch
Gen.-gouv.	Generalgouverneur
gew.	gewählt
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Gl'staaten	Gliedstaaten
grds.	grundsätzlich
HFV	Het Federalisme in Vlaanderen, von L. van Calck, Schepdaal 1962
INS	Institut National de Statistique
jur.	juristische
Königsk.	Königskommissar
Komp.	Kompetenz(en)
konk. Zust.	konkurrierende Zuständigkeit
KVV	Katholieke Vlaamsche Volkspartij
Legisl.	Legislative
Lic.	Lizentiat
M. a. W.	mit anderen Worten
Matrikularbeitr.	Martikularbeiträge
Mitgl.	Mitglied(er)
MPW	Mouvement Populaire Wallon
ndl.	niederländisch
o.	oben
o. J.	ohne Jahresangabe
öff. Verw.	öffentliche Verwaltung
parit.	paritätisch(e)
Parl.	Parlament
PCB	Parti Communiste Belge
PLP	Parti de la Liberté et du Progrès
PSB	Parti Socialiste Belge
PSC	Parti Social Chrétien
PVV	Partij voor Vrijheid en Vooruitgang
Rdnr.	Randnummer
Religionsgem.	Religionsgemeinschaften
region.	regional
S.	Seite
s.	siehe
spr.	sprachlich, sprachig
staatl.	staatlich
Staatsangh.	Staatsangehörigkeit
u.	unten, und
u. a.	unter anderem
Unabh.	Unabhängig(e)
v. d.	von dem, von der
verantw.	verantwortlich
Verh. -wahl	Verhältniswahl

versch.	verschieden(e)
Verteidigg.	Verteidigung
vgl.	vergleiche
VU	Volksunie
VVB	Vlaamse Volksbeweging
VWD	Vlaamse & Waalse documenten over federalisme, von W. Houtman, Schepdaal 1963.
Währg.	Währung
wall., Wall.	wallonisch, Wallonien
Wasserhaush.	Wasserhaushalt
Wirtsch.-pol.	Wirtschaftspolitik
z.B.	zum Beispiel

EINLEITUNG

Seitdem sich die westeuropäischen Staaten auf dem Weg zu einem politischen Zusammenschluß befinden, werden der flämisch-wallonische Nationalitätenstreit (nach der deutschen Wochenzeitschrift "Die Zeit" [1] neben der Berliner Mauer die größte Unsinnigkeit des Jahrhunderts) und die zu seiner Beilegung vorgeschlagenen Verfassungsreformen auch in Deutschland diskutiert. Mit der vorliegenden Arbeit wird ein weiterer Versuch unternommen, neue verfassungsrechtliche Grundlagen für ein gedeihliches Zusammenleben der belgischen Sprachgemeinschaften zu finden.

Dabei werden zunächst die wichtigsten historischen Ereignisse, die das Verhältnis zwischen Flamen und Wallonen noch immer belasten, danach die derzeitigen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Sprachgemeinschaften aufgezeigt. Im Zusammenhang hiermit steht die Darstellung der "gemeinschaftsbezogenen" Bestimmungen der belgischen Verfassung und der dazugehörigen Sprachgesetze. Die 1970 eingeleitete Verfassungsrevision, durch die für das staatliche Leben, insbesondere die flämisch-wallonischen Beziehungen, eine neue Grundlage geschaffen werden soll, wird geschlossen unter einem besonderen Gliederungspunkt behandelt, da sie einen tiefen Einschnitt in das belgische Grundgesetz bedeutet und Ausgangspunkt für eine weitergehende Betrachtung ist.

Neben der von der Regierung eingeleiteten Verfassungsrevision sind aber auch die nicht-offiziellen Entwürfe für eine neue Staatsverfassung zu untersuchen, soweit sie politische Bedeutung haben oder neue rechtliche Aspekte enthalten.

Mit dem eigenen Reformplan, der sich in erster Linie an den politischen Möglichkeiten orientiert, soll keine neue Verfassung für Belgien entworfen werden, vielmehr werden nur die Grundsätze aufgezeigt, nach denen die Neuordnung des Staates und damit eine Verbesserung des flämisch-wallonischen Verhältnisses erreicht werden kann.

Bei der unübersehbaren Fülle der Darstellungen, die zu der mittlerweile über einhundert Jahre alten belgischen Frage erschienen sind, mußte sich die Arbeit auf einen "repräsentativen Querschnitt" der neueren Literatur beschränken. Aus Gründen der Aktualität wurde hin und wieder - vor allem in den Ausführungen über die Verfassungsreform, die von Monat zu Monat neue Aspekte erhält - auf die politische Berichterstattung und Kommentierung der belgischen Presse, besonders der Brüsseler Zeitung "Le Soir", zurückgegriffen.

---

1) Zitiert bei du Roy, S. 207

ABSCHNITT A:
DIE SPRACHLICH-ETHNISCHEN GEGEBENHEITEN IN BELGIEN

I. Ethnographische Vorbemerkungen

Das Königreich Belgien, mit rund 30.000 qkm Fläche so groß wie das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen, zählt etwa 9,7 Mill. Einwohner.

Eine fiktive Trennungslinie, die Sprachgrenze [1], teilt das Land in zwei annähernd gleich große Regionen: das niederländischsprachige Flandern [2] im Norden mit rund 5,4 Mill. (= 56%) Einwohnern (Flamen) und das französischsprachige Wallonien im Süden mit etwa 3,2 Mill. (= 33%) Einwohnern (Wallonen).

Eine Sonderstellung [3] nimmt Brüssel [4] ein: Die Hauptstadt zählt ungefähr 1,1 Mill. (= 11%) Einwohner flämischer [5] und wallonischer Abstammung und liegt gleichsam wie eine Insel auf flämischem Gebiet.

---

1) Die Sprachgrenze zwischen Flandern und Wallonien verläuft ungefähr von Menen/Menin (im Westen des Landes) über Mouscron/Moeskroen, Ronse/Renaix, Enghien/Edingen, Halle/Hal, Wavre/Waver und Waremme nach Visé (im Osten) und bildet ein Teilstück der großen europäischen Sprachgrenze, die sich von dem Dreiländereck (Österreich, Italien, Jugoslawien) in den Karnischen Alpen nach Calais zieht und die Völker germanischer Sprachen von denen romanischer Idiome scheidet; vgl. Herremans II, S. 41. Die belgische Sprachgrenze hat wahrscheinlich ihren Ursprung im 5. Jahrhundert, als germanische (fränkische) Volksstämme überwiegend im Norden des Landes siedelten, während der Süden mit seinen hauptsächlich keltischen Bewohnern durch die Römer allmählich romanisiert wurde; vgl. Herremans-Coppieters, S. 3.

2) Unter "Flandern" sind im folgenden nicht nur die beiden flämischen Provinzen Ost- und Westflandern zu verstehen, sondern in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch darüber hinaus auch die anderen niederländischsprachigen belgischen Provinzen Antwerpen und Limburg sowie der nördliche (niederländischsprachige) Teil der Provinz Brabant.

3) Brüssel wird auch in den meisten offiziellen und inoffiziellen belgischen Statistiken neben Flandern und Wallonien als besondere Einheit behandelt.

4) Ausführlich über Brüssel vgl. unten S. 41 ff.

5) Von den Einwohnern flämischer Abstammung sind viele zweisprachig; vgl. unten S. 41 Anm. 4.

Schließlich ist die deutschsprachige Minderheit [1] im Osten (etwa 60.000 Personen) und im Südosten (schätzungsweise 40.000 Personen) des Landes zu nennen [2].

II. Der flämisch-wallonische Dualismus

Flandern und Wallonien haben im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte in ihren häufigen Auseinandersetzungen fast allen Bereichen des politischen Lebens das Gepräge gegeben.

1. Von der Staatsgründung bis zum I. Weltkrieg

Der flämisch-wallonische Dualismus geht in seinen Anfängen bis zur Staatsgründung im Jahre 1830 zurück. Die Revolution, die damals zur Unabhängigkeit Belgiens [3] von den Vereinigten Niederlanden führte, war in erster Linie eine

1) Ausführlich über die deutschsprachigen Gebiete vgl. unten S. 44 ff.

2) Genaue Angaben (Volkszählung vom 31.12.1970):
niederländischsprachiges Gebiet: 5.432.790 Einwohner,
französischsprachiges Gebiet: 3.124.891 Einwohner,
Brüssel: 1.071.194 Einwohner,
(hoch-)deutschsprachiges Gebiet: 62.116 Einwohner (vgl. Le Soir vom 22.7.1971, S. 2, Veröffentlichungen des Institut National de Statistique).

3) Bevor Belgien 1830 ein selbständiges, unabhängiges Staatsgebilde wurde, hatte es ein wechselhaftes Schicksal: Im frühen Mittelalter bildete es einen Teil des Frankenreiches; nach dessen Teilung gelangte es im 9. Jahrhundert zum Deutschen Reich. Es erlebte seinen kulturellen und wirtschaftlichen Höhepunkt im späten Mittelalter unter burgundischer Herrschaft und gelangte im 15. Jahrhundert an die spanischen Habsburger. Im Jahre 1579 trennten sich in der Utrechter Union die sieben calvinistischen Nordprovinzen und bildeten die Vereinigten Niederlande. Die Südprovinzen blieben spanisch bis zum Frieden von Rastatt (1714), der den spanischen Erbfolgekrieg beendete und sie an die österreichischen Habsburger übertrug.
Der Frieden von Campo Formio (1797) brachte einen erneuten Wechsel: Belgien wurde von Napoleon Frankreich einverleibt. Auf dem Wiener Kongreß, 1814, wurde Frankreich auf seine Grenzen von 1792 verwiesen, und Belgien gelangte an die Niederlande, wo es bis zu seiner Unabhängigkeit verblieb.

Reaktion der frankophilen, liberal gesinnten Jugend Walloniens und Brüssels gegen den despotischen Regierungsstil des niederländischen Königs Wilhelm I. [1].

Da aber auch weite Kreise Flanderns, insbesondere aus der französischsprachigen Oberschicht, die Revolution unterstützt hatten [2], lag es nahe, daß die neue Regierung Belgiens, obwohl 55% aller Belgier Flamen waren, nunmehr das Französische zur alleinigen offiziellen Sprache machte. Mit diesem Schritt wollte man zugleich ein Zusammenwachsen der beiden ungleichen Völker zu einer belgischen Nation erreichen.

In konsequenter Fortführung dieser Politik versuchte deshalb das von der französischen Kultur [3] geprägte Bürgertum, das sich schnell zur herrschenden Schicht des Landes entwickelt hatte [4], das Niederländische aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu verdrängen [5].

---

1) Vgl. van Haegendoren, I, S. 24 und Hoven, S. 29. - Der Monarch hatte sich in Belgien unbeliebt gemacht, weil in verschiedener Hinsicht die Holländer begünstigt wurden. So standen 7 holländischen Ministern nur 2 belgische, 300 holländischen Spitzenbeamten nur 17 belgische und 1573 holländischen Offizieren nur 274 belgische Offiziere gegenüber; vgl. Outers, S. 39. - Eine weitere Ursache für die Revolution war die feindselige Haltung des belgischen Klerus gegenüber dem Calvinismus der Holländer und der von ihnen eingeführten Religionsfreiheit (vgl. Chiroux, S. 163 und du Roy, S. 31) sowie die Tatsache, daß unter Wilhelm die Steuern doppelt so hoch waren wie unter der französischen Herrschaft; vgl. Outers, S. 39.

2) Vgl. van Haegendoren I, S. 26 und Hoven, S. 7. Die frankophonen Flamen waren u.a. nicht bereit gewesen, sich damit abzufinden, daß seit 1819 im gesamten flämischen Gebiet das Niederländische einzig offizielle Landessprache war; vgl. Outers, S. 36.

3) Viele Belgier waren in ihrer Bewunderung der französischen Kultur so weit gegangen, den politischen Anschluß Belgiens an Frankreich zu fordern; vgl. Herremans II, S. 203 und van Haegendoren I, S. 25.

4) Vgl. Perin, S. 21 und Hoven, S. 56.

5) Bezeichnend ist ein Schreiben Minister Rogiers an Palmerston, in dem es heißt: "Il faut détruire l'élément germanique en Belgique. Les efforts de notre gouvernement doivent tendre à la destruction de la langue flamande pour préparer la fusion de la Belgique avec notre grande patrie la France." Vgl. Anonym II, S. 22.

Auf diese Weise bildete sich in Belgien allmählich die "soziale Sprachgrenze" heraus: der eine Teil des Volkes, die herrschende Oberschicht, sprach Französisch, während die unteren (und ärmeren) Bevölkerungsschichten niederländische Dialekte sprachen [1].

Die soziale Sprachgrenze trat von Jahr zu Jahr deutlicher in Erscheinung. Die wallonischen Gebiete, deren Schwerindustrie von der Regierung tatkräftig gefördert wurde, begannen sich blühend zu entwickeln. Das Agrarland Flandern, das unter einem bedrohlichen Mangel an Schulen und Arbeitsplätzen sowie unter häufigen Hungersnöten litt, blieb unterentwickelt [2].

In diesen Jahren entstand - zugleich mit einer Renaissance der niederländischen Sprache und der Neugründung vieler flämischer Zeitschriften - die flämische Bewegung, eine anfangs romantische, linguistische Strömung, die sich für die Erneuerung des flämischen Wesens und der flämischen Kultur einsetzte.

Erst um die Jahrhundertwende wandelte sie sich unter dem Eindruck der wirtschaftlichen und sozialen Krise Flanderns allmählich zu einer politischen Bewegung, deren Anliegen darin bestand, den flämischen Rückstand auf allen Gebieten aufzuholen. Um 1870 begann sie, zugleich mit ihrer inneren Festigung, ihre ersten Siege [3] zu erzielen und einen gallophoben, antiwallonischen Charakter anzunehmen [4].

---

1) Flandern besaß bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keine eigene Hoch- und Schriftsprache. Die mehr als zweihundertjährige Trennung von den Provinzen der Nördlichen Niederlande (1579 bis 1815) und das Prestige des Französischen hatten die niederländische Sprache zu einfachen Dialekten herabsinken lassen; vgl. Roman-Lasne, S. 153. Erst mit dem Erwachen des flämischen Selbstbewußtseins und den ersten Sprachgesetzen in Flandern, von 1873 an, wurde allmählich wieder das Niederländische (ABN = Algemeen Beschaafd Nederlands = allgemeines, gehobenes Niederländisch) als Hochsprache in Flandern eingeführt. Die Unterschiede zwischen dem Niederländischen und dem "Flämischen" sind damit weitgehend verwischt. "Vlaams" und "Nederlands" werden in Belgien, soweit sie die Sprache bezeichnen, synonym gebraucht.

2) Vgl. van Haegendoren I, S. 33 f.

3) Der flämischen Bewegung gelang es, bis zum I. Weltkrieg eine Reihe von entscheidenden Sprachgesetzen durchzubringen, die das Niederländische auf vielen Gebieten weitgehend mit dem Französischen gleichstellten; vgl. zu diesen Gesetzen, unten S. 49 ff.

4) Vgl. van Haegendoren I, S. 41 ff.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstand auch eine wallonische Bewegung. Sie war anfangs lediglich Opposition gegen die flämische Bewegung, begann aber später ihr eigenes politisches Konzept zu entwickeln, das in der Forderung nach einer "séparation administrative" gipfelte [1].

Der wallonischen Bewegung gelang es, die Kräfte zur Verteidigung der französischen Kultur zu sammeln. Sie erließ in den Jahren vor dem I. Weltkrieg Manifeste zur Wiedervereinigung Walloniens mit Frankreich, veranstaltete Kongresse, auf denen Vorschläge zur administrativen Teilung Belgiens gemacht wurden, und gab ein eigenes Kampfblatt (Le Réveil Wallon) heraus, das zum Widerstand gegen den flämischen Nationalismus aufrief [2].

2. Während des I. Weltkrieges

Als der I. Weltkrieg ausbrach und die deutschen Truppen in Belgien einmarschierten, reagierten die beiden Landesteile verschieden: Während Wallonien der deutschen Besatzungsmacht feindlich gegenübertrat, glaubte die flämische Bewegung, ihre Chance zu erkennen, mit deutscher Hilfe zu einer raschen Flämisierung Flanderns zu gelangen. "Nu of nooit" [3] lautete in Flandern das Motto.

Da Deutschland in dem belgischen Nationalitätenzwist sogleich für Flandern Partei ergriff, schien es, als ob die flämische Bewegung mit einem Schlag sämtliche politischen Ziele erreichen würde. Zuerst wurde mit Unterstützung des deutschen Gouverneurs von Bissing Anfang 1916 die Universität Gent flämisiert. Weitere Schritte waren: Die Teilung des Kultusministeriums in eine französische und eine niederländische Sektion (Oktober 1916), die verwaltungsmäßige Trennung Belgiens in eine flämische Region mit der Hauptstadt Brüssel und eine wallonische mit der Hauptstadt Namur (Anfang 1917) sowie die Errichtung des autonomen Staates Flandern im Jahre 1918 [4].

Die deutsche Niederlage machte jedoch den kurzlebigen Erfolg des flämischen Nationalismus, jetzt "Aktivismus" genannt, wieder zunichte.

---

1) Vgl. Coulon, S. 19; Herremans II, S. 206.
Diese Forderung wurde in Flandern, das auf seine wachsende politische Stärke zu vertrauen begann, nur zurückhaltend aufgenommen; vgl. Coulon, a.a.O.

2) Vgl. Coulon und Herremans II, a.a.O.

3) "Nun oder nie"; vgl. van Haegendoren I, S. 54, du Roy, S. 55.

4) Vgl. van Haegendoren I, S. 55 und Chiroux, S. 55.

Auch an der Front hatte sich in jenen Jahren der flämische Nationalismus entfaltet (Frontbewegung) und dazu geführt, daß Kontakte zu den Aktivisten der Heimat geknüpft wurden, daß defätistische und antimilitaristische Parolen aufkamen und sich ein nationales, religiös gefärbtes Bewußtsein entwickelte [1]. Anlaß für das Entstehen der Frontbewegung waren die Spannungen zwischen den Mannschaften und Offizieren, denn 80% der Soldaten waren Flamen, während sich das Offizierskorps zum größten Teil aus französischsprachigen Belgiern, von denen viele kein Niederländisch verstanden, zusammensetzte [2].

Dennoch richtete sich die Frontbewegung nicht gegen den Bestand des belgischen Staates, sondern nur gegen seine Organisationsform [3].

Der flämischen Bewegung gelang es in den Kriegs- und Vorkriegsjahren, die Zahl ihrer Anhänger beträchtlich zu vergrößern. Sie verdankte diesen Zulauf in erster Linie der Tatsache, daß weite Kreise der katholischen Kirche, insbesondere aus dem niederen Klerus [4], die flämisch-nationalistische Politik offen unterstützten.

3. Zwischen den Weltkriegen

Sogleich nach Beendigung des Krieges leitete die belgische Regierung brutale Straf- und Säuberungsaktionen ein, welche sich anfänglich nur gegen Kollaborateure richteten, später aber auch viele Unschuldige erfaßten, die lediglich eine

---

1) Bei der Frontbewegung kamen als Losung die beiden in Kreuzesform geschriebenen Buchstabenreihen AVV-VVK auf. Sie bedeuteten: "Alles voor Vlaanderen - Vlaanderen voor Kristus"; vgl. du Roy, S. 66 ff.

2) Vgl. van Haegendoren I, S. 56.

3) Vgl. de Nolf, S. 155.

4) Die Spitze der katholischen Kirche verhielt sich jedoch gegenüber dem radikalen flämischen Nationalismus feindlich, da sie separatistische Konsequenzen befürchtete. In einem Fastenbrief von 1927 hatte der Bischof von Brügge erklärt: "Anläßlich der Hartnäckigkeit einiger Führer halten wir an unserer Erklärung fest, daß wir die nationale Politik verurteilen und mißbilligen, besonders den sogenannten flämischen Nationalismus. Wir setzen alle Gläubigen davon in Kenntnis, daß sie sich bei Begünstigung dieser (nationalen) Politik des Ungehorsams und der Auflehnung gegen das Gesetz - auch das kirchliche - schuldig machen". Vgl. Anonym II, S. 59.

flämisch-nationalistische Gesinnung gezeigt hatten [1]. Infolgedessen nahm die Abneigung unter den Flamen gegen den belgischen Staat zu.

Darin liegt einer der Gründe für das weitere Anwachsen der flämischen Bewegung, die trotz aller widrigen Umstände in den Nachkriegsjahren ihre größten Erfolge errang: Sie setzte die gesetzliche Anerkennung des Niederländischen als einzig offizieller Sprache in Verwaltung, Justiz und Schulwesen Flanderns durch [2] und erreichte nun eine endgültige Flämisierung (die erste war zwischenzeitlich rückgängig gemacht worden) der Universität Gent.

Allerdings konnte das erstrebte Gleichgewicht zwischen der niederländischen und französischen Sprache noch nicht auf allen Gebieten hergestellt werden. Die Gleichstellung erfaßte nur die wichtigsten Bereiche des staatlichen Lebens. Andere blieben weiterhin eine Domäne des Französischen und wurden von den Gesetzen nicht berührt wie z.B. der diplomatische Dienst, die Kolonialverwaltung, die wissenschaftlichen und kulturellen (gesamtbelgischen) Organisationen, der Generalstab und der Hof [3]. Außerdem erwiesen sich die Gesetze als ungeeignet, die fortschreitende allgemeine Französierung Brüssels aufzuhalten [4].

Auch zu der erstrebten Festlegung der Sprachgrenze kam es noch nicht [5]: Durch eine alle 10 Jahre stattfindende Volks- und Sprachenzählung, die praktisch zu einem Volksentscheid über die in den Gemeinden einzuführende Amtssprache wurde, waren Teile des flämischen Gebiets weiterhin, besonders in den Außenbezirken Brüssels, von der französischen Sprache bedroht.

---

1) Vgl. van Haegendoren I, S. 58. - Neben dem flämischen hatte es während des Krieges auch einen wallonischen Aktivismus gegeben, der aber weitaus schwächer war als der flämische; vgl. Herremans I, S. 99 und II, S. 211. Es machte nach dem Krieg böses Blut in Flandern, daß die wallonischen Aktivisten, die mit Deutschland kollaboriert hatten, milder bestraft wurden als die flämischen; vgl. van Haegendoren, a.a.O.

2) Über die von der flämischen Bewegung erkämpften Gesetze vgl. unten S. 49 ff. Die meisten der Gesetze waren Ausdruck des Territorialitätsprinzips. Dieses besagt, daß nicht die Sprache des Individiums den Gebrauch eines Idioms in Verwaltung, Justiz und Schule bestimmt, sondern die Sprache des Gebiets.

3) Vgl. van Haegendoren I, S. 72.

4) Vgl. unten S. 41 ff.

5) Auf dieses Ziel richteten sich während der kommenden dreißig Jahre die Bestrebungen der flämischen Bewegung.

In diesen Nachkriegsjahren erlangte der flämische Nationalismus auch parlamentarische Bedeutung. Die radikale Frontpartei - demokratisch, pazifistisch und gegen den französisch-belgischen Militärpakt eingestellt - errang bereits 1919 fünf Sitze im Abgeordnetenhaus, 1925 sechs und 1929 elf (von 212) [1]. Noch bedeutsamer war das stetige Vordringen flämischen Einflusses in der (gesamtbelgischen) Katholischen Partei, der größten Belgiens, die aus wahlpolitischen und -taktischen Gründen Verbindungen zu den "Frontisten" pflegte. An anderen flämischen Parteien der späten Nachkriegsjahre sind zu nennen:

- der Verbond van Dietsche Nationaalsolidaristen (Verdinaso), der eine enge Verbindung zu den Niederlanden anstrebte [2];
- der Vlaamsch Nationaal Verbond, der ebenfalls eine Vereinigung von Flandern und den Niederlanden zum "Dietsche Rijk" plante [3] und - wie die Frontpartei - mit der Parole "Los van Frankrijk" die Auflösung des französisch-belgischen Militärpaktes forderte, sowie
- die Katholieke Vlaamsche Volkspartij (KVV), eine flämische Fraktion der Katholischen Partei, die Katholizismus und flämisches Nationalgefühl vereinigte [4].

In Wallonien begann die Assemblée Wallonne zur wichtigsten Kampforganisation der wallonischen Bewegung zu werden. Sie verfolgte folgende Ziele:

- Die Erhaltung des belgischen Staates;
- die Verhinderung der Flämisierung der Universität Gent;
- Die Verteidigung der Einsprachigkeit Walloniens und
- die Erhaltung des wollonischen Einflusses in Flandern [5].

Neben der Assemblée Wallonne gab es noch eine Reihe anderer wallonischer Organisationen [6], die meist ähnliche Ziele verfolgten, sich aber zeitweilig untereinander bekämpften, auf diese Art ihre Kräfte aufsplitterten und deshalb weniger Wirksamkeit entfalteten als die flämischen Gruppen.

Die wallonischen Vereinigungen unterschieden sich von denen in Flandern dadurch, daß sie sich in erster Linie an die Intelligenz richteten und somit zahlenmäßig den flämischen Massenorganisationen weit unterlegen waren.

---

1) Vgl. Herremans I, S. 103.
2) Vgl. van Haegendoren I, S. 74.
3) Vgl. Centre d'Etudes, S. 376 und van Haegendoren I, S. 75.
4) Vgl. Centre d'Etudes, S. 379 und van Haegendoren I, S. 77.
5) Vgl. de Nolf, S. 156 ff.
6) Front Démocratique Wallon, Action Wallonne, Rénovation Wallonne sowie die Concentration Wallonne, die 1950 gegründet wurde, um die verschiedenen Gruppen zu vereinigen; vgl. de Nolf, S. 156 ff.

Erst Anfang der dreißiger Jahre kam in Wallonien eine Bewegung auf, die sich von unerwarteter Anziehungskraft erwies und auch in katholischen Kreisen Zustimmung fand: Es war dies die aus der katholischen Massenvereinigung Association Catholique de la Jeunesse Belge hervorgegangene Rexistenbewegung [1] Léon Degrelles [2].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die wallonische Bewegung, ausgenommen die Rexistenbewegung, zum größten Teil von der Linken ausging, was wohl auch der wesentliche Grund dafür war, daß sie in den katholischen Kreisen Walloniens nur auf geringen Widerhall stieß [3].

4. Während des II. Weltkrieges

Am 10. Mai 1940 überfielen die deutschen Truppen Belgien; kurz darauf mußten Leopold II. und sein Heer kapitulieren.

Der Großteil der Wallonen verhielt sich - mit Ausnahme der Rexistenbewegung - gegenüber der deutschen Besatzungsmacht feindlich [4]. Maurice Bologne gründete als Gegenstück zu der französischen Bewegung France Libre die Organisation Wallonie Libre, die die Kräfte des wallonischen Nationalismus um sich sammelte und sich nach de Gaulle hin orientierte [5]. Daneben wurden Widerstandsbewegungen wie die Front Wallon und Front de l'Indépendence, in denen sich kompromißlose Antifaschisten trafen, ins Leben gerufen [6].

Der flämische Nationalismus war anfänglich unschlüssig, welche Politik er betreiben sollte. Der gemäßigte Flügel war für eine passive "politique de présence" unter strikter Ablehnung eines zweiten Aktivismus im Gegensatz zu dem radikalen Flügel, der die Anfangserfolge der deutschen Armee bewunderte, an dem

---

1) Rex bedeutete Christus Rex.

2) Degrelle wurde während des II. Weltkrieges auch im Ausland bekannt, als er mit dem Dritten Reich kollaborierte. Er schuf die Légion Wallonie, die auf deutscher Seite an der Ostfront kämpfte, und ersetzte die in Wallonien aus ihren Ämtern vertriebenen Bürgermeister durch seine Anhänger.

3) Vgl. Herremans II, S. 214.

4) Vgl. Anonym II, S. 18.

5) Vgl. Perin, S. 67. Nach Perin ist Wallonien während des II. Weltkrieges gaullistischer gewesen als sehr viele französische Departements.

6) In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß sich auch eine kleinere Zahl von Flamen der Widerstandsbewegung anschloß.

Weltbild des Nationalsozialismus Gefallen fand und eine Eingliederung Flanderns in ein germanisches Großreich befürwortete [1].

Als der Druck durch die deutschen Besatzungsmächte immer stärker wurde, gründeten Anhänger der neuen Ordnung und Sympathisanten mit der NS-Ideologie die Algemeene SS-Vlaanderen. Um nicht allen Einfluß an die radikalen Gruppen zu verlieren, proklamierte die einflußreichste flämische Partei, der Vlaams Nationaal Verbond, Ende 1940 den zweiten "Aktivismus" [2], der praktisch auf eine Kollaboration hinauslief [3].

5. Von 1944 bis heute

Nach der Befreiung Belgiens kehrte die Regierung der "Nationalen Einheit" [4] Premierministers Pierlot aus dem Londoner Exil nach Brüssel zurück und rechnete erbarmungslos mit Verrätern, Kollaborateuren, aber auch mit all denen ab, die sich zum Aktivismus bekannt hatten [5].

1) Vgl. Anonym II, S. 18.
2) Vgl. Anonym II, S. 19.
3) Der zweite "Aktivismus" wies zwar gewisse Parallelen zu dem des I. Weltkriegs auf. Dennoch bestand ein großer Unterschied: Im I. Weltkrieg traten die Kollaborateure als unabhängige und selbstbewußte Gruppe auf, die die Besatzungsmacht für die Unabhängigkeit Flanderns zu gewinnen suchte. Die "Aktivisten" von 1940 hingegen ließen sich von den Deutschen für deren nationalsozialistische Ideologie, die die Bildung eines germanischen Großreiches zum Inhalt hatte, mißbrauchen; de Nolf, S. 144.
4) In ihr waren die damals wichtigsten Parteien des Landes (unter anderem auch die Kommunisten) vertreten mit Ausnahme der flämischen Nationalisten.
5) Vgl. Anonym II, S. 31.
Mitte der vierziger Jahre wurden 346.000 Strafverfahren gegen flämische "Kollaborateure" eingeleitet. Man schätzt, daß rund 1 Mill. Flamen (Familienangehörige inbegriffen), d.h. fast ein Viertel der Bevölkerung, mittel- oder unmittelbar von dem Strafgericht betroffen wurden; vgl. Anonym II, S. 78. Bis Ende 1949 wurden 53.005 Personen verurteilt, von ihnen bis Ende 1969 24.901 begnadigt; Antwort des Justizministers auf eine parlamentarische Anfrage vgl. Le Soir vom 2.2.1970, S. 2. Auch heute sind die Spuren dieser Strafaktion noch immer nicht verwischt. Die Volksunie hat wiederholt im Parlament die Forderung nach Amnestie und Freilassung der letzten Gefangenen erhoben; vgl. Le Soir vom 25./26.12. 1970, S. 1.

Infolgedessen verloren die flämischen Nationalisten, jeglichen politischen Einfluß. Sie traten nur selten, beispielsweise auf Sängerfesten oder bei den Wallfahrten an die Yser, wo im I. Weltkrieg die Frontbewegung entstanden war, an die Öffentlichkeit [1]. Ihre politischen Aktionen beschränkten sich auf die Forderung nach einer Amnestie.

Die wallonische Bewegung hingegen, die weitgehend von dem sehr aktiven Congrès National Wallon getragen wurde, war jetzt stark wie nie zuvor. Als der Congrès im Oktober 1945 auf seiner Jahresversammlung die Probleme Walloniens diskutierte und Lösungsvorschläge machte, stimmte die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer für den Anschluß an Frankreich. Zwei Jahre später hingegen entschied man sich resignierend für eine föderalistische Lösung [2].

Erst Anfang der fünfziger Jahre begann sich der flämische Nationalismus wieder zu organisieren. Es entstanden die Vlaamse Volksbeweging (VVB), eine "pressure-group" mit großem Einfluß auf die Massen [3], und als Partei die Volksunie [4], der es gelang, den flämischen Nationalismus politisch zu mobilisieren.

In den sechziger Jahren entstand auch in Wallonien eine der VVB ähnliche überparteiliche "pressure-group", die Mouvement Populaire Wallon (MPW) [5], die schnell großen politischen Einfluß erlangte. Sie vereinigt Gewerkschaftler und Sozialisten in ihren Reihen und beherrscht einen großen Teil der öffentlichen Meinung Walloniens.

Um die Beziehungen zwischen den beiden Volksgruppen von Grund auf zu verbessern, hatte die Regierung in der Zwischenzeit (1948) ein amtliches Zentrum zur Erforschung der flämischen und wallonischen Probleme errichtet. Die Leitung wurde dem Abgeordneten und späteren Minister Pierre Harmel übertragen (Harmel-Zentrum) [6]. Die Arbeiten des Zentrums zogen sich über zehn Jahre hin. 1958 wurde der 350 Seiten starke Schlußbericht veröffentlicht. Die Empfehlungen und Reformvorschläge auf kulturellem, politischem, wirtschaftlichem und demogra-

---

1) Vgl. Anonym II, S. 32.
2) Vgl. Herremans II, S. 229 f und van Haegendoren I, S. 83.
3) Siehe unten S. 71.
4) Siehe unten S. 70.
5) Siehe unten S. 71.
6) "Centre de recherche pour la solution nationale des problèmes sociaux, politiques et juridiques en régions wallonnes et flamandes". Die Aufgaben des Zentrums bestanden im wesentlichen darin, die lokalen und regionalen Klagen und Forderungen zu sammeln, auf diese Weise die Krisen zu erforschen und dem Parlament Lösungsvorschläge zu machen.

phischem Gebiet fanden zwar reges Interesse bei den Politikern, wurden aber zum großen Teil nicht verwirklicht [1].

a) Die sog. Königsfrage

Im Jahre 1950 wurden die Gegensätze zwischen den beiden Völkern so tief, daß ein Bürgerkrieg unvermeidbar schien. Eine Volksabstimmung über die Frage, ob König Leopold III. auf den Thron zurückberufen werden sollte, führte zu einem positiven Bescheid mit 57% aller abgegebenen Stimmen [2]. Als Leopold daraufhin im Juli 1950 zurückkehrte, kam es zu schweren Unruhen in Wallonien, wobei drei Aufrührer von der Polizei erschossen wurden. Die sozialistische Gewerkschaft FGTB rief zum Generalstreik auf und der König mußte abdanken, wollte er nicht den Staat auseinanderbrechen lassen. Offiziell hatte man dem König seine Kapitulation und seinen Besuch bei Hitler vorgeworfen, daneben hatte aber auch der Ärger über seine Neutralitätspolitik vor dem Kriege mitgespielt [3]. Außerdem hatte Leopold die Wallonen gegen sich aufgebracht, als er 1937 ohne großes Zögern ein Gesetz unterzeichnete, das den "Aktivisten" des I. Weltkrieges ihre politischen Rechte wiedergab [4].

b) Der Schulkrieg

Ein weiteres Ereignis, das zu schweren Konflikten zwischen den beiden Sprachgemeinschaften führte, war der sog. Schulkrieg. Er begann 1955 mit einem Gesetzentwurf der sozialistisch-liberalen Regierungskoalition, der vorsah, die staatlichen Subventionen für die (katholischen) Privatschulen von 74 Mill. auf 64 Mill. Dollar zu kürzen [5].

1) Vgl. van Haegendoren I, S. 83. - Über die Empfehlungen und Reformvorschläge vgl. unten S. 40 f.

2) Ergebnisse der Abstimmung in Prozent:

	ja	nein
Gesamtbelgien	57,68	42,32
Flandern	72,00	28,00
Wallonien	42,11	57,89
Brüssel	48,17	51,83

(Zahlen nach Herremans II, S. 182; vgl. auch du Roy, S. 75 ff.)

3) Vgl. van Haegendoren I, S. 83.

4) Vgl. du Roy, S. 79.

5) Die Regierung begründete ihre Vorlage damit, daß das Schulmonopol der katholischen Kirche - ihr gehörten 64 der 96 belgischen Lehrerseminare, 532 der 800 höheren und 1034 der 1370 technischen Schulen - abgeschafft und jedem das Recht zugestanden werden müsse, zwischen staatlichen und privaten Schulen zu wählen; vgl. du Roy, S. 94 ff.

Die Folgen waren unerwartet und stürzten das Land in eine dreijährige Krise: Die christlich-sozialen Abgeordneten weigerten sich, an der Abstimmung teilzunehmen, der Episkopat und die katholische Presse eröffneten eine Kampagne gegen die Regierung und in vielen Städten des Landes kam es zu Massendemonstrationen für und gegen das Gesetz.

Der Schulkrieg endete erst mit den Neuwahlen im Jahre 1958, die der christlich-sozialen Partei die Mehrheit zurückbrachten. Der neugebildeten Regierung gelang es, die Frage durch einen Kompromiß zu regeln [1].

c) Die Volks- und Sprachenzählungen

Auch die alle zehn Jahre stattfindenden Volks- und Sprachenzählungen [2] haben das Verhältnis zwischen Flamen und Wallonen immer wieder belastet. Insbesondere die Zählung des Jahres 1947, die eher ein Referendum für die eine oder andere Sprache als eine objektive Feststellung sprachlicher Gegebenheiten zum Inhalt hatte [3], führte zu schweren Konflikten. Es zeigte sich nämlich, daß die meisten Gemeinden in und um Brüssel [4] französischsprachig geworden waren. Auch viele Gemeinden an der Sprachgrenze hatten sich - zwar nicht immer sprachlich, oft aber doch gesinnungsmäßig - französiert. Dieses Phänomen bezeichnete man in Flandern als "gebiedsroofd." Hinzu kam, daß die belgische Regierung in Verdacht geriet, einige Erlebnisse der Zählungen manipuliert und verfälscht zu haben [5].

Flämische Politiker forderten deshalb unter Berufung auf das Territorialitätsprinzip die Abschaffung der Sprachenzählungen und eine endgültige Festlegung der Sprachgrenze durch Gesetz. Nach langjährigen innenpolitischen Kämpfen wurde im November 1961 eine entsprechende Vorlage eingebracht. Sie stieß jedoch auf erbitterten Widerstand weiter wallonischer Kreise, die den in Art. 23 der Verfassung [6] niedergelegten Grundsatz der Freiheit der Sprache bedroht sahen [7].

Dennoch wurde das Gesetz am 8. November 1962 beschlossen, wobei Flamen

---

1) Vgl. van Haegendoren I, S. 102.
2) Für ein mehrsprachiges Land wie Belgien dürften sich die Erhebungen nicht auf die Einwohnerzahl beschränken, sondern mußten außerdem - schon wegen der Sprachstatute der Regionalbehörden - die in den verschiedenen Gemeinden gesprochenen Idiome umfassen.
3) Vgl. van Haegendoren I, S. 89 f.
4) Vgl. unten S. 41 f.
5) Vgl. van Haegendoren I, S. 89 f.
6) Vgl. unten S. 49.
7) Vgl. du Roy, S. 172 f.

gegen Wallonen stimmten [1]. Flandern verlor die beiden Städte Mouscron und Comines mit überwiegend französischsprachigen Bewohnern an der französischen Grenze und erhielt als Ausgleich dafür sie sechs Voer-Gemeinden (Fourons) [2] an der niederländischen Grenze mit zusammen etwa 4.500 Einwohnern.

d) Das Voer-Problem

In den Voer-Gemeinden wurde ursprünglich ein niederdeutscher Dialekt gesprochen; dieser wurde jedoch im Laufe der Zeit von dem Französischen als Hochsprache überlagert, so daß sich der Großteil der Voer-Bewohner 1947 als frankophon erklärte [3].

Das Gesetz vom 8. November 1962 führte zu Protesten, Demonstrationen und Streiks im wallonischen Landesteil und Brüssel. Das Parlament (conseil provincial) der Provinz Lüttich, zu der die Voer-Gemeinden bislang gehört hatten, veranstaltete sogar eine (illegale) Abstimmung in den Gemeinden. Von den Abstimmenden sprachen sich 97,5% für den Verbleib bei Lüttich aus [4]. Trotzdem hielt die Regierung an ihrer Entscheidung fest [5].

e) Die sozialen Unruhen 1960/61

Auch die sozialen Unruhen in Belgien um die Jahreswende 1960/61 führten zu einer Spaltung des belgischen Volkes. Gaston Eyskens, der damalige Premierminister der katholisch-liberalen Regierungskoalition hatte - zugleich mit einem

---

1) Gesetz zur Änderung der Provinz-, Arrondissements- und Gemeindegrenzen und zur Änderung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 betr. den Sprachgebrauch in Verwaltungssachen sowie zur Änderung des Gesetzes vom 14. Juli 1932 betr. den Sprachengebrauch in den Grund- und höheren Schulen; veröffentlicht in Moniteur belge vom 22. November 1962 (Sonderdruck).

2) Gravenvoeren/Fouron-le-Comte, Sint-Martens-Voeren/Fouron-Saint-Martin, Sint-Pieters-Voeren/Fouron-Saint-Pierre, Moelingen/Mouland, Remersdaal/Remersdael und Teuven; vgl. Art. 1 § 1 Abs. 2 des zitierten Gesetzes.

3) Vgl. du Roy, S. 176. - Zwar scheint es, als ob die Mehrzahl der Voer-Bewohner trotz ihrer gegenteiligen Erklärung im Jahre 1947 weiterhin ihren Dialekt spricht. Eine gesinnungsmäßige Französierung ist jedoch - ebenso wie in den Gemeinden an der Sprachgrenze (vgl. oben S. 32) - unbestritten.

4) Vgl. du Roy, S. 178 f.

5) Vgl. auch unten S. 79.

Gesetzentwurf über die wirtschaftliche Expansion Belgiens - ein Sparprogramm angekündigt, das u.a. erhöhte Steuern für verschiedene Waren vorsah. Die Reaktion der Gewerkschaft FGTB war unerwartet: Es kam zu Streiks [1] in den wallonischen Industriestädten Charleroi, Lüttich, Mons, Namur, Verviers, Nivelles und Tournai; zu Zusammenstößen mit der Polizei und den von der Regierung eingesetzten Fallschirmjägereinheiten; schließlich zur Staatskrise.

Bei diesen Ereignissen zeigte sich, daß die von André Renard geführte FGTB nur in Wallonien größeren Einfluß hatte, die flämischen Provinzen (mit Ausnahme von Antwerpen) gehorchten den Parolen der christlichen Gewerkschaften und blieben weitgehend ruhig [2].

f) Die Universität Löwen

Der vorläufig letzte Konflikt zwischen Flamen und Wallonen entzündete sich in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre an der katholischen Universität Löwen [3]. Diese Hochschule hatte, obwohl sie auf flämischem Gebiet liegt, ihr ursprüngliches französisches Sprachstatut im wesentlichen beibehalten [4] und lediglich einige niederländischsprachige Vorlesungen in ihr Programm aufgenommen.

Mit dem Wiedererwachen des flämischen Selbstbewußtseins nach dem II. Weltkrieg und dem Entstehen der Volksunie wurde in Flandern die Forderung nach einer Ausweitung der niederländischsprachigen Vorlesungen und der Errichtung einer vollwertigen niederländischsprachigen Abteilung sowie einer Verlegung der französischsprachigen Sektion in den wallonischen Teil von Brabant laut. Als der belgische Episkopat diese Forderung im Mai 1966 ablehnte, kam es in ganz Flandern zu Demonstrationen; dabei wurden Transparente mit der Forderung "Walen buiten" (Wallonen hinaus) gezeigt. Die flämischen Christsozialen sahen sich veranlaßt, einen Gesetzesentwurf einzubringen, nach dem das für die Grund- und höheren Schulen geltende Territorialitätsprinzip auch auf die Universität Anwendung finden sollte.

Der Entwurf wurde im Parlament mit knapper Mehrheit abgelehnt. Die Abstimmung ergab, daß die beiden Flügel in den Regierungsparteien entgegengesetzte

---

1) Am 28. Dezember 1960 streikten insgesamt 318.000 Arbeiter in den wallonischen Provinzen; vgl. du Roy, S. 121 f.

2) Du Roy, S. 122.

3) Zu dem Problem der Universität Löwen vgl. du Roy, S. 180 und van Haegendoren II, S. 47 ff.

4) Dies war gesetzlich zulässig, da die Sprachgesetze nur auf die Grund- und höheren Schulen Anwendung finden; vgl. unten S. 58 Anm. 6.

Positionen bezogen hatten: Die flämische Abgeordnetengruppe stimmte geschlossen für die Vorlage, die wallonische dagegen.

Trotz dieser Entscheidung war die Spaltung der Universität Löwen nicht mehr aufzuhalten. Unter dem andauernden Druck der flämisch-nationalen Studenten sah sich der Episkopat Ende 1969 veranlaßt, mit der Regierung Eyskens eine Vereinbarung zu treffen, nach der die französischsprachige Sektion der Hochschule schrittweise nach wallonisch Brabant verlegt wird. In der Nähe von Wavre soll die Universität als "Louvain-la-Neuve" neugegründet werden [1].

III. Die gegenwärtigen Probleme der beiden Sprachgemeinschaften

Die geschilderten flämisch-wallonischen Gegensätze konnten nur schwer und erst nach längerer Zeit überbrückt werden. Vielfach bestehen sie fort [2], wenn sie auch nicht immer offen zu Tage treten. Die Spannungen werden durch die zahlreichen Probleme und Schwierigkeiten Flanderns und Walloniens noch verschärft.

1. Flandern

Die Sorgen Flanderns sind in erster Linie sozialer und kultureller Art. Trotz des Drucks der flämischen Bewegung, die die auf dem Territorialprinzip aufbauenden Sprachgesetze [3] durchsetzen konnte, und trotz der gesetzlichen Gleichstellung mit dem Französischen gilt das Niederländische immer noch vielfach als eine Sprache zweiten Ranges.
Zwar hat es längst das Dialektstadium verlassen und ist auch in Flandern als ABN [4] "salonfähig" geworden; dennoch besteht auf vielen Gebieten die Vorherr-

1) Vgl. Europa Ethnica 1969, S. 163.
2) Im vergangenen Jahr haben die Spannungen zum erstenmal ein Menschenleben gefordert. Am 13. September 1970 wurde in einem Brüsseler Vorort der der radikalen frankophonen Wählervereinigung FDF-RW (vgl. unten S. 71) angehörende Lehrer Jacques Georgin nach einer Auseinandersetzung wegen des Klebens von Wahlplakaten von den Angehörigen des Vlaamse Militante Orde erschlagen; vgl. Europa Ethnica 1/1971, S. 19.
3) Vgl. unten S. 52 ff.
4) Vgl. oben S. 23 Anm. 1.

schaft des Französischen fort: In den großen (flämischen) Handels- und Industriebetrieben, in weiten Kreisen der (flämischen) Oberschicht, auf den höheren Stufen der Militärhierarchie und in der Diplomatie.

Eine vor einigen Jahren in den 71 wichtigsten Antwerpener Unternehmen durchgeführte Untersuchung ergab folgende Ergebnisse: In 32 Betrieben wurden die Bücher auf französisch geführt, in 27 sprach die Direktion Französisch mit dem Führungspersonal und in 37 bediente sich der Verwaltungsrat bei seinen Zusammenkünften des Französischen [1]. Langjährige Kämpfe flämischer Politiker um eine "vernederlandsing van het bedrijfsleven" haben zwischenzeitlich die gröbsten Ärgernisse für die flämischen Nationalisten behoben und 1963 zu einem Gesetz [2] geführt, das auch die in Privatbetrieben gebrauchte Sprache gewissen Einschränkungen unterwirft [3].

Schwerwiegender ist, daß die flämische Oberschicht teilweise weiterhin das Französische als Umgangssprache pflegt, ihre Kinder auf französischsprachige Privatschulen und Universitäten schickt und das Niederländische allenfalls im Umgang mit den Hausangestellten benutzt, was beweist, daß die "soziale Sprachgrenze" [4] noch immer besteht. Um diese zu überwinden, ist es nach flämischer Lesart erforderlich, die niederländische Sprache aufzuwerten und ihr die gleichen Möglichkeiten zu schaffen wie der französischen; denn solange frankophone Belgier bessere Aufstiegschancen hätten, werde das Französische auch weiterhin in Flandern und Brüssel seine gewaltige Anziehungskraft ausüben.

---

1) Vgl. van Haegendoren II, S. 126 f. - Nach letzten Schätzungen spricht noch heute die Direktion in 67% aller flämischen Betriebe Französisch mit den Angestellten. In 80 bis 90% aller Fälle ist das Französische die Umgangssprache der Direktoren und Betriebsleiter; vgl. Wij 1/1971, S. 3.

2) Vgl. Dokumentatieblad 9/1969, S. 864.

3) Die wichtigste Regelung besagt, daß private Handelsbetriebe und Kreditinstitute in den gesetzlich vorgeschriebenen, den Arbeitnehmer betreffenden Urkunden und Akten die Sprache des Landesteiles gebrauchen müssen, in dem sich die betriebliche Niederlassung befindet. In Brüssel-Hauptstadt müssen die Betriebe die die niederländischsprachigen Arbeitnehmer betreffenden Urkunden und Akten auf niederländisch und die die frankophonen Arbeitnehmer betreffenden Akten und Urkunden auf französisch abfassen; vgl. Dokumentatieblad, a.a.O.

4) Vgl. oben S. 23.

Dem läßt sich allerdings entgegenhalten, daß die Mehrheit der zweisprachigen Belgier in Flandern zu finden ist, weil es die Wallonen meist ablehnen, Niederländisch zu erlernen und stattdessen Englisch oder Deutsch bevorzugen. Da für die meisten gehobenen Positionen aber Zweisprachigkeit gefordert wird, sind die Flamen im Vorteil [1].

Bei den Streitkräften ergibt sich folgendes Bild: Die niederländischsprachige Volksgruppe, die etwa 60% aller Soldaten stellt, stellte bis vor einem Jahr nur etwa 50% der Offiziere, in den höheren Chargen sogar lediglich 28% [2]. Nach den neuesten Statistiken ist es aber Flandern mittlerweile gelungen, auch in den Offiziersrängen eine angemessene Vertretung durchzusetzen. So gibt es jetzt in der belgischen Armee 3.269 niederländischsprachige gegenüber 2.940 französischsprachigen Offizieren. Lediglich in den Generalsrängen besteht noch immer ein Ungleichgewicht: 20 niederländischsprachige und 26 frankophone Generale [3].

Ein ähnliches Mißverhältnis besteht im diplomatischen Dienst. Obwohl ein Gesetz die bevorzugte Einstellung von niederländischsprachigen Diplomaten vorsieht, wird sich eine Parität zwischen Frankophonen und Niederländischsprachigen nicht vor 1980 erreichen lassen [4].

2. Wallonien

Die Sorgen Walloniens betreffen im wesentlichen seinen hohen Geburtenrückgang, seine überalterte Bevölkerung und Industrie sowie seine stagnierende Wirtschaft. Eine im Auftrage des Conseil Economique Wallon von den Demographen Sauvy und Pressat in den Jahren 1961/62 vorgenommene Untersuchung hat zu alarmierenden Ergebnissen geführt: Der Anteil der wallonischen Bevölkerung ist in den Jahren 1910 bis 1970 von 39,0 auf 33,0% gesunken, während sich der

---

1) Vgl. Herremans-Coppieters, S. 14; Roman-Lasne, S. 155. Gegen die Statistiken, die eine flämische Benachteiligung im öffentlichen Leben nachzuweisen suchen, setzen die Wallonen andere: Im Direktorium der Belgischen Nationalbank kommen auf 9 Flamen 2 Wallonen; ebenso sind der Premierminister und der Präsident der Abgeordnetenkammer fast immer Flamen; vgl. Héraud, S. 107.

2) Angaben des ehemaligen Verteidigungsministers Segers auf einer Pressekonferenz; vgl. Le Soir vom 26.2.1970, S. 2.

3) Angaben des Verteidigungsministeriums auf eine parlamentarische Anfrage; vgl. Le Soir vom 18./19.7.1971, S. 2.

4) CVP-Abgeordneter Dewulf auf eine parlamentarische Anfrage; vgl. Le Soir vom 2.2.1970, S. 2.

Flanderns im gleichen Zeitraum von 42,7 auf 56% erhöht hat [1]. Bei gleichbleibender Entwicklung wird sich im Laufe der Zeit das Verhältnis weiter zu Ungunsten der Wallonen verschlechtern und damit die politische Vorherrschaft Flanderns endgültig begründet sein.
Unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet, ist die demographische Situation Walloniens ungünstiger; Sauvy [2] hat nachgewiesen, daß sich die wallonische Bevölkerung seit mehreren Jahren in einem Prozeß der Überalterung befindet und Wallonien infolgedessen großen Schwierigkeiten im Wirtschafts- und Sozialbereich entgegengeht.

Aber auch die wallonischen Industrieanlagen sind zu einem großen Teil überaltert und veraltet. Aus diesem Grunde mußten viele wallonische Kohlengruben, die unrentabel arbeiteten, geschlossen werden. Die Kohleförderung ging rapide zurück, und die Zahl der Arbeitslosen begann zu steigen [3]. Die Wirtschaftskrise weitete sich aus und griff auch auf die Eisen- und Stahlindustrie über [4].

Infolge ihrer Überalterung hatte die wallonische Industrie in den vergangenen Jahren nur unbedeutende Zuwachsquoten [5]. Deshalb bestand in wallonischen

1) Vgl. oben S. 20 und Le Soir vom 27.2.1962, S. 2. - Im Jahre 1980 werden die Wallonen nur noch 28% der Bevölkerung ausmachen; vgl. Le Soir a.a.O. - Nach den letzten Untersuchungen ergibt sich folgendes Bild: Flandern hatte im Jahre 1970 81.807 Geburten (= 57%) gegenüber 44.848 (= 32%) in Wallonien und 14.464 (= 11%) in Brüssel; vgl. Le Soir vom 21./22.7.1971, S. 2.

2) Vgl. Le Soir vom 27.2.1962, S. 2.

3) Die Arbeitslosigkeit betrug im Oktober 1970 in Wallonien 4,8% gegenüber 2,5% in Flandern und 3,2% im gesamten Königreich; vgl. Institut National de Statistique in La Relève vom 29.5.1971 (Sondernummer), S. 3.

4) Vgl. Herremans-Coppieters, S. 13 und du Roy, S. 140 ff.

5) Nach den Angaben des Institut National de Statistique (vgl. oben Anm. 3) hat sich der Index der Industrieproduktion in Wallonien wie folgt entwikkelt (1964 = 100):

September 1967	105,5
" 1968	108,0
" 1969	117,2
" 1970	120,6

Im Vergleich dazu ist die Industrieproduktion Flanderns im gleichen Zeitraum bedeutend schneller gestiegen (1964 = 100):

September 1967	115,0
" 1968	121,4
" 1969	135,5
" 1970	146,5

Wirtschaftskreisen begründete Hoffnung, die belgische Regierung werde bei der Kreditverteilung die bedürftige wallonische Industrie bevorzugen. Dennoch wurden die Kredite entsprechend der Bevölkerungszahl in den Regionen verteilt, so daß Wallonien regelmäßig jährlich nur etwas mehr als ein Drittel, Flandern über die Hälfte und Brüssel den Rest erhielt [1].

Aus den vorausgehenden Ausführungen ergibt sich folgender Schluß: Wirtschaft und Lebensstandard des lange Zeit unterentwickelten Flandern zeigen eine aufsteigende Tendenz und lassen einen gewissen Optimismus zu. Demgegenüber bröckelt die ehemals starke ökonomische Position Walloniens ständig ab [2].

---

1) Vgl. du Roy, S. 146.
Flandern ist sowohl bei den privaten als auch bei den staatlichen Investitionen begünstigt: 1970 beschlossen die Unternehmerverbände, in Wallonien 24.884 Mill. F und in Flandern 39.215 Mill. F zu investieren; INS a.a.O. - Die staatlichen Investitionen, die auf Grund der Expansionsgesetze von 1959 und 1966 vorgenommen wurden, verteilten sich wie folgt (Angaben in Mill. F):

	1959 bis 30.6.1968		1.7.1968 bis 30.9.1970	
Flandern	110.796	= 56,8%	76.220	= 59,9%
Wallonien	79.791	= 40,9%	49.206	= 38,7%
(Brüssel)	4.456	= 2,3%	1.809	= 1,4%

Mit diesen Investitionen war die Schaffung einer erheblichen Zahl neuer Arbeitsplätze verbunden. Diese verteilten sich wie folgt (Angaben für die gleichen Zeiträume):

Flandern	122.269	= 72,5%	43.590	= 63,2%
Wallonien	46.315	= 27,5%	24.492	= 35,5%
(Brüssel)	69	--	80	--

(Angaben aus Le Soir vom 31.1./1.2.1971, S. 13).
Bei den staatlichen Ausgaben zur Verbesserung der Infrastruktur ist das Ungleichgewicht noch auffallender, denn etwa 75% gehen in den flämischen Raum, wo sie zum größten Teil für die Modernisierung der Antwerpener Hafenanlagen verwandt werden; INS a.a.O.

2) Flandern wird weiter durch die Mentalität und politische Einstellung seiner Arbeiterschaft begünstigt, die eine gewisse wirtschaftliche Stabilität erhoffen lassen. Das Verhalten der flämischen Gewerkschafter bei den Streiks hat gezeigt, daß der flämische Arbeiter weniger streikfreudig ist als ein wallonischer Kollege; vgl. oben S. 33; vgl. auch Nobecourt und Perin, S. 75 f. Hierin dürfte einer der Gründe dafür zu sehen sein, daß in den letzten Jahren weit mehr ausländisches Kapital in Flandern investiert wurde als in Wallonien. Da über ausländische Investitionen keine offiziellen Statistiken geführt werden, sind genaue Angaben nicht zu machen; vgl. du Roy, S. 150.

Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auf dem kulturellen Sektor feststellen: Das Niederländische, lange Zeit in Belgien eine zweitrangige Sprache, ist infolge des mächtigen Druckes des flämischen Nationalismus in den letzten zwei Jahrzehnten im unaufhörlichen Vordringen begriffen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Frankophonen im kulturellen, die Niederländischsprachigen hingegen im politischen und wirtschaftlichen Bereich dominieren.

Die meisten der dargestellten Probleme Flanderns und Walloniens sind seit Jahrzehnten unverändert. Schon das Harmel-Zentrum [1] hatte sich in den Jahren 1948-1953 mit ihnen befaßt. Die damals entwickelten Empfehlungen und Reformvorschläge sahen folgendes vor [2]:

- Gezielte Investitionen in den Notstandsgebieten, insbesondere die Gründung neuer und die Unterstützung der bestehenden Industrieanlagen [3];
- die Errichtung von regionalen (niederländischen und französischen) Kulturräten [4], die die Regierung in kulturpolitischen Fragen unterstützen sollten;
- eine Dekonzentration [5] der Verwaltung und die paritätische Besetzung der wichtigsten überregionalen Verwaltungspositionen;
- die Durchführung einer Politik der Geburtenförderung in Wallonien.

---

1) Vgl. oben S. 30.

2) Vgl. die zusammenfassende Betrachtung bei Chiroux, S. 240 f.

3) Die belgische Regierung hat in den vergangenen Jahren verstärkte Bemühungen um die regionale Wirtschaftsförderung unternommen. Ein von dem ehemaligen Wirtschaftsminister Leburton ausgearbeitetes Gesetz ("loi Leburton") wurde am 30.12.1970 verabschiedet und sieht wirkungsvolle Regierungshilfen für die "Entwicklungszonen" vor. Dieses Gesetz hat zu heftigen Kontroversen zwischen Flandern und Wallonien geführt. Beide Landesteile beanspruchen, indem sie unterschiedliche Kriterien (Unterbeschäftigung, Rückgang der wirtschaftlichen Aktivitäten, niedriges Lebensniveau oder langsames Wirtschaftswachstum) zugrundelegen, den größten Anteil an der Staatshilfe für ihre Wirtschaft; vgl. Le Soir vom 1.7.1971, S. 1. Durch die letzte Verfassungsrevision ist jetzt der Weg für eine "wirtschaftliche Regionalisierung" freigemacht; vgl. unten S. 81, Art. 107 c. Ob es allerdings dazu kommen wird, ist bei der augenblicklichen politischen Konstellation sehr ungewiß; vgl. unten S. 83.

4) Vgl. dazu unten S. 80 , Art. 59 a.

5) Vgl. dazu unten S. 93 . Anm. 6.

Weiterhin wurden die endgültige Festsetzung der Sprachgrenze [1] und die Assimilierung der Minderheiten empfohlen.

IV. Die Hauptstadt Brüssel

Brüssel hat es verstanden, sich aus dem Streit zwischen Flandern und Wallonien herauszuhalten und dabei immer wieder die Einheit Belgiens beschworen [2].

Historisch rein flämisch [3], ist die Stadt in einem unaufhaltsam scheinenden Französierungsprozeß [4] begriffen und breitet sich überdies wie die meisten Großstädte von Jahr zu Jahr weiter aus ("Ölfleck Brüssel") [5].

---

1) Vgl. dazu oben S. 20.

2) Vgl. Héraud, S. 108.

3) Nach dem 1788 erschienenen Codex Brabanticus waren zur damaligen Zeit etwa nur 5% der 74.000 Einwohner frankophon. Voltaire, der 1739 nach Brüssel kam, berichtete: "Le diable qui dispose de ma vie, m'envoie à Bruxelles et songez, s'il vous plaît, qu'il n'y a à Bruxelles que des Flamands." Vgl. Aelvoet, S. 5.

4) Zwar beherrschen die meisten Brüsseler hauptsächlich auf Grund der obligatorischen Zweisprachigkeit der Brüsseler Schulen (vgl. unten S. 58) beide Landessprachen, jedoch benutzt der überwiegende Teil der Einwohner im täglichen Leben das Französische. -
Während sich die frankophonen Brüsseler im allgemeinen trotz ihrer Sprache nicht als Wallonen, sondern als Bürger einer selbständigen politischen Einheit, als Brüsseler, betrachten, fühlt sich ein großer Teil der niederländischsprachigen Minderheit Brüssels bei den flämisch-wallonischen Streitigkeiten meist mit Flandern solidarisch und unterstützt die flämische Sache.

5) Offiziell gehören zu Groß-Brüssel nur die 19 Innengemeinden Anderlecht, Brüssel/Bruxelles, Elsene/Ixelles, Etterbeek, Evere, Ganshoren, Jette, Koekelberg, Oudergem/Auderghem, Schaarbeek/Schaerbeek, Sint-Agatha-Berchem/Berchem-Sainte-Agathe, Sint-Gillis/Saint-Gilles, Sint-Jans-Molenbeek/Molenbeek-Saint-Jean, Sint-Joost-ten-Node/Saint-Josse-ten-Node, Sint-Lambrechts-Woluwe/Woluwe-Saint-Lambert, Sint-Pieters-Woluwe/Woluwe-Saint-Pierre, Ukkel/Uccle, Vorst/Forest und Watermaal-Bosvoorde/Watermael-Boisfort; vgl. Art. 6 § 1 des Gesetzes vom 2. August 1963 (siehe unten S. 60). Jedoch sind darüber hinaus noch etwa 20 weitere Vororte, in denen meist Brüsseler wohnen, die sich aus dem Stadtinneren zurückgezogen haben, kulturell, wirtschaftlich und verkehrspolitisch nach Brüssel ausgerichtet; vgl. van Haegendoren II, S. 203.

Zwar war bereits vor 1830 ein französischer Einfluß in Brüssel spürbar, aber das änderte bis 1795 nichts an dem flämischen Charakter der Stadt [1]. Erst als Brüssel von 1795 bis 1815 unter französische Herrschaft geriet und Hauptstadt des "Département de la Dyle" wurde, wandelte sich unter dem Druck der Behörden die Lage: Französisch wurde die alleinige Verwaltungs- und Kultursprache, das Flämische sank zur Umgangssprache des Volkes herab [2].

Die Herrschaft Wilhelms I. (1815 bis 1830) war zu kurz, um den Prozeß der Französierung rückgängig zu machen. Bei Ausbruch der Revolution hatte der Monarch nur erreicht, daß Brüssel "flamenfeindlich" geworden war [3].

Die Zunahme der frankophonen Brüsseler seit 1846 läßt sich aus folgenden Zahlen ersehen:

1846	1910	1920	1930	1947
32,02	48,73	58,68	62,73	70,61% [4].

In den letzten Jahren ist diese Tendenz noch offensichtlicher geworden: So bedienen sich nach den Statistiken der Postverwaltung im allgemeinen rund 90% der Brüsseler, wenn sie das Fernamt verlangen, des Französischen und nur etwa 10% der niederländischen Sprache. Ein ähnliches Verhältnis ergibt sich für die Wehrpflichtigen der Hauptstadt [5]. Flandern hat den soziologischen Prozeß der all-

1) Vgl. Lindemans, S. 12; Mols, S. 137; Aelvoet, S. 6.

2) Vgl. Lindemans, S. 12; damals machte man noch einen Unterschied zwischen dem Flämischen und dem Niederländischen. Letzteres galt als fremde Sprache; Lindemans a.a.O.

3) Vgl. Aelvoet, S. 6.

4) Zahlen nach Aelvoet, S. 17. Sie betreffen die 19 Innengemeinden und fußen auf offiziellen Sprachenzählungen. Bei der Zählung von 1846 enthielten die Zählformulare nur die Wahl zwischen Französisch und Flämisch, wobei nur eine dieser Sprachen angegeben werden durfte. Seit 1910 bilden jedoch auf flämischen Druck die zwei- und mehrsprachigen Bürger eine besondere Kategorie, in der anzugeben ist, welche Sprache am häufigsten benutzt wird; vgl. Mols, S. 143. -
Die Angaben der Sprachenzählung von 1947 gelten als unwissenschaftlich (vgl. oben S. 32).

5) Vgl. Perin, S. 83 und Héraud, S. 108 Anm. 8. -
Da seit 1947 keine Sprachenzählungen mehr stattgefunden haben (vgl. oben S. 32 f), wurde für die Ermittlungen der sprachlichen Situation auf die Angaben der Post- und Militärverwaltungen zurückgegriffen. -
Demgegenüber kommen neuere private Untersuchungen, in denen standesamtliche Akten den Angaben der Sprachbehörden gegenübergestellt werden, zu dem Ergebnis, daß der Prozentsatz der Niederländischsprechenden

mählichen Ausdehnung und Französierung der Hauptstadt nie als unabdingbar hingenommen, sondern - da es im Parlament die Mehrheit besitzt [1] - ihn durch Gesetze aufzuhalten versucht.

Flandern erreichte:

- Ein zweisprachiges Verwaltungs- und Schulstatut für Brüssel;
- die Einführung der gesetzlichen Verpflichtung - sie ist inzwischen wieder abgeschafft worden [2] - für niederländischsprachige Brüsseler, ihre Kinder auf niederländischsprachige Schulen zu schicken;
- die definitive gesetzliche Begrenzung der Hauptstadt auf die 19 Innengemeinden [3] und
- die Einrichtung kommunaler Zweckverbände, durch die vornehmlich die Außengemeinden mit niederländisch-sprachigen Mehrheiten in die Lage versetzt werden sollen, im Zusammenschluß gemeinsam die fortschreitende Französierung in der Brüsseler Peripherie aufzuhalten [4].

Ob die Ausdehnung und Französierung der Hauptstadt durch diese Gesetze aufgehalten werden kann, läßt sich heute noch nicht übersehen.

Während sich Flandern und Wallonien, wie oben dargelegt, auf den verschiedensten Gebieten mannigfaltigen Schwierigkeiten gegenübersehen, hat Brüssel bisher überwiegend Nutzen aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten Belgiens gezogen [5]. Infolge der Zweisprachigkeit ihrer Bewohner und der günstigen geographischen Lage zwischen den beiden Sprachgemeinschaften hat sich die Hauptstadt im Laufe der Zeit zum Mittelpunkt des gesamten wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Lebens des Landes entwickelt. So finden sich in Brüssel die Behörden der Zentralregierung, die Verwaltungen der mei-

---

Fortsetzung der Fußn. 5) von S. 42:
weitaus höher liegt, als amtlich zugegeben wird und daß in den 19 Innengemeinden und in manchen Randgemeinden schon seit 1930 der Höhepunkt der Französierung erreicht worden ist; vgl. Aelvoet, S. 21.

1) Vgl. unten S. 69 Anm. 3.
2) Vgl. unten S. 83.
3) Vgl. oben S. 41 Anm. 5. Alle anderen Randgemeinden und Vororte gehören zum niederländischen Sprachgebiet, obwohl sie teilweise französischsprachige Mehrheiten aufweisen; vgl. Aelvoet, S. 23 f.
4) Vgl. unten S. 82 Anm. 6. - Die Brüssel betreffenden Sprachgesetze sind unten im Zusammenhang mit den anderen Sprachgesetzen behandelt; vgl. S. 54 ff.
5) Vgl. Héraud, S. 107.

sten großen Industrie- und Handelsbetriebe, Banken und Versicherungen [1]. In Brüssel leben außerdem 23% aller belgischen Ärzte, 32% aller Rechtsanwälte, 28% aller Architekten und 35% aller Ingenieure [2].

Die Hauptstadt ist infolgedessen auf Kosten Flanderns und Walloniens immer reicher geworden - ihr durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen liegt bedeutend höher als in den übrigen Gebieten [3] und hat den flämischen und wallonischen Provinzen einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Substanz entzogen.

Aus diesen Gründen ist die Abneigung gegen Brüssel sowohl in Flandern als auch in Wallonien groß. Brüssel läuft damit Gefahr, daß die beiden Völker seine Interessen bei einer politischen Neuordnung Belgiens ignorieren und Entscheidungen treffen werden, die die Hauptstadt benachteiligen [4]. Allerdings ist in jüngster Zeit eine Annäherung zwischen den Frankophonen Brüssels und Walloniens festzustellen, die in der Allianz FDF-RW [5] ihren politischen Ausdruck gefunden hat.

V. Die deutschsprachige Minderheit

Die meisten Darstellungen der belgischen Frage beschränken sich darauf, den Dualismus zwischen den Flamen und Wallonen zu behandeln, ohne auf die deutschsprachigen Gemeinden Belgiens einzugehen.
Diese gehören historisch teils zu den Gebieten, die nach dem Versailler Vertrag von dem Deutschen Reich an Belgien abgetreten werden mußten (Neubelgien), teils zu den Gebieten, die bereits 1830 belgisch waren (Altbelgien).
Neubelgisch sind die deutschsprachigen Gemeinden in dem Gebiet um Eupen und St. Vith [6], altbelgisch die sogenannten plattdeutschen Gemeinden [7] des

1) Vgl. du Roy, S. 150 und van Haegendoren II, S. 189.
2) Van Haegendoren II, S. 190.
3) Vgl. Wij 1/1971, S. 5 ff.
4) Vgl. unten S. 84.
5) Vgl. unten S. 69.
6) Es sind dies die 25 Gemeinden Eupen, Eynatten, Hauset, Hergenrath, Kelmis (offiziell und irrtümlich mit dem flämischen Namen Kalmis bezeichnet), Kettenis, Lontzen, Neu-Moresnet, Raeren, Walhorn, Amel, Bullingen, Butgenbach, Crombach, Elsenborn, Heppenbach, Lommersweiler, Manderfeld, Meyerode, Recht, Reuland, Rocherath, St. Vith, Schönberg und Thommen (vgl. Martens, S. 120).
Bis 1919 hatten auch die Malmédy-Gemeinden Bellevaux-Ligneuville, Bevercé, Faymonville, Malmédy, Robertville und Waimes/Weismes zum

Montzener Raums und das deutschsprachige Gebiet in Südbelgien um die Stadt Arel/Arlon [1], wo allerdings kein Hochdeutsch, sondern eine moselfränkische (letzeburgische) Mundart gesprochen wird [2].

Während offiziell die Zahl der deutschsprachigen Belgier Neubelgiens mit 60.000 angegeben wird [3] - in diesem Gebiet liegt der Anteil zugewanderter Wallonen und Flamen nur zwischen 2% und 5% [4] - sind neuere Zahlenangaben

---

Fortsetzung der Fußn. 6) von S. 44:

Deutschen Reich gehört. Sie sind jedoch in ihrer Mehrheit seit undenklichen Zeiten wallonisch; vgl. Héraud, S. 114, Verdoodt, S. 23 und Martens, S. 120.

7) Die Sprache dieser plattdeutschen Gemeinden (Overmaas-Gebiet) in den Kantonen Aubel (Gemmenich, Montzen, Moresnet, Sippenaeken) und Limbourg (Baelen, Membach, Welkenraedt, Heinrichskapelle) ist allerdings umstritten. Die Umgangssprache in diesen Gemeinden wird von ihren Bewohnern als plattdeutsch, plattduits oder thiois bezeichnet und ist linguistisch gesehen limburgisch; vgl. Wegweiser 3/1962, S. 5. Aus dieser Tatsache haben einige flämische Nationalisten den Schluß gezogen, daß die Bewohner der Overmaas eine niederländische Mundart sprechen, ohne zu berücksichtigen, daß diese Mundart auch auf der anderen (deutschen) Seite der Grenze sowie in Eupen gesprochen wird und zusammen mit anderen Mundarten zum Niederfränkischen und somit zum Niederdeutschen gehört. Die Umgangssprache in dem Gebiet von Overmaas wird je nach den Gemeinden z. T. vom Deutschen, teils vom Niederländischen oder Französischen als Schriftsprache überdacht; Wegweiser a. a. O.

1) Es sind dies die 24 Gemeinden Anlier, Arel/Arlon, Athem/Athus, Attert, Bonnert, Diedenberg/Thiaumont, Elcheroth/Nobressart, Fauvillers, Girsch/Guirsch, Halanzy/Holdingen, Heinsch, Hertzig/Hachy, Heverdingen/Habergy, Hondelingen/Hondelange, Ibingen/Aubange, Martelingen/Martelange, Metzig/Messancy, Niederelter/Autelbas, Nothomb, Selingen/Selange, Tintingen/Tintange, Tontelingen/Tontelange, Törnich und Wolkringen/Wolkrange (vgl. Martens, S. 122).

2) Vgl. Héraud, S. 114 und Verdoodt, S. 5.

3) Auskunft auf eine Anfrage beim INS Ende 1962. Nach privaten Schätzungen liegt die Zahl jedoch bei 75.000; vgl. Wegweiser 3/1962, S. 6 und Verdoodt, S. 23.

4) Vgl. Héraud, S. 116 und Verdoodt, S. 55.

über die deutschsprachigen Bewohner Altbelgiens nicht zu erhalten [1]. Die Schätzungen bewegen sich zwischen 30.000 und 50.000 Personen [2].

Die deutschsprachigen Gemeinden Neubelgiens haben trotz der sehr geringen Zahl nicht-deutschsprachiger Bürger kein einsprachiges Statut wie Flandern und Wallonien. In der Verwaltung, im schulischen Bereich und vor den Gerichten herrscht praktisch (deutsch-französische) Zweisprachigkeit, so daß die deutsche Sprache und Kultur in diesem Raum Gefahr läuft, allmählich vom Französischen überlagert und schließlich "aufgesogen" zu werden [3].
Diese Gefahr ist umso größer, als die bestehenden Sprachgesetze immer wieder zum Nachteil des Deutschen umgangen werden [4].

In Altbelgien ist der Französierungsprozeß schon sehr weit fortgeschritten. Einer der Gründe hierfür ist, daß die in den dreißiger Jahren zum Schutz der deutschen Sprache und Kultur erlassenen Gesetze, durch die teils deutsche Einsprachigkeit, teils deutsch-französische Zweisprachigkeit vorgesehen war, nie angewandt wurden [5].

In den Nachkriegsjahren hat die zielstrebig und radikal durchgeführte Brüsseler Französierungs- und Assimilierungspolitik - Altbelgien gehört mit allen seinen

---

1) Nach den offiziellen Statistiken gilt Altbelgien als ein rein französisch-sprachiges Gebiet.

2) Vgl. Verdoodt, S. 6 und Martens, S. 119. - Auffallend ist, daß im Jahre 1930 noch 40.000 Personen in Altbelgien erklärt hatten, Deutsch zu sprechen, während es 1947 nur noch 7.000 waren; vgl. Verdoodt, S. 10. Die letzte Angabe dürfte allerdings nicht den wahren Gegebenheiten entsprechen, denn einmal war die Sprachenzählung des Jahres 1947 sehr umstritten (vgl. oben S. 32), zum anderen galt nach dem Krieg das Bekenntnis zur deutschen Sprache als Verrat, das Bekenntnis zum Französischen hingegen als Zeichen patriotischer Gesinnung; vgl. Verdoodt, S. 9. - Von den 24 Gemeinden sind einige wie z.B. Arel/Arlon, Anlier, Fauvillers und Ibingen zum größten Teil französiert, andere wie Heverdingen, Attert und Wolkringen gelten auch jetzt noch als überwiegend deutschsprachig; vgl. Martens, S. 122.

3) Zu den Sprachstatuten vgl. unten S. 55 ff.

4) Vgl. Verdoodt, S. 56 f. Es gibt beispielsweise keinen deutschsprachigen Schulinspektor und nicht genügend Übersetzungsstellen bei den Behörden.

5) Vgl. Héraud, S. 115.

Gemeinden zum (einsprachigen) französischen Sprachgebiet [1] - einen weiteren Rückgang des Deutschtums bewirkt und dazu geführt, daß sich das Französische allmählich in dem gesamten Kulturbereich der erwähnten 24 Gemeinden durchsetzt [2].

1) Vgl. unten S. 57 und S. 59 Anm. 3.

2) Vgl. die Übersicht bei Verdoodt, S. 21 f. - Der Rückgang des Deutschen ist auch dadurch beschleunigt worden, daß die Gemeinden wirtschaftlich nach Wallonien orientiert sind und daß viele ihrer Bewohner jetzt der deutschen Sprache gleichgültig gegenüberstehen; vgl. Verdoodt, S. 6.

ABSCHNITT B:
DIE VERFASSUNGSRECHTLICHEN GRUNDLAGEN BELGIENS [1]

Die belgische Verfassung vom 7. Februar 1831 [2] ist spürbar vom britischen und niederländischen, weitaus stärker jedoch auch vom französischen Recht beeinflußt, dem Belgien sein Gerichtswesen, seine Verwaltung und seine einheitsstaatliche Struktur verdankt [3].

I. Das Staatsgebiet und seine Gliederung

Die Grenzen des belgischen Staates gehen auf zwei Verträge zurück: Den Vertrag der 24 Artikel und den Versailler Vertrag. Im Vertrag der 24 Artikel vom 19. April 1839 wurde die belgisch-niederländische Grenze festgelegt. Die Niederlande erhielten den größten Teil von Limburg mit Maastricht übertragen, Belgien erhielt den wallonischen Teil des Großherzogtums Luxemburg, wobei auch ungefähr 30.000 - 40.000 deutschsprachige Bewohner aus dem Gebiet Arel/Arlon dazukamen [4].

Der Versailler Vertrag übertrug an Belgien die deutschsprachigen Ostkantone [5]. Diese Gebiete werden häufig als "erlöste" oder "wiedergewonnene" Gebiete bezeichnet. Die Bezeichnung ist jedoch irreführend, denn sie hatten in der Vergangenheit niemals zu Belgien gehört [6]. Auch hatten sie bis 1919 nie den Wunsch geäußert, an Belgien angegliedert zu werden [7]. Die Annexion erfolgte vielmehr aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen [8].

---

1) Im folgenden werden nur die Bestimmungen des belgischen Verfassungsrechts behandelt, die die belgische Frage betreffen. - Die belgische Verfassung ist im Anhang des Lehrbuchs von Vlaemminck abgedruckt (in französischer Fassung); eine deutsche Übersetzung findet sich in der Sammlung von G. Franz, S. 54 ff.

2) Ursprünglich gab es lediglich eine französische Fassung des belgischen Grundgesetzes und der übrigen Gesetze. Den Interessen der flämischen Bevölkerung versuchte man mit Übersetzungen entgegenzukommen, die in einem besonderen Sammelwerk erschienen.

3) Vgl. Vlaemminck, S. 33.

4) Vgl. Vlaemminck, S. 28 f und oben S. 45 Anm. 1.

5) Vgl. oben S. 44.

6) Vgl. Héraud, S. 114.

7) Vgl. Verdoodt, S. 27.

8) Vgl. Verdoodt, S. 27.

Belgien gliedert sich in neun Provinzen: Antwerpen, Brabant, Ostflandern, Westflandern, Hennegau (Hainaut), Lüttich (Liège), Limburg, Luxemburg und Namur [1].

Jede der Provinzen ist wiederum in staatliche Bezirke (Arrondissements) gegliedert. Es gibt Verwaltungs-, Wahl- und Gerichtsbezirke, wobei zu beachten ist, daß sich die Gerichts- und Verwaltungsbezirke nicht decken, während die Wahl- und Verwaltungsbezirke identisch sind.

Die belgischen Kommunen und Städte werden verwaltungsmäßig in Kantonen zusammengefaßt.

II. Die Sprachgesetze

Von besonderer Bedeutung für den belgischen Sprachenstreit sind in dem zweiten Teil der Verfassung die in den Artikeln 17 und 23 niedergelegten Grundrechte der Unterrichtsfreiheit und der Sprachenfreiheit [2].

Artikel 23 läßt eine Regelung des Sprachengebrauchs im öffentlichen Bereich zu. Auf Grund dieser Bestimmung sind eine Reihe wichtiger Sprachgesetze [3] zu Gunsten des Niederländischen ergangen, die in chronologischer Folge dargestellt werden sollen. Sie betreffen den Sprachengebrauch in Verwaltung, Schule, Justizwesen und bei den Streitkräften.

1) Vgl. Art. 1 Abs. 1 und 2 (Artikel-Angaben ohne Zusatz bezeichnen die belgische Verfassung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt). - Über die sprachliche Zugehörigkeit der Provinzen vgl. unten S. 55 f.
Dieser erste Teil der Verfassung enthielt bis vor kurzem keinerlei Hinweis auf die verschiedenen Sprachgebiete, sondern sprach lediglich von "Belgien" und den "Provinzen", was beweist, daß der Verfassungsgeber von 1830 noch nicht an Nationalitätenkonflikte und Sprachenstreit dachte. Erst seit Ende des vergangenen Jahres trägt die Verfassung der gewandelten Situation in begrenztem Umfang Rechnung: Ein neugeschaffener Art. 3 a spricht von "quatre régions linguistiques", Art. 3b von "trois communautés culturelles". Vgl. unten S. 79.

2) Art. 17 lautet: "L'enseignement est libre; toute mesure préventive est interdite; ..."
Art. 23 sagt: "L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi, et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires."

3) Die Sprachgesetze kamen in den meisten Fällen unter dem Druck der flämischen Bewegung zustande; vgl. oben S. 23 ff.

1. Von der Staatsgründung bis zu den dreißiger Jahren

Als erstes ist das Gesetz Cooremans zu nennen, das im Jahre 1873 unter dem Eindruck der Affäre Koecke und Goethals [1] entstand und - zusammen mit einer Novelle des Jahres 1889 - den Gebrauch des Niederländischen in Strafsachen zuließ [2].

Im Jahre 1878 erging das Gesetz de Laet, durch das die niederländische Sprache nun auch - neben dem Französischen - den Eingang in die Verwaltung fand [3].

Das Gesetz de Wigne-Cooremans aus dem Jahre 1883 [4] führte das Niederländische teilweise [5] in den Schulen ein. Das Gesetz war jedoch nicht auf den konfessionellen und privaten Unterricht anwendbar [6] und galt auch nicht für die im flämischen Landesteil gelegenen französischsprachigen Universitäten Gent und Löwen.

Vier Jahre später, 1884, wurde jedoch an der Universität Gent eine flämische Sektion für die Ausbildung von Gymnasiallehrern eingerichtet [7].

---

1) Im Jahre 1866 waren die Flamen Koecke und Goethals wegen Mordes zum Tode verurteilt (allerdings nicht hingerichtet) worden, obwohl der eine der Angeklagten - was allerdings offiziell bestritten wird - kein Wort des auf französisch abgehaltenen Verfahrens verstanden hatte, nicht einmal das Plädoyer seines Verteidigers; vgl. du Roy, S. 41.

2) Vgl. van Haegendoren I, S. 48.

3) Vgl. van Haegendoren I, a.a.O.

4) Vgl. van Haegendoren I, a.a.O.

5) Das Gesetz bestimmte, daß in den Schulen Flanderns in zwei Fächern der Unterricht auf niederländisch erteilt werden konnte. Die flämische "Lobby" setzte durch, daß die Fächer Geschichte und Geographie einerseits sowie die Fächer Physik, Chemie, Botanik und Zoologie andererseits (als Naturwissenschaften) zusammengelegt wurden und erreichte auf diese Weise unter Umgehung des Gesetzes eine Verdreifachung des niederländischsprachigen Unterrichts; vgl. du Roy, S. 49 f.

6) Erst 1910 dehnte eine Novelle den Anwendungsbereich auf die Privatschulen aus.

7) Vgl. Hoven, S. 80. - Ein weiteres Ereignis aus diesen Jahren ist bezeichnend für den Fortschritt des Niederländischen: 1886 wurden auch die Banknoten zweisprachig. - Von besonderer Bedeutung für den belgischen Nationalitätenstreit war das Wahlgesetz von 1893. Es schaffte das alte Klassenwahlrecht ab und führte das Mehrheitswahlrecht ein. Damit kam es zu einer Verzehnfachung der Wählerzahl; die flämischen Wählermassen erlangten zum erstenmal politische Bedeutung.

Einen weiteren Markstein auf dem Weg der Gleichberechtigung der beiden Sprachen bedeutete schließlich das Gesetz Devriendt-Cooremans (1898), durch das das Niederländische jetzt neben dem Französischen als offizielle Landessprache anerkannt wurde. Fortan mußten sämtliche Gesetze eine französische und eine niederländische Fassung haben [1].

Im Jahre 1910 erging ein Gesetz, das das Gesetz de Wigne-Cooremans ergänzte und die Schulen Flanderns gänzlich flämisierte. Allerdings ließ dieses Gesetz die bereits bestehenden französischsprachigen Gymnasien in den flämischen Provinzen unangetastet und bildete infolgedessen eine wesentliche Ursache für die Spannungen zwischen den beiden Sprachgemeinschaften [2].

Da sich der Sprachenstreit auch auf die Streitkräfte ausgedehnt hatte, kam es kurz vor Ausbruch des Weltkrieges (1913) zu einem Gesetz, durch das flämische Einheiten niederländischsprachigen Offizieren unterstellt wurden [3].

Durch diese Vorschriften hatte das Niederländische in wenigen Jahren einen großen Teil des Rückstandes gegenüber der französischen Sprache aufgeholt [4].

---

1) Das Gesetz Devriendt-Cooremans galt jedoch nur für die nachfolgenden Gesetze. Erst 1923 erhielten auch die vorher ergangenen Gesetze - darunter die Verfassung - eine amtliche niederländische Fassung; vgl. du Roy, S. 48 ff.

2) Vgl. du Roy, S. 50.

3) Bis 1913 galt ein Regierungsdekret aus dem Jahre 1830, welches bestimmte, daß bei den Streitkräften allein die französische Sprache zu gebrauchen sei, "da sie das in Belgien am häufigsten gesprochene Idiom sei." Das neue Gesetz ("code militaire") war etwas großzügiger und sah vor, daß im Oberkommando zumindest ein Offizier Flämisch verstehen mußte und daß auf der Kriegsschule den Offizieren, durchweg Frankophonen, "die Grundzüge der flämischen Sprache" zu vermitteln seien. Kommandos und Befehle an flämische Einheiten ergingen im "flamand militaire", einer eigens geschaffenen Zwecksprache. (Vgl. hierzu du Roy, S. 42.) Die Sprachenkluft zwischen den flämischen Mannschaften und den frankophonen Offizieren hatte verhängnisvolle Folgen für die Moral der Truppen während des I. Weltkrieges; vgl. oben S. 25.

4) Daß das Niederländische allmählich an Einfluß gewann, dürfte nicht nur auf die flämische Bewegung zurückzuführen sein, sondern auch darauf, daß das Ansehen der französischen Sprache seit 1871 in Europa, besonders in Belgien, gesunken war.

Die Sprachgesetze - mit Ausnahme des Gesetzes Cooremans - waren jedoch nicht geeignet, die bestehenden Zustände entscheidend zu verändern. Ihre Durchführung blieb zum größten Teil Theorie, weil die vorgesehenen Sanktionen nicht genügten, um Übertretungen zu verhindern [1].

Die neuen Sprachgesetze vermochten überdies nicht zu verhindern, daß der größte Teil der flämischen Oberschicht und geistigen Elite fortfuhr, Französisch zu sprechen [2]. Dies hatte zum Teil auch seinen Grund darin, daß Flandern wenig kulturelle Einrichtungen und um die Jahrhundertwende noch immer keine niederländischsprachige Universität besaß.

Ein Gesetz über den Sprachengebrauch in der Verwaltung erging im Jahre 1921 [3]. Es proklamierte den zweisprachigen Staat und führte das Niederländische als Verwaltungssprache in dem flämischen Landesteil und dem Arrondissement Brüssel (hier neben dem Französischen) ein.

1929 kam es zu einem Amnestiegesetz [4] und dem "Compromis des Belges", der Flandern die lange erstrebte Einsprachigkeit brachte.

2. Die dreißiger Jahre

In den dreißiger Jahren gelang es dem flämischen Nationalismus, eine Reihe von Sprachgesetzen durchzusetzen, die den Einfluß des Französischen im öffentlichen Leben Flanderns noch weiter beschränkten. Die meisten dieser sog. großen Sprachgesetze fußten auf dem Territorialitätsprinzip: Fortan war in Verwaltung, Schule, Justiz und bei den Streitkräften nicht mehr die Sprache der betroffenen Person ausschlaggebend, sondern nur noch die Sprache des Gebiets.

Den Auftakt bildete die Flämisierung der Universität Gent im Jahre 1930 [5]. Zwei Jahre danach wurden praktisch sämtliche in Flandern bestehenden Schulen flämisiert [6]. Dieser Schritt stellte einen radikalen Wandel in der belgischen Sprachenpolitik dar. Nach den alten Schul-Sprachgesetzen hatten die Eltern in

---

1) Vgl. van Haegendoren II, S. 32 f.
2) Auch die bedeutendsten flämischen Dichter und Schriftsteller schrieben auf französisch: Verhaeren, Maeterlinck, Eeckhoud und Giraud.
3) Vgl. Héraud, S. 106 und van Haegendoren I, S. 66.
4) Vgl. van Haegendoren I, S. 70.
5) Vgl. Héraud, S. 106 und van Haegendoren I, S. 70.
6) Vgl. das Gesetz vom 14. Juli 1932 - Moniteur Belge vom 21. Juli 1932 (Sonderdruck).

allen Landesteilen praktisch die Wahl, ihre Kinder in niederländischsprachigen oder französischsprachigen Schulen unterrichten zu lassen. Viele flämische Eltern gaben damals der französischsprachigen Schule den Vorzug.

Nach dem neuen Gesetz war jedoch als Unterrichtssprache in den einsprachigen Regionen [1] die Sprache der Region vorgeschrieben. Schülern, deren Mutter- oder Umgangssprache nicht die Sprache der Region war (ob diese Voraussetzung vorlag, entschieden die Schulbehörden), wurde jedoch besonderer Grundschulunterricht in ihrer Mutter- oder Umgangssprache erteilt, daneben vom dritten Schuljahr an Unterricht in der Sprache der Region (sog. Umwandlungsklassen). In Groß-Brüssel und den zweisprachigen Gemeinden an der Sprachgrenze war die Unterrichtssprache die Mutter- oder Umgangssprache des Schülers, daneben war aber auch die zweite Landessprache Pflichtfach. In den Gemeinden, in denen die sprachliche Minderheit 20% erreichte, wurde in den Schulen vom 2. Jahr an auch die andere Sprache (die der Minderheit) unterrichtet.

Ein Verwaltungsgesetz aus dem gleichen Jahr (1932) [2] war weniger radikal, da es lediglich das Gesetz von 1921 präzisierte und modifizierte. Es sah vor:
- Für die Zentralverwaltung sowohl französischsprachige als auch niederländischsprachige Beamte in den niederen und mittleren Chargen, in den höheren Positionen obligatorische Zweisprachigkeit der Beamten.
- Für die Provinzverwaltung Einsprachigkeit.
- Für die Gemeindeverwaltungen ebenfalls in der Regel Einsprachigkeit (Sprache der Region), jedoch Zweisprachigkeit, wenn die sprachliche Minderheit in einer Gemeinde mindestens 30% ausmachte.
- Für Brüssel Zweisprachigkeit [3].

Dieses Gesetz stieß in beiden Landesteilen auf Kritik, in Flandern insbesondere deshalb, weil es keine Sanktionen gegen Übertretungen enthielt und die Brüsseler Gemeindeverwaltungen infolgedessen weiterhin intern das Französische gebrauchten [4]. - Beide Gesetze (betr. die Schulen und die Verwaltung) wurden kritisiert, weil der in ihnen enthaltene Mechanismus die Sprachstatute von dem Ergebnis der Sprachzählungen abhängig machte und somit häufige Wechsel bedeutete.

Wirksamer hingegen war ein Gesetz des Jahres 1935 über den Sprachengebrauch

---

1) Das niederländischsprachige, das französischsprachige und das deutschsprachige Gebiet.

2) Vgl. Gesetz vom 28. Juni 1932 - Moniteur Belge vom 3. August 1932 (Sonderdruck).

3) Vgl. Héraud, S. 106 und van Haegendoren I, S. 71.

4) Vgl. van Haegendoren I, a. a. O.

bei den Gerichten (anwendbar auf Verfahren des bürgerlichen, Handels- und Strafrechts), das auch heute noch Gültigkeit hat [1].

3. Die geltenden Sprachgesetze

Die Gesetze der dreißiger Jahre über den Sprachengebrauch in der Verwaltung und im Unterricht wurden schon bald nach ihrem Inkrafttreten in weiten Kreisen der flämischen Bevölkerung heftig kritisiert, weil sie keine wirksamen Sanktionen gegen Übertretungen enthielten und von den Behörden nur halbherzig angewandt wurden [2]. Sie waren infolgedessen nicht geeignet, Belgien einen wirklichen Sprachfrieden zu geben.

Aus diesem Grunde hatten mehrere Regierungen nach dem II. Weltkrieg eine grundsätzliche Reform dieser Bestimmungen beschlossen, ihr Vorhaben jedoch nicht durchführen können, da die frankophone Bevölkerungsgruppe eine Revision ablehnte [3]. Erst in den sechziger Jahren bahnte sich eine Änderung an. Unter der Regierung Lefèvre-Spaak (1961-1965) wurden eine Reihe bedeutsamer Gesetze verabschiedet, die den Sprachengebrauch in den wichtigsten Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere in Schule und Verwaltung [4] neu regelten und das System der heute in Belgien bestehenden Sprachstatute bilden.

Grundlagen für diese Gesetze waren die Abschaffung der Sprachenzählung 1961 [5]

---

1) Vgl. Gesetz vom 15. Juni 1935 - Moniteur Belge vom 22. Juni 1935 (Sonderdruck). Siehe auch unten S. 61 f.

2) Vgl. van Haegendoren I, S. 72 und Herremans-Coppieters, S. 16.

3) Herremans-Coppieters, S. 16.

4) Für den Sprachengebrauch bei den Streitkräften gilt noch immer ein Gesetz aus dem Jahre 1928. Danach ist für Offiziere die Kenntnis beider Landessprachen vorgeschrieben. Die Ausbildung der Soldaten erfolgt in ihrer Muttersprache, so daß es niederländischsprachige und frankophone Einheiten gibt; vgl. Wigny, Droit, Nr. 241, S. 377 f. Ein Gesetz vom 30. Juli 1938 sah gewisse Modifizierungen dieses Grundsatzes vor, wurde jedoch wegen der Mobilmachung und des Ausbruchs des II. Weltkrieges nicht mehr durchgeführt; vgl. van Haegendoren I, S. 72.

5) Das betreffende Gesetz passierte nur unter schweren innenpolitischen Erschütterungen das Parlament. Wallonen und frankophone Brüsseler forderten, vor der Verabschiedung eine letzte Sprachenzählung durchzuführen. Die flämische Gruppe lehnte jedoch ab, da sie befürchtete, daß eine neue Sprachenzählung ähnlich wie 1947 wieder zu einem Referendum über die gewünschte Zugehörigkeit eines Gebiets werden würde; vgl. Herremans-Coppieters, S. 16.

und die definitive Festlegung der Sprachgrenze ein Jahr danach [1].

a) Der Sprachengebrauch in der Verwaltung

Das Gesetz vom 2. August 1963 über den Sprachengebrauch in der Verwaltung [2] unterscheidet nunmehr folgende Sprachgebiete: Das niederländische, das französische, das deutsche und Brüssel-Hauptstadt [3].

Nach Art. 3 § 1 umfaßt das niederländische Sprachgebiet jetzt:
1. Die Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern und Westflandern;
2. das Arrondissement Halle-Volvoorde, d.h. 99 Außengemeinden Brüssels [4];
3. das Arrondissement Löwen, d.h. den nordöstlichen Teil der Provinz Brabant.

Das französische Sprachgebiet umfaßt nach Art. 4:
1. die Provinzen Hennegau, Luxemburg und Namur;
2. die Provinz Lüttich mit Ausnahme des deutschen Sprachgebiets;
3. das Arrondissement Nivelles, d.h. den südlichen Teil der Provinz Brabant.

Gemäß Art. 5 umfaßt das deutsche Sprachgebiet lediglich die zehn Gemeinden im Nordosten der Provinz Lüttich mit dem Mittelpunkt Eupen und 15 Gemeinden im Südosten der Provinz mit dem Mittelpunkt St. Vith [5].

Das Gebiet Brüssel-Hauptstadt umfaßt nach Art. 6 § 1 die 19 Innengemeinden der Stadt [6].

Das Gesetz regelt in einem komplizierten, kasuistischen Verfahren die Sprachen, derer sich die Verwaltung zu bedienen hat.

Im Niederländischen und französischen Sprachgebiet gilt für die örtlichen und regionalen Behörden der Grundsatz der Einsprachigkeit [7], für die überregionalen Behörden die Regel, daß im Verkehr mit den örtlichen und regionalen Behörden

---

1) Vgl. oben S. 32. Die Festlegung der Sprachgrenze erfolgte in einem peinlich genau durchgeführten Verfahren, bei dem Dörfer, Weiler und Gemeinden ausgetauscht wurden. (Über die Veränderung im einzelnen vgl. Héraud, S. 109.) Die Sprachgrenze kann hinfort nur noch durch Gesetz geändert werden und nicht mehr wie bisher auf Grund einer Sprachenzählung.
2) Vgl. Moniteur belge vom 22.8.1963 (Sonderdruck).
3) Vgl. Art. 2 des Gesetzes.
4) Ausgenommen das Gebiet Südbrabant-Nivelles.
5) Vgl. oben S. 44.
6) Vgl. oben S. 41 Anm. 5.
7) Vgl. Abschnitt III und IV des Gesetzes.

deren Sprache zu gebrauchen ist [1].

In Brüssel richtet sich der Sprachengebrauch der Behörden bei Entscheidungen über Sachen nach deren Belegenheit [2]. Betrifft eine Angelegenheit Personen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- In beamtenrechtlichen Angelegenheiten entscheidet die Sprache, in der der Beamte sein Zulassungsexamen abgelegt hat oder die Sprache der Sprachgruppe, der er angehört.
- Bei Privatpersonen entscheidet die Sprache, in der die Angelegenheit bei der Behörde anhängig gemacht worden ist [3].

In sechs der an der Brüsseler Peripherie liegenden, zum niederländischen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden [4], die einen hohen Prozentsatz frankophoner Bevölkerung aufweisen [5], gelten bei der Verwaltung sprachliche Erleichterungen ("facilités") [6] für die Minderheit. Auch eine Reihe von an der Sprachgrenze liegenden Gemeinden mit Minderheiten haben besondere Sprachstatute.

In den 25 deutschsprachigen Gemeinden [7] Neubelgiens ist die Verwaltung grundsätzlich zweisprachig deutsch-französisch [8]. Intern werden die Akten jedoch ausschließlich deutsch geführt [9]; allerdings sind die Behörden verpflichtet, auf Antrag amtliche Übersetzungen ins Französische zu erstellen [10].

---

1) Art. 28 § 2.
2) Art. 16 § 1.
3) Art. 16 § 1 B. - Die Brüsseler Behörden haben, um ihre Aufgaben in Einklang mit den Sprachbestimmungen zu erfüllen, Abteilungen für niederländisch-sprachige und für französischsprachige Angelegenheiten, sowie im Publikumsverkehr zweisprachige Beamte; vgl. Art. 20 §§ 5 und 7. - Ein Gleiches gilt übrigens für die Organisation der Zentralbehörden; vgl. Art. 32 §§ 1 und 3.
4) Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode/Rhode-Saint-Genèse, Wemmel und Wezembeek-Oppem; vgl. Art. 7 § 1.
5) Im Jahre 1947 zwischen 25 und 46%, heute wahrscheinlich weit höher; vgl. Aelvoet, S. 10 ff.
6) Zweisprachige Bekanntmachungen und Formulare, zweisprachiger Publikumsverkehr sowie offizielle Übersetzungen von Urkunden, vgl. Art. 7 § 2 A, B, D und E.
7) Vgl. oben S. 44.
8) Vgl. Art. 11 § 2 und Art. 12 Abs. 2.
9) Vgl. Art. 13 § 2 Abs. 1.
10) Vgl. Art. 13 § 2 Abs. 2.

In den sechs Malmedy-Gemeinden [1] gilt im Prinzip die umgekehrte Regelung: Französisch-deutsche Zweisprachigkeit und Aktenführung auf französisch [2].

In den deutschsprachigen Gemeinden Altbelgiens [3], die zu der wallonischen Provinz Luxemburg gehören, ist nur das Französische Verwaltungssprache. Das Deutsche wird in dem Gesetz nicht mehr berücksichtigt [4] [5]. Im Montzener Raum [6] gilt ein niederländisches Statut mit sprachlichen Erleichterungen für die frankophone und deutschsprachige Minderheit.

Im Gegensatz zu den Gesetzen der dreißiger Jahre sieht das Gesetz über den Sprachengebrauch in der Verwaltung in seinem 7. Abschnitt Sanktionen vor. Die wichtigste und wirksamste ist in Artikel 51 Abs. 1 enthalten, der bestimmt, daß alle Verwaltungsakte und Verordnungen, die im Widerspruch zu dem Gesetz stehen, nichtig sind.

---

1) Siehe oben S. 44 Anm. 6.

2) Vgl. Art. 15 § 3.

3) Vgl. oben S. 45.

4) Die alte Regelung durch das Gesetz von 1932 (s.o. S. 53) hatte für einige dieser Gemeinden teilweise ein zweisprachiges (deutsch/französisches), teilweise ein einsprachiges (deutsches) Verwaltungsstatut vorgesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch nie angewandt worden; vgl. Héraud, S. 115.

5) De Clercq weist nach, daß es praktisch 10 verschiedene Sprachstatute in Belgien gibt:
   1. Niederländisch in Flandern;
   2. Französisch in Wallonien;
   3. Zweisprachigkeit in den 19 Brüsseler Innengemeinden;
   4. Deutsch-Französisch in den 25 Ostgemeinden;
   5. sprachliche Erleichterungen ("facilités") in vier Brüsseler Randgemeinden;
   6. andere Erleichterungen in zwei weiteren Randgemeinden;
   7. Erleichterungen für die niederländischsprachige Minderheit in bestimmten Gemeinden an der Sprachgrenze;
   8. Erleichterungen für die frankophone Minderheit in einigen anderen Gemeinden an der Sprachgrenze;
   9. Erleichterungen in bestimmten, nicht zum deutschsprachigen Gebiet gehörenden Gemeinden mit deutschsprachigen Minderheiten (Malmedy-Gemeinden);
   10. Erleichterungen für andere Ostgemeinden, die ebenfalls eine gemischte (frankophon-deutschsprachige) Bevölkerung haben.

6) Vgl. oben S. 44.

Außerdem können gegen Beamte, falls sie gegen das Gesetz verstoßen, disziplinarische Maßnahmen durchgeführt werden [1].

Durch eine ständige Kommission soll die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert werden [2]. Diese Kommission besteht aus elf Mitgliedern (fünf niederländischsprachigen, fünf frankophonen und einem deutschsprachigen) [3] und hat das Recht, in sämtliche Vorgänge und Aktenstücke Einblick zu nehmen [4]. Stellt sie einen Verstoß fest, so beantragt sie bei den zuständigen Behörden oder Gerichten die Nichtigerklärung der zu dem Gesetz in Widerspruch stehenden Verwaltungsakte, Verordnungen und Urkunden sowie der Beamtenernennungen, -beförderungen und Amtszuweisungen [5].

b) Der Sprachengebrauch im Unterricht

Das Gesetz vom 30. Juli 1963 über den Sprachengebrauch im Unterricht [6] fußt auf der Festlegung des Sprachgebiets durch das oben behandelte Verwaltungssprachgesetz und stellt folgenden Grundsatz auf: Die Unterrichtssprache ist im niederländischen Sprachgebiet Niederländisch, im französischen Sprachgebiet Französisch und im deutschen Sprachgebiet Deutsch [7]. In diesen Gebieten kann an den Grundschulen zusätzlich eine zweite Sprache gewählt werden [8].

Im Arrondissement Brüssel-Hauptstadt war die Unterrichtssprache bis vor kurzem je nach der Muttersprache des Schülers Niederländisch oder Französisch [9]. Hier

---

1) Vgl. Art. 50 Abs. 1.
2) Vgl. Art. 53 Abs. 1.
3) Vgl. Art. 53 Abs. 2.
4) Vgl. Art. 54 § 4 Abs. 1 und 2.
5) Vgl. Art. 54 § 4 Abs. 3.
6) Vgl. Moniteur belge vom 22.8.1969 (Sonderdruck). Dieses Gesetz gilt nicht für den Hochschulunterricht.
7) Vgl. Art. 4.
8) Vgl. Art. 9.
9) Vgl. Art. 5 Abs. 1. - Aus dieser Regelung folgte, daß die zahlreichen niederländischsprachigen Familien Brüssels, die ihren Kindern eine französische Ausbildung zukommen lassen wollten, gleichwohl gezwungen waren, ihre Kinder auf niederländischsprachige Schulen zu schicken. Diese Regelung - sie gehörte zu den umstrittensten der Sprachgesetze der sechziger Jahre - ist in Brüssel nie widerspruchslos hingenommen worden. Der fast acht Jahre lang geführte Kampf um die "Wiederherstellung der Freiheit des Familienoberhauptes" hatte vor wenigen Wochen Erfolg und führte zu einer Aufhebung der umstrittenen Bestimmung im Rahmen der Verfassungsrevision. (Näheres vgl. unten S. 83.)

ist an den Grundschulen die zweite Landessprache Pflichtfach, an den höheren Schulen Wahlfach [1].

Der in den einsprachigen Gebieten geltende Grundsatz erfährt jedoch verschiedentlich Durchbrechungen. So erhalten gemäß Art. 3 die 25 an der Sprachgrenze gelegenen Gemeinden [2], die deutschsprachigen Gemeinden [3], die Malmédy-Gemeinden [4] und die sogenannten plattdeutschen Gemeinden [5] ein besonderes Statut zum Schutze ihrer Minderheiten, das folgendes bestimmt: Der Vorschul- und Grundschulunterricht kann auch in einer anderen Landessprache erteilt werden, wenn diese die Muttersprache oder gebräuchliche Sprache des Schülers ist und wenn die Familie in einer dieser Gemeinden ansässig ist [6].

Für die deutschsprachigen Gemeinden gilt außerdem die Bestimmung, daß der Unterricht an den deutschsprachigen Grundschulen teilweise auf französisch, an den französischsprachigen Grundschulen auf deutsch erteilt werden kann [7].

Gemäß Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 2.8.1963 [8] erhalten die sechs Brüsseler Außengemeinden mit besonderem Verwaltungsstatut [9] auch ein besonderes Schulstatut. Danach sind niederländischsprachige Schulen die Regel [10], jedoch müs-

---

1) Vgl. Art. 10 und 11.

2) Vgl. die Aufzählung in Art. 3 Nr. 1.

3) Vgl. oben S. 44.
Für die deutschsprachigen Gemeinden Altbelgiens gibt es keine Sonderregelung; sie werden als rein französischsprachig angesehen. Allerdings läßt sich aus einigen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 2) der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber von der Existenz einer deutschsprachigen Bevölkerung in Altbelgien ausgeht, denn es ist vorgesehen, daß in den Arrondissements Verviers (sogenannte plattdeutsche Gemeinden), Bastenach/Bastogne und Arel/Arlon (Luxemburger Gemeinden) die zweite neben dem Französischen zu unterrichtende Sprache nicht das Niederländische sein muß, sondern das Deutsche sein kann.

4) Vgl. oben S. 44 Anm. 6.

5) Vgl. oben S. 44 Anm. 7.

6) Vgl. Art. 6 Abs. 1.

7) Vgl. Art. 8 Abs. 1.

8) Vgl. oben S. 55.

9) Vgl. oben S. 56 Anm. 4.

10) Diese Schulen können, da sich aus dem Gesetz nichts Gegenteiliges ergibt, auch von niederländischsprachigen Schülern anderer Gemeinden besucht werden.

sen für Schüler mit französischer Mutter- oder Umgangssprache, die in den sechs Gemeinden ansässig sind, auf Antrag von mindestens 16 in den Gemeinden wohnenden Familien französischsprachige Grund- und Vorschulen (nicht höhere Schulen) errichtet werden [1].

Bei einem Verstoß gegen die Sprachbestimmungen sieht das Gesetz über den Sprachengebrauch im Unterricht eine Reihe von Sanktionen vor: So kann jeder Schulleiter, der eine falsche Einschreibung vornimmt, disziplinarrechtlich belangt werden; außerdem können den Schulen bei Zuwiderhandlungen gegen die Sprachgesetze die staatlichen Subventionen entzogen werden [2].

Eine andere Sanktion sieht Artikel 19 Absatz 1 vor: Danach können nur die Zeugnisse staatlich anerkannt oder bestätigt werden, die von den Schulen in Übereinstimmung mit den Sprachgesetzen ausgestellt worden sind.
Alle oben erwähnten Vorschriften über den Sprachengebrauch im Unterricht betreffen nur die staatlichen und die staatlich subventionierten Schulen. Das bedeutet, daß Familien ihre Kinder in Privatschulen einer beliebigen Sprache oder durch Privatlehrer unterrichten lassen können, ohne irgendwelche Schwierigkeiten oder Nachteile bei der Bestätigung oder Anerkennung der Zeugnisse hinnehmen zu müssen.

Dies gilt auch für niederländischsprachige Familien Flanderns, die ihre Kinder in einer französisch-sprachigen Privatschule unterrichten lassen. Dieser "freie" Privatunterricht, der mit keinen staatlichen Subventionen verbunden ist, ist jedoch teuer und bildet eine Ausnahme im belgischen Unterrichtssystem.

Eine genaue Sprachenkontrolle soll Umgehungen der Bestimmungen verhindern. Zwar werden Schüler aus den einsprachigen Gebieten ohne Prüfung der Sprache in den Schulen aufgenommen, die den Unterricht in der Sprache der Region erteilen. In den Fällen jedoch, in denen die Mutter- oder Umgangssprache des Schülers für seine Unterrichtssprache von Bedeutung ist (z.B. in Brüssel und in den sechs Brüsseler Außengemeinden mit Sonderstatut), muß bei Anmeldung eines Schülers eine der folgenden Urkunden vorgelegt werden: ein von dem Leiter der letzten besuchten Schule ausgestelltes Zeugnis, welches bestätigt, daß der Schüler im Einklang mit den Sprachgesetzen unterrichtet wurde; eine von zwei Sprachinspektoren (ein Wallone und ein Flame) bestätigte Sprachenerklärung der Eltern; ein Beschluß der Sprachaufsichtskommission oder eines Sprachgerichts ("jury") [3].

---

1) Diese Schulen stehen gemäß Art. 7 § 3 B des Gesetzes vom 2.8.1963 nur den in den sechs Gemeinden ansässigen Schülern offen.

2) Vgl. Art. 17 Abs. 6.

3) Vgl. Art. 17 Abs. 2, 3, 4, 5 und Art. 18.

c) Der Sprachengebrauch bei den Gerichten

Der dritte öffentliche Bereich, für den der Gesetzgeber - gestützt auf den Vorbehalt des Art. 23 der belgischen Verfassung [1] - Sprachgesetze erlassen hat, ist das Justizwesen. Das wichtigste Gesetz geht auf den 15.6.1935 [2] zurück und findet Anwendung auf Verfahren des bürgerlichen, Handels- und Strafrechts [3]. Von allen Sprachgesetzen ist es am wenigsten kritisiert worden, so daß es, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, noch heute gilt.

Es sieht (für erstinstanzliche Gerichte) folgende Grundsätze vor:
- In den einsprachigen Regionen ist die Gerichtssprache die Sprache der Region [4];
- in Brüssel richtet sich die Gerichtssprache nach der Wohnsitzsprache des Beklagten bzw. Angeklagten, nach dessen Wahl, falls er in den Brüsseler Innengemeinden ansässig ist [5];
- in Eupen und St. Vith ist die Gerichtssprache Deutsch, es sei denn, daß der Beklagte bzw. Angeklagte eine Verhandlung auf französisch wünscht [6];
- für die Gerichte Malmedys gilt die umgekehrte Regelung [7].

Vor den Kassationsgerichten richtet sich die Gerichtssprache nach der Sprache, in der die angegriffene Entscheidung abgefaßt ist [8].

Die besondere Bedeutung dieses Gesetzes liegt darin, daß die Übertretung seiner Bestimmungen die Nichtigkeit der gesamten Entscheidung zur Folge hat [9].

d) Kritik der Sprachgemeinschaften an den Sprachgesetzen

Die neuen Sprachgesetze waren wegen der vorgesehenen Sanktionen wirkungsvoller als die Gesetze der dreißiger Jahre; sie erreichten, daß der Einfluß des Französischen in Flandern zurückging und der Französierung in und um Brüssel Einhalt geboten wurde.
Dennoch brachten sie nicht den erhofften Sprachfrieden, da sie das Interesse des einzelnen, im öffentlichen Bereich seine Muttersprache zu gebrauchen, zugun-

---

1) Vgl. oben S. 49.
2) Gesetz über den Sprachengebrauch bei den Gerichten, vgl. Moniteur belge vom 22.6.1935 (Sonderdruck).
3) Vgl. oben S. 53.
4) Vgl. Art. 1, 2, 11 und 14.
5) Vgl. Art. 4 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 § 1.
6) Vgl. Art. 5 § 1 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1.
7) Vgl. Art. 5 § 1 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2.
8) Vgl. Art. 27.
9) Vgl. Art. 40.

sten des Territorialitätsprinzips unberücksichtigt ließen. Zudem enthielten sie statt der von vielen erhofften grundlegenden Verfassungs- und Verwaltungsreform lediglich eine komplizierte, unverständliche und verwirrende Regelung, die in ihrer Kasuistik und bei der großen Zahl von Ausnahmen Belgien nicht weniger als zehn verschiedene Sprachstatute für die Verwaltung und den schulischen Bereich brachte [1].
Besondere Kritik [2] erfuhr das Gesetz über den Sprachengebrauch in der Verwaltung bei der frankophonen Bevölkerung, da es die Voer-/Fouron-Gemeinden gegen den Willen der Mehrheit ihrer Einwohner aus der französischsprachigen Provinz Lüttich herauslöste und dem flämischen Limburg angliederte [3].

Auf flämischer Seite beklagte man [4], daß sowohl das Verwaltungs- als auch das Schulsprachgesetz sechs Brüsseler Außengemeinden sprachliche Erleichterungen gewährte [5], die ein weiteres Vordringen der französischen Sprache in diesem Gebiet begünstigen.

Für die Deutschbelgier war es unbefriedigend, daß die deutschsprachigen Gebiete nur auf Gemeinde- und nicht wie gehofft, auf Arrondissementsbasis anerkannt und daß die deutschsprachigen Minderheiten in Altbelgien überhaupt nicht berücksichtigt wurden [6].
Die Einführung eines zweisprachigen (deutsch-französischen) Statuts in den deutschsprachigen Ostgemeinden trotz des sehr geringen Teiles französischsprachiger Bewohner stieß gleichfalls auf heftige Kritik, weil befürchtet werden mußte, daß die deutsch-französische Zweisprachigkeit den ersten Schritt zur Französierung der deutschsprachigen Gemeinden darstellt [7].

In Brüssel hatte das Gesetz über den Sprachengebrauch an den Schulen, soweit es den Familien die Verpflichtung auferlegt, ihre Kinder ausschließlich in Schulen ihrer Muttersprache zu schicken, Verbitterung und Zorn hervorgerufen [8].
Die meisten Familien waren der Meinung, es müsse ihnen freistehen, zu ent-

---

1) Vgl. oben S. 57.
2) Vgl. du Roy, S. 174 ff.
3) Vgl. oben S. 33 f.
4) Vgl. du Roy, S. 198.
5) Vgl. oben S. 56 Anm. 4.
6) Vgl. oben S. 57.
7) Vgl. Wegweiser 8/1963, S. 1.
8) Vgl. Herremans-Coppieters, S. 18 und du Roy, S. 203.

scheiden, in welcher Sprache ihre Kinder erzogen würden [1].

e) Die Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Verschiedene, das strikte Territorialitätsprinzip statuierende Bestimmungen der neuen Sprachgesetze wurden schließlich in Verbindung mit einigen Bestimmungen des Schulsprachgesetzes von 1932 zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
Dem Verfahren lagen die Beschwerden von sechs im flämischen Sprachgebiet ansässigen frankophonen Familien zugrunde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlten und der belgischen Regierung vorwarfen, mit den Gesetzen gegen Art. 8 und 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (Schutz des Privatlebens und Verbot von Diskriminierungen) sowie gegen Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 20. 3. 1952 (Recht auf Bildung) verstoßen zu haben [2].

Im einzelnen wurde gerügt:
1. Art. 4 des Gesetzes vom 30. 7. 1963 sehe keine französischsprachigen (subventionierten) Schulen für das einsprachige flämische Gebiet vor, obwohl es dort viele frankophone Familien gebe.
2. Den Schulen, die die Sprachgesetze nicht beachteten, würden gemäß Art. 17 Abs. 6 des erwähnten Gesetzes die staatlichen Subventionen entzogen.
3. Nach der in Art. 7 § 3 des Gesetzes vom 2. 8. 1963 niedergelegten Regelung werde in den sechs Brüsseler Außengemeinden mit Sonderstatut, von denen die meisten eine frankophone Mehrheit aufwiesen, zwar Französischunterricht zugelassen, dieser reiche jedoch nicht aus.
4. Gemäß Art. 17 Abs. 6 des Schulsprachgesetzes werde hinsichtlich der Unterrichtssprache für Kinder, die in einer Schule Brüssels eingeschult würden und deren Familien außerhalb Brüssels wohnten, grundsätzlich nur auf die Sprache des Wohnortes, aber nicht auf die Mutter- oder Umgangssprache der Schüler abgestellt.
5. In den Gemeinden, die um die sechs Brüsseler Außengemeinden mit Sonder-

---

1) Die nicht endenden Proteste und immer wieder vorgetragenen Forderungen Brüsseler Politiker nach einer Wiederherstellung der Freiheit des Familienoberhauptes, über die Erziehung seiner Kinder zu entscheiden, haben schließlich dazu geführt, daß im Juli 1971 ein entsprechendes Gesetz beschlossen wurde. Vgl. dazu oben S. 58 Anm. 9 und unten S. 83.

2) Vgl. die Beschwerden Nr. 1474/62; 1677/62; 1691/62; 1769/63; 1994/63 und 2126/64.

statut liegen, seien die niederländisch-sprachigen Familien bevorzugt, da sie ohne weiteres ihre Kinder in die niederländischsprachigen Schulen der erwähnten sechs Brüsseler Außengemeinden schicken könnten; den frankophonen Familien der Nachbargemeinden sei jedoch verwehrt, ihre Kinder in den französischsprachigen Grund- und Vorschulen der sechs Gemeinden unterrichten zu lassen.

6. Das Schulsprachgesetz verhindere grundsätzlich eine amtliche Anerkennung oder Bestätigung der in Umgehung dieser Bestimmungen erworbenen Zeugnisse, während die Reifezeugnisse vieler ausländischer Staaten ohne weiteres in Belgien anerkannt und bestätigt würden [1].

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied am 23. 7. 1968 mit acht gegen sieben Stimmen, daß nur in einem Fall (Punkt 5) eine Diskriminierung der frankophonen Schüler und damit ein Verstoß gegen Art. 14 der Konvention und Art. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls gegeben sei [2] und billigte damit im Grunde das Territorialitätsprinzip in seinen wesentlichen Auswirkungen.

III. Die Staatsgewalten und ihre Organe

Das belgische Problem ist, wie sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, eng mit der Ausgestaltung der Staatsgewalten [3] verknüpft. Diese werden in Belgien - anders als in Bundesstaaten - ungeteilt und einheitlich ausgeübt (Einheitsstaat). An jeder von ihnen ist der König nach der Verfassung beteiligt, und zwar gemäß Art. 26 [4] an der Legislative, gemäß Art. 29 [5] an der Exekutive

1) Vgl. den Tatbestand des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. 7. 1968, S. 41 ff; 51 ff; 58 ff; 65 ff; 71 ff und 83 ff.

2) Die Frage, ob sich - wie die Beschwerdeführer behaupteten - aus der unter Punkt 5 angeführten Rüge zusätzlich ein Verstoß gegen Art. 8 der Konvention (Schutz des Privatlebens) ergibt, wurde von dem Gerichtshof offengelassen.

3) Im folgenden beschränkt sich die Darstellung auf die Legislative und die Exekutive, denn von den drei Gewalten haben nur diese beiden Bedeutung für die belgische Sprachenfrage erlangt. Die rechtsprechende Gewalt ist seit dem Gesetz über den Sprachengebrauch bei den Gerichten aus dem Jahre 1935 (vgl. oben S. 60 f) von den Streitigkeiten zwischen Flamen und Wallonen weitgehend verschont geblieben.

4) Art. 26: "Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le Roi, la Chambre des Représentants et le Sénat."

5) Art. 29: "Au Roi appartient le pouvoir exécutif, tel qu'il est réglé par la Constitution."

und gemäß Art. 30 Abs. 2 [1] an der rechtsprechenden Gewalt. Wie in den meisten konstitutionellen Monarchien beschränkt sich jedoch die Mitwirkung des Königs [2] am staatlichen Leben auf protokollarische, symbolische und repräsentative Funktionen [3].

1. Das Parlament

Die gesetzgebende Gewalt wird in Belgien durch zwei Kammern ausgeübt [4]: die Abgeordnetenkammer und den Senat. Für das Zustandekommen eines Gesetzes ist ein Beschluß sowohl der einen als auch der anderen Kammer erforderlich [5]. In die Abgeordnetenkammer ist wählbar, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat [6].
Der Senat - er ist dazu berufen, die Abgeordnetenkammer zu kontrollieren und ihre politischen Entscheidungen zu mäßigen [7] - verkörpert das konservative

---

1) Art. 30 Abs. 2: "Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du Roi."

2) Obwohl viele Mitglieder des belgischen Nationalkongresses von 1830/31 republikanisch gesinnt waren, wurde Belgien dennoch als Monarchie errichtet, da sie den Großmächten des Wiener Kongresses, die selbst alle Monarchien waren, entgegenkommen wollten; Vlaemminck, S. 82. Der belgische Politiker Nothomb deutete damals das Problem folgendermaßen: "Comme monarchie vous serez une puissance, comme république un épouvantail"; vgl. Fontaine. Allerdings sollte die belgische Monarchie "republikanisch" sein und der Monarch nicht allzu viel Macht erhalten (vgl. Fontaine). - Die Stellung der Monarchie ist seit den Ereignissen des Jahres 1950 (vgl. oben S. 31 f) umstritten. Man steht dem König in dem republikanisch gesinnten Wallonien gleichgültig gegenüber, aber auch den flämischen Nationalisten ist der Hof mit seinen ausschließlich frankophonen Beamten fremd; vgl. van Haegendoren I, S. 122.

3) Vgl. die Anmerkungen zu dem Entwurf Dehousse-Perin, in VWD, S. 221. - Zu der Stellung des Monarchen in konstitutionellen Monarchien vgl. Loewenstein, S. 171. - Auch die Ernennung und Entlassung des Premiers und der Minister, die dem Monarchen nach Art. 65 obliegt, bildet hier keine Ausnahme, da sie durch die Stärke der Parteien bedingt und eingeschränkt ist.

4) Über die Funktionen des Königs bei der Gesetzgebung vgl. oben S. 64.

5) Vgl. Art. 26.

6) Vgl. Art. 50 Nr. 3.

7) Vgl. Vlaemminck, S. 93.

Element des Parlaments und stellt zugleich ein "Corps d'élite" dar: seine Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und außerdem bestimmten Berufs-, Bildungs- oder Standesgruppen angehören [1].

Zur weiteren Differenzierung von der Abgeordnetenkammer sieht die Verfassung für den Senat drei Gruppen von Senatoren vor, die nach verschiedenen Verfahren gewählt werden [2]:
- Die in allgemeiner Wahl (wie die Abgeordneten) gewählten Senatoren;
- die sogenannten Provinz-Senatoren, die von den Provinzräten [3] im Verhältnis von einem Senator auf je 200.000 Einwohner gewählt werden und
- die Senatoren, die durch den Senat selbst hinzugewählt werden.

Art. 49 begrenzt die Zahl der Abgeordneten [4] (sie darf das Verhältnis von einem Deputierten auf 40.000 Einwohner nicht überschreiten) und verweist auf ein Wahlgesetz, durch das die Abgeordnetenzahl gemäß der Bevölkerungszahl festgesetzt wird. Dieses Wahlgesetz datiert aus dem Jahre 1921. Bei der Volks- und Sprachenzählung des Jahres 1947 zeigte sich jedoch, daß sich die demographische Situation in der Zwischenzeit beträchtlich verändert hatte und daß sich in den einzelnen Wahlbezirken (und damit Provinzen) ganz unterschiedliche Proportionen herausgebildet hatten. So gab es z.B. einen Abgeordneten auf je 53.237 Einwohner in der (flämischen) Provinz Limburg, einen Abgeordneten auf je 41.800 Einwohner in der (wallonischen) Provinz Lüttich und einen Abgeordneten auf 36.141 Einwohner in der (wallonischen) Provinz Luxemburg [5].

Insgesamt ergab sich folgendes Bild: Die Einwohnerzahl in den flämischen Provinzen war wesentlich schneller gewachsen als die in den wallonischen Provinzen, wo - wie im Fall Luxemburg - teilweise sogar ein Rückgang zu verzeichnen war. Trotzdem war die durch das Wahlgesetz vorgeschriebene Zahl von Abgeordneten und Senatoren unverändert beibehalten worden. Flandern forderte infolgedessen eine Anpassung (und Erhöhung) seiner Sitzzahl ("zetelanpassing"). Die walloni-

---

1) Art. 65 a zählt 21 verschiedene Kategorien auf. Die wichtigsten sind: Minister und ehemalige Minister, Akademiker mit Universitätsabschluß, ehemalige Stabsoffiziere, Richter, ehemalige Gouverneure, Bürgermeister, Generaldirektoren und Großgrundbesitzer; vgl. Art. 56 a Nr. 1 bis 13.

2) Vgl. Art. 53.

3) Siehe unten S. 73.

4) Die Zahl der in allgemeiner Wahl gewählten Senatoren hängt gemäß Art. 54 von der Abgeordnetenzahl ab; auf je zwei Abgeordnete kommt ein (direkt gewählter) Senator.

5) Vgl. Demarteau.

schen Politiker wollten jedoch nur zustimmen (für eine Wahlgesetzänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich), wenn ihnen von flämischer Seite Garantien gegen eine Majorisierung im Parlament gegeben würden. Die meisten der flämischen Abgeordneten lehnten es jedoch ab, Garantien zu geben, da dadurch die Erhöhung der Abgeordnetenzahl Flanderns sinnlos geworden wäre.
Erst nach langwierigen Verhandlungen zwischen den damaligen Regierungsparteien CVP-PSC/BSP-PSB erging am 3.4.1965 das "Gesetz zur Festlegung der Zahl der Abgeordneten und der direkt durch die Wählerschaft gewählten Senatoren und zur Verteilung der Sitze gemäß dem Ergebnis der allgemeinen Volkszählung am 31.12.1961" [1].
Danach ergeben sich für die Abgeordnetenkammer und den Senat folgende Sitzverteilungen:

		Abg.-Kammer		Senat	
Flandern		107		88	
Wallonien		72		65	
Brüssel	21 fr,)	33	17 fr.)	25	
	12 ndl.)		8 ndl.)		
		212		178	2)

Gleichzeitig verpflichteten sich die Parteien, bei der nächsten Verfassungsreform eine Klausel in das Grundgesetz aufzunehmen, die die Wallonen vor einer Majorisierung durch die Flamen schützt [3].

2. Die Regierung

Der flämisch-wallonische Dualismus hat seit jeher in ganz besonderem Maße Auswirkungen auf die Zusammensetzung der belgischen Regierung gehabt. Nach den politischen Spielregeln, die sich in den vergangenen Jahrzehnten herausgebildet haben, wird der Premierminister in den allermeisten Fällen von der stärkeren Sprachgruppe gestellt und ist damit Flame oder Brüsseler der niederländischen Sprachenliste. Der Ministerrat besteht gemäß Art. 86 a [4] aus einer gleichen Zahl niederländischsprachiger und frankophoner Minister.

---

1) Vgl. Feiten en Meningen 3-4/1965, S. 311 ff.
2) Vgl. Feiten en Meningen a.a.O.; siehe auch die Aufschlüsselung in Le Soir vom 9.7.1971, S. 2.
3) Zu dieser Klausel vgl. unten S. 79, Art. 38a.
4) Vgl. unten S. 81.

Die letzte [1] Koalitionsregierung aus Christsozialisten und Sozialisten umfaßte außer dem Premierminister 28 Mitglieder [2], und zwar 14 niederländischsprachige und 14 frankophone [3]. Um die Spannungen zwischen den beiden Sprachgemeinschaften abzubauen, hatte Premierminister Eyskens folgende Neuerung eingeführt: je einen flämischen und einen wallonischen Minister für die Beziehungen zwischen beiden Gemeinschaften, für die regionale Wirtschaft sowie für die regionale Kultur.

IV. Die Parteien, Verbände und Gewerkschaften

1. Die Parteien

Im belgischen Parlament sind nach den Wahlen vom 7. November 1971 sechs Parteien vertreten: CVP/ PSC, BSP/PSB, PVV/PLP, FDF-RW, VU und CPB/PCB [4]. Die ersten drei (die sog. traditionellen Parteien) bestimmen die Politik des Landes seit Jahrzehnten.

---

1) Zur Zeit der Fertigstellung der Arbeit (Dezember 1971) war die auf die Parlamentswahlen vom 7. November 1971 folgende Regierungsbildung noch nicht abgeschlossen.

2) Gemäß Art. 91 a Abs. 2 sind auch die Staatssekretäre Regierungsmitglieder, gehören jedoch nicht dem Ministerrat an; vgl. unten S. 81.

3) Vgl. Europa Ethnica 1968, S. 115 f und 159.

4) Die CVP/PSC = (Christelijke Volkspartij/Parti Social Chrétien) ist eine Partei konservativ-katholischer Richtung; die BSP/PSB (Belgische Socialistische Partij/Parti Sozialiste Belge) ähnelt in ihrem Programm den deutschen Sozialdemokraten; die PVV/PLP (Partij voor Vrijheid en Vooruitgang/ Parti de la Liberté et du Progrès) ist eine liberale, früher antiklerikale Partei. Die VU (Volksunie) ist von flämisch-nationalistischer Tendenz. Ihr Gegenstück, die FDF-RW ist ein Zusammenschluß von zwei unabhängigen Parteien: der ursprünglich rein kommunalen, gegen den angeblichen Sprachimperialismus der Flamen in der Hauptstadt kämpfenden Brüsseler Front Démocratique des Francophones und der auf Wallonien beschränkten Rassemblement Wallon. Die Wählervereinigung FDF-RW kämpft gegen die Beschränkung der Sprachenfreiheit und verlangt die verfassungsmäßige Anerkennung der gesamten frankophonen Sprachgemeinschaft Belgiens. Die CPB/PCB (Communistische Partij van Belgie/Parti Communiste de Belgique) orientiert sich an der Kommunistischen Partei Frankreichs.

Die Sitze der Parteien in Abgeordnetenkammer und Senat verteilen sich folgendermaßen (in Klammern die Ergebnisse von 1968):

	Abg.-Kammer	Senat
CVP/PSC	66 (68)	(64)
BSP/PSB	61 (59)	(53)
PVV/PLP	34 (45)	(37)
FDF-RW	24 (13)	(8)
VU	22 (20)	(14)
CPB/PCB	5 (5)	(2)
	212 (212)	178 (178) 1)

Von den 212 Abgeordneten gehören 119 der niederländischen und 93 der französischen Sprachgruppe an. Im Senat ist das Verhältnis 96 zu 82.

Analysiert man das Wahlergebnis unter dem Gesichtspunkt der regionalen Stimmenverteilung, so ergibt sich für die vier überregionalen Parteien folgendes Bild: Die konservativen katholischen Christsozialen finden den weitaus größten Teil ihrer Wählerschaft bei dem Bürgertum und der Landbevölkerung Flanderns 2), die Sozialisten und Kommunisten in den Industriegebieten Walloniens, während sich der Wählerstamm der Liberalen ziemlich gleichmäßig auf beide Landesteile verteilt 3).

Die beiden anderen Parteien sind regional begrenzt, und zwar die FDF-RW auf Wallonien und Brüssel und die VU auf Flandern und Brüssel.

Da die großen Parteien überregional verbreitet sind, spiegeln sie in ihrer Struk-

---

1) Vgl. die Übersicht in Le Soir vom 10.11.1971, S. 2. -
Da die Kooptation der Senatoren zur Zeit der Fertigstellung der Arbeit noch nicht abgeschlossen war, fehlen die Angaben für den neuen Senat.

2) Die enge Verbundenheit mit dem Katholizismus hat in Flandern eine lange Tradition und ist u. a. auf das Wirken der katholischen Arbeiterjugend, der christlichen Arbeiterbewegung und des (katholischen) Bauernbundes zurückzuführen, vgl. Onclin, S. 1000 ff.

3) Regionale Stimmenverteilung der vier überregionalen Parteien (in %):

	Flandern	Wallonien	Brüssel
Christsoziale	37,96	20,57	23,84
Sozialisten	24,88	34,24	20,52
Liberale	16,18	17,67	16,42
Kommunisten	1,65	5,81	2,58

(Angaben nach Le Soir vom 12.11.1971, S. 3).

tur und Organisation mehr oder minder deutlich den flämisch-wallonischen Dualismus wider: Sie haben für ihre Flügel je einen flämischen und einen wallonischen Kopräsidenten, aber auch die Vorstände sind meist zu gleichen Teilen aus Vertretern der beiden Sprachgemeinschaften zusammengesetzt. Mitunter kommt es vor, daß die Parteiflügel in gesonderten Kongressen beraten und in wichtigen politischen Fragen (z.B. ob der Föderalismus für Belgien eine erstrebenswerte Organisationsform ist) verschiedene Ansichten vertreten [1].

Im Gegensatz zu der VU und FDF-RW, die ohne Rücksicht auf die andere Sprachgruppe ihre politischen Forderungen erheben können, sind die drei "Großen" immer wieder zu politischen Kompromissen gezwungen, um sowohl ihre frankophonen als auch niederländischsprachigen Mitglieder zufriedenzustellen. Jedes politische Engagement für die eine Bevölkerungsgruppe ruft Reaktionen der anderen hervor [2].

Die Christsozialen haben, seitdem sich die VU und FDF-RW als Gegner mit erheblichem politischen Einfluß erweisen, immer größere Schwierigkeiten, die auseinanderstrebenden Kräfte in ihrer Partei zusammenzuhalten. 1969 kam es nach einer Periode allmählicher Entfremdung zu einer Spaltung der bisher von Flamen beherrschten Partei in zwei faktisch unabhängige Parteien: Die flämische (unitaristische) CVP und die wallonische (zum Föderalismus tendierende) PSC [3].

Auch die Sozialisten kämpfen seit langem gegen die Spaltungstendenzen in ihren Reihen. Seit etwa 10 Jahren gibt es einen latenten Konflikt zwischen den von der MPW [4] beeinflußten Vorkämpfern eines föderalen Walloniens und dem unitaristischen Flügel, der eine Föderalisierung und damit einen christlich-sozial regierten Gliedstaat Flandern, in dem die Sozialisten in eine bedrohliche Minderheitsposition geraten würden, nicht zulassen kann [5].

Die sich auf das Bürgertum stützenden Liberalen haben das Dogma der nationalen Einheit in ihr Programm aufgenommen und lehnen alle föderalistischen Bestrebungen ab [6]. Da die PVV/PLP gegen kein regionales Sektierertum zu kämpfen hat, ist sie von den drei großen Parteien am geschlossensten. Zudem hat sie

---

1) Vgl. Touret, S. 49 ff.
2) Vgl. du Roy, S. 161 ff.
3) Vgl. Le Soir vom 28./29.12.1969, S. 2.
4) Vgl. oben S. 30 und unten S. 71.
5) Vgl. du Roy, S. 163. - Zum anderen sind die durch den flämischen Flügel gehemmten wallonischen Sozialisten in letzter Zeit mehr und mehr in Gegensatz zu der kompromißlosen Wählervereinigung FDF-RW geraten.
6) Vgl. du Roy, a.a.O.

sich als Oppositionspartei nicht die gleiche politische Zurückhaltung auferlegen müssen wie die regierenden Christsozialen und Sozialisten [1] und konnte infolgedessen in Brüssel sogar ein Wahlbündnis mit der radikalen FDF wagen.

Die Volksunie hat in letzter Zeit große Wahlerfolge erzielt. Innerhalb von 13 Jahren glückte es ihr, infolge ihres föderalistischen und konsequenten radikalnationalistischen Programms einen großen Teil traditioneller CVP-Wähler in Flandern abzuwerben und die Zahl ihrer Mandate im Abgeordnetenhaus von eins (1958) auf 22 (1971) zu erhöhen [2].

Eine ähnliche Tendenz zur Radikalisierung zeigt sich in Wallonien und Brüssel, wo die FDF-RW (sie zählt über 600 Professoren in ihren Reihen) [3] mit ihrer Forderung nach einer Aufhebung der Sprachgesetze der sechziger Jahre und nach unbegrenzter Sprachenfreiheit großen Anklang fand und auf Kosten der gemäßigten Parteien im vergangenen Monat das erstaunlichste Ergebnis der belgischen Parlamentswahlen erzielen konnte [4].

2. Die Verbände und Gewerkschaften

Die belgischen Parteien stehen stark unter dem Einfluß der Verbände ("pressure-groups"), deren wichtigste die Vlaamse Volksbeweging (VVB) und die Mouvement Populaire Wallon (MPW) sind [5].

Die aus der flämischen Kulturbewegung hervorgegangene Vlaamse Volksbeweging [6] gilt als Initiator der Flämisierung Flanderns. Sie organisiert die flämischen Massendemonstrationen in Brüssel und trägt wesentlich dazu bei, die föderalistischen Ideen durch Aufrufe, Manifeste und Konferenzen zu verbreiten. Da sie eine große Anhängerschaft in fast allen Schichten hat, ist ihr Einfluß auf die

---

1) Allerdings haben sich auch bei den Liberalen während der Beratungen über die Verfassungsrevision 1970/71 (vgl. unten S. 78) erhebliche Spannungen zwischen den Flügeln gezeigt und dazu geführt, daß die flämischen und wallonischen Mitglieder getrennt tagten und berieten. Auch die Brüsseler Mitglieder sonderten sich später ab und versuchten, in der Frage der Verfassungsrevision ein eigenes Konzept durchzusetzen; vgl. Le Soir vom 4.12.1970, S. 2 und vom 19.12.1970, S. 2.

2) Vgl. oben S. 68.

3) Vgl. Outers, S. 232.

4) Vgl. oben S. 69.

5) Vgl. oben S. 30.

6) Zu der VVB vgl. Documentatieblad 8/1963, S. 577.

flämisch beherrschten Christsozialen und die Volksunie beträchtlich.

Ihr Gegenstück, die nach den sozialen Unruhen 1960/61 von dem Gewerkschaftsführer André Renard gegründete Mouvement Populaire Wallon [1] ist von überragender Bedeutung für die Entstehung des wallonischen Nationalbewußtseins. Sie steht dem Gewerkschaftsbund FGTB und der Sozialistischen Partei nahe und findet große Sympathien bei den wallonischen Arbeitermassen, besonders im Lütticher Industriebecken. Wie die VVB hat auch sie den Föderalismus in ihr politisches Programm aufgenommen. Daneben tritt sie für Strukturreformen zur Sanierung der wallonischen Wirtschaft ein.
Von erheblichem politischen Einfluß sind auch die kulturellen Stiftungen: die Stiftung Charles Plisnier (frz.), die Stiftung André Renard (frz.), das Institut Jules Destrée (frz.) und die Stiftung de Raet (ndl.).
Auch die in Berufsverbände (syndicats) gegliederten Gewerkschaften üben infolge ihrer Machtposition (60% aller Arbeiter sind Gewerkschaftsmitglieder) [2] erheblichen Einfluß auf die Parteien aus. Drei große Organisationen teilen sich die Stimmen der Arbeiter: Die Confédération des Syndicats Chrétiens (CSC), die Fédération Générale du Travail de Belgique (FGTB) und die Confédération Générale des Syndicats Libéraux de Belgique (CGSLB). Von ihnen sympatisiert die CSC mit den Christsozialen, während die FGTB der Sozialistischen Partei und die CGSLB den Liberalen nahesteht [3].

V. Die Provinzen und Kommunen

Wie oben erwähnt, ist Belgien ein Staat mit einer einheitlichen staatlichen Legislative und Exekutive (Einheitsstaat). Dieser Grundsatz ist jedoch dadurch etwas gemildert, daß gemäß Art. 31 den Provinzen und Kommunen [4] das Recht der

---

1) Zu der MPW vgl. Nuyens.
2) Vgl. Onclin, S. 1000 ff.
3) Vgl. Gérard-Libois, S. 350 ff.
4) Neben den Provinzen und Kommunen erkennt das belgische Organisationsrecht noch anderen Einrichtungen, den sog. parastataux oder paraétatiques, Selbstverwaltungsrechte zu. Als wichtigste Beispiele sind zu nennen: die öffentlichen Darlehenskassen, das Nationale Kinderwerk und die Nationale Eisenbahngesellschaft; vgl. Vlaemminck, S. 114.

Selbstverwaltung in allen Angelegenheiten der provinzialen [1] und örtlichen [2] Gemeinschaft eingeräumt ist (Dezentralisation) [3] [4].

Zur Wahrnehmung der Selbstverwaltungsangelegenheiten in Provinz bzw. Kommune sind berufen [5]: Als Legislative der Provinz- bzw. Gemeinderat (conseil provincial - conseil communal), als Exekutive ein von dem Provinz- bzw. Gemeinderat gewähltes Kollegion (députation permanente - collège échevinal) [6].

Über diesen Organen steht als Repräsentant der Staatsgewalt ein Staatsbeamter (Gouverneur bzw. Bürgermeister) [7]. Er nimmt an den Sitzungen der Legislative

---

1) Es sind dies die sogenannten allgemeinen Angelegenheiten, die mehrere Provinzen gleichzeitig betreffen, wie z.B. die Mitwirkung bei der Senatorenwahl (vgl. oben S. 66) oder bei der Ernennung von Richtern, weiter die eigentlichen Provinzangelegenheiten wie beispielsweise der Erlaß von feuer- oder baupolizeilichen Verordnungen oder die Unterhaltung von Provinz-Landstraßen und die die Kommunen betreffenden Angelegenheiten wie die Bildung neuer Kommunen oder die Organisation zwischenkommunaler Zusammenarbeit; vgl. Vlaemminck, S. 141 f.

2) Hierzu gehören die von den Zentral- oder Provinzgewalten übertragenen Angelegenheiten, die eigentlichen kommunalen Angelegenheiten wie z.B. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuerschutz, der öffentliche Verkehr sowie die Verwaltung der Gemeindefinanzen; vgl. Vlaemminck, S. 151 ff.

3) Die Dezentralisation (vgl. dazu unten S. 93), ist als Reaktion auf das besonders zentralistisch ausgestaltete französische Verwaltungssystem (Departementsystem) zu verstehen, das Napoleon nach der Annexion Belgiens 1795 eingeführt hatte; vgl. Vlaemminck, S. 138.

4) Der Grundsatz hat im Rahmen der kürzlich erfolgten Verfassungsrevision eine weitere Milderung dadurch erfahren, daß für die Regelung der Kulturangelegenheiten und der zwischenkommunalen Belange bestimmte, teilweise von der staatlichen Legislative und Exekutive unabhängige Einrichtungen geschaffen wurden; vgl. dazu unten S. 79 ff, Art. 59a und 108a.

5) Vgl. dazu auch Art. 108.

6) Vgl. Vlaemminck, S. 139 ff und 149 ff. - Die Provinz- und Gemeindegewalten sind mithin den Zentralgewalten nachgebildet.

7) Diese Beamten werden vom König ernannt. Sie können von ihm bei Pflichtverletzungen aber auch vorübergehend ihres Amtes enthoben oder entlassen werden; vgl. Vlaemminck, S. 146 und 157.

teil, steht der Exekutive vor und ist zur Ausführung der Gesetze und Verordnungen in der Provinz bzw. Gemeinde berufen [1].

Provinzen und Kommunen [2] unterliegen der Staatsaufsicht (tutelle administrative), durch die in weitgehendem Maße auf die erlassenen Maßnahmen Einfluß genommen werden kann: So besteht beispielsweise die Möglichkeit eines Billigungsvorbehalts, des Aufschubs von Maßnahmen, in besonderen Fällen sogar der Aufhebung von Maßnahmen [3].

VI. Artikel 131 und die Verfassungsrevision 1970/71

1. Die Problematik des Art. 131

Der vorletzte (VII.) Abschnitt der Verfassung enthält in Artikel 131 eine Bestimmung über die Verfassungsrevision und bildet ein besonderes Problem für die Lösung der belgischen Frage.

Die in Art. 131 vorgesehene Prozedur ist so kompliziert [4], daß sie eine weitaus größere Stabilitätsgarantie darstellt als beispielsweise Art. 79 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

---

1) Vgl. Vlaemminck, S. 146 und 157 f.

2) Die Staatsaufsicht in den Verwaltungsbezirken wird durch den Arrondissements-Kommissar ausgeübt. Dieser Beamte ist auch zur Beratung und Überwachung der Kleingemeinden (unter 5000 Einwohnern) berufen; vgl. Vlaemminck, S. 147 f.

3. Vgl. Vlaemminck, S. 146 und 154. - Wegen dieser sehr weitgehenden Kontrollbefugnisse kann es im Einzelfall zweifelhaft sein, ob noch eine echte Dezentralisierung gegeben ist (vgl. unten S. 93).

4) Art. 131 lautet: "Le pouvoir législatif a la droit de déclarer qu'il y a lieu à la révision de telle disposition qu'il désigne. Après cette déclaration, les deux Chambres sont dissoutes de plein droit.
Il en sera convoqué deux nouvelles conformément à l'article 71. Ces Chambres statuent de commun accord avec le Roi, sur les points soumis à la révision.
Dans ce cas, les Chambres ne pourront délibérer, si deux tiers au moins des membres qui composent chacune d'elles ne sont présents; et nul changement ne sera adopté, s'il ne réunit au moins les deux tiers des suffrages."

Art. 131 sieht folgende Phasen vor:

- Die Legislative (Kammer, Senat, König) stellt zuerst mit einfacher Mehrheit durch Gesetz die zu revidierenden Bestimmungen fest.
- Diese Feststellung bewirkt eo ipso die Auflösung des Parlaments.
- Daraufhin werden Neuwahlen ausgeschrieben, was zur Folge hat, daß die Verfassungsrevision praktisch zur Frage eines Referendums gemacht wird.
- Die neugewählten Häuser entscheiden sodann als verfassungsgebende Versammlung über die Revision. Für die Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Parlamentsmitglieder und eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Dieses umständliche Verfahren hat sich von schwerwiegender Bedeutung für das Zusammenleben zwischen Flamen und Wallonen erwiesen und im Laufe der belgischen Geschichte eine Tragweite erlangt, die im Jahre 1931 niemand übersehen konnte. Mit dem Erwachen des flämischen Nationalismus zeigte sich nämlich, daß die belgische Verfassung in einigen wichtigen Punkten [1] grundlegende Änderungen erforderte, damit die in Belgien gesprochenen Sprachen, die plötzlich eine große Wichtigkeit erlangt hatten, berücksichtigt werden konnten. Eine Anpassung der Verfassung an die veränderten Gegebenheiten war jedoch nicht möglich, da sich bei den Kräfteverhältnissen in den Parteien und im Parlament nicht die erforderlichen Mehrheiten erreichen ließen. Politische Stagnation, Unruhen [2] und eine sich immer mehr vertiefende Spaltung der beiden Völker waren die Folge.

Erst in den Jahren 1970/71 gelang es der Regierung Eyskens, eine Verfassungsrevision im Parlament durchzusetzen, die, auf zahlreichen Kompromissen beruhend, zum erstenmal der gewandelten politischen und sprachlichen Lage Rechnung trägt [3] und vielleicht die flämisch-wallonischen Gegensätze zwar nicht

---

1) So ging beispielsweise der Abschnitt I der Verfassung lediglich von der Gliederung des Königsreichs in Provinzen aus, ohne die Sprach- und Kulturgemeinschaften, die in der Zwischenzeit eine große Bedeutung erlangt hatten, zu berücksichtigen; vgl. oben S. 49 Anm. 1. Weiterhin fehlten in dem Verfassungsteil, der die Zusammensetzung des Parlaments und der Regierung behandelt, Bestimmungen, die dem flämisch-wallonischen Dualismus Rechnung trugen.

2) Vgl. oben S. 32.

3) Daneben gab es auch 1893 und 1920/21 Verfassungsrevisionen. Sie brachten jedoch nur unwesentliche Änderungen. - Zu den einzelnen Neuerungen der Verfassungsrevision 1970/71; vgl. unten S. 78 ff.

aufheben, aber zumindest etwas mildern kann. -

Die neue Verfassung unternimmt den Versuch, den alten Einheitsstaat zu überwinden, indem sie Belgien neu gliedert: in vier Sprachgebiete (ndl., frz., deutsch und ndl./frz.), drei Kulturgemeinschaften (ndl., frz. und deutsch) und drei "geographische" Regionen (Flandern, Wallonien und Brüssel).

2. Die Vorarbeiten für die Verfassungsrevision 1970/71

Dieser Verfassungsrevision waren umfangreiche Vorarbeiten vorausgegangen:

Bereits im Januar 1964 hatte die CVP/PSC - BSP/PSB-Regierung Lefèvre-Spaak eine aus Vertretern der drei großen Parteien bestehende (12 frankophone Mitglieder, davon 8 Wallonen und 4 Brüsseler; 12 niederländischsprachige Mitglieder, davon 9 Flamen und 3 Brüsseler) Kommission ("Table Ronde") gebildet, die die Revision vorbereiten sollte [1]. Die "Table Ronde" tagte ein Jahr und legte im Januar 1965 ein "Projekt zur Harmonisierung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften" vor, das folgende Grundsätze vorsah:

- Die verfassungsmäßige Anerkennung von vier Sprachregionen (die niederländische, französische, gemischte und deutsche);
- die Erhöhung der Zahl der flämischen Parlamentsitze und die gleichzeitige Gewährung von Garantien an die wallonische Minderheit;
- die Gewährung einer weitreichenden Kulturautonomie an die Sprachgemeinschaften und
- eine Erweiterung der Dezentralisierung des Staates [2].

Am schwersten war das Problem der Garantien für die wallonische Minderheit in Kammer und Senat zu lösen, das die Zeitung La Libre Belgique [3] folgendermaßen zusammenfaßte: "Die wallonische Minderheit bringt uns in große Verlegenheit. Entweder führen die Garantien zu einer politischen Stagnation oder sie sind illusorisch."
Zu Beginn der Verhandlungen wurde vorgeschlagen, einen Katalog von besonderen Gebieten ("matières réservées") aufzustellen, über die nur mit einer dreifachen Mehrheit Beschlüsse gefaßt werden könnten: einer "normalen" Mehrheit im Parlament sowie einer Mehrheit in jeder der beiden Sprachgruppen des Se-

1) Vgl. Chiroux, S. 245.
2) Vgl. Chiroux, S. 245 und 251; Herremans-Coppieters, S. 5; Feiten en Meningen 1-2/1965, S. 153 ff.
3) Vom 24. November 1964, S. 2.

nats [1].

Später schlug die BSP/PSB folgende Lösung vor: Wenn sich nach der Abstimmung über ein Gesetz herausstellt, daß drei Viertel der Abstimmenden einer Sprachgruppe gegen das Gesetz gestimmt haben, dann kommt es zu einer zweiten Lesung. Führt diese zu dem gleichen Ergebnis, wird das Gesetz zurück an den Ministerrat verwiesen. Dieser kann den Gesetzesvorschlag beibehalten oder abändern. Alsdann schreitet das Parlament ein weiteres Mal zur Abstimmung [2].

Der endgültige Vorschlag zur Lösung des Garantieproblems lehnte sich eng an den BSP/PSB-Vorschlag an und sah folgendermaßen aus:
Durch einen sogenannten Ausnahmeantrag("motion d'exeption" - "uitzonderingsmotie") kann festgestellt werden, daß eine Gesetzesvorlage ernstlich die Beziehungen zwischen beiden Sprachgemeinschaften berührt und damit einem besonderen Abstimmungsmodus unterliegt. Dieser Antrag muß begründet und von mindestens drei Vierteln der Abgeordneten einer Sprachgruppe unterzeichnet sein.

Sprechen sich in der Abstimmung mindestens zwei Drittel der Angehörigen einer Sprachgruppe gegen das Gesetz aus, dann muß es zur zweiten Lesung gebracht werden. Findet das Gesetz danach abermals den gleichen Einspruch, wird es an die Regierung zurückverwiesen ("Alarmsystem") [3].

Diese Formel fand, obwohl sie in der Öffentlichkeit auf Ablehnung gestoßen war, bei der Abstimmung innerhalb der Regierungsparteien eine klare Mehrheit, so daß der damalige Premierminister Lefèvre optimistisch erklärte: "Jetzt dürfen wir mit Zuversicht in die Zukunft schauen." [4]

Die Regierung brachte daraufhin im Frühjahr 1965 den Gesetzesvorschlag unter der Bezeichnung "Erklärung der Verfassungsrevision" beim Parlament ein, wo sich eine ausgedehnte Debatte über die Frage entwickelte, ob der Vorschlag lediglich die zu revidierenden Verfassungsartikel anführen oder darüber hinaus auch aufzeigen sollte, in welche Richtung die Verfassungsänderung gehen sollte [5].

Am 19. April 1965 wurde die Erklärung - sie übernahm fast vollständig die Schlußfolgerungen der "Table Ronde" und enthielt neben einer Aufzählung der

---

1) Vgl. Chiroux, S. 246. Zu den Sprachgruppen vgl. unten S. 79, Art. 32a.
2) Vgl. Chiroux, S. 247.
3) Vgl. die "Beschlüsse über die Tätigkeit der Kommission zur Umformung der öffentlichen Einrichtungen" vom 26. 1. 1965, unterzeichnet durch die Abordnungen der CVP/PSC und BSP/PSB; abgedruckt in Feiten en Meningen 1-2/1965, S. 153 f.
4) Vgl. Chiroux, S. 249.
5) Vgl. Chiroux, S. 250.

revisionsbedürftigen Artikel auch richtungsweisende Bestimmungen - mit großer Mehrheit angenommen [1]. Sie führte ipso iure zur Auflösung des Parlaments (die normale Legislaturperiode war ohnedies zur gleichen Zeit zu Ende gegangen) und einen Monat später zu Neuwahlen [2].

Den neuen Regierungen Harmel-Spinoy (CVP/PSC-BSP/PSB) und van den Boeynants-de Clercq (CVP/PSC-PVV/PLP) gelang es jedoch nicht, die Verfassungsrevision auf dem vorgezeichneten Wege voranzubringen.

Erst die Regierung Eyskens-Cools (CVP/PSC-BSP/PSB) war erfolgreicher. Sie setzte im Jahre 1969 eine 28- (später 25-)köpfige Expertenkommission ein, die den durch die "Erklärung der Verfassungsrevision" geschaffenen Rahmen mit konkreten Reformvorschlägen zur Lösung der belgischen Frage ausfüllen sollte.
Nach monatelangen Verhandlungen und Überwindung erheblicher parteiinterner Widerstände gelang es, Formeln zu finden, die die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit erreichen konnten. Die neuen Verfassungsnormen wurden teils im Juli, teils im Dezember 1970 durch das Parlament verabschiedet [3], die dazugehörigen Ausführungsgesetze (allerdings nur teilweise) im Sommer 1971.

3. Die Verfassungsrevision 1970/71

a) Inhalt

Folgende für das flämisch-wallonische Verhältnis bedeutsamen Änderungen und Ergänzungen der Verfassung wurden beschlossen:

- Art. 1, der die Gliederung Belgiens in Provinzen behandelt, erhält zwei neue Absätze, die eine befriedigende Regelung des Voer-Problems [4] ermöglichen

---

1) Vgl. Chiroux, S. 250.

2) Ergebnisse der Wahlen siehe oben S. 69.

3) Neben der Mehrheit der Regierungsparteien konnte Premierminister Eyskens auch einen großen Teil der Liberalen für seine Formel gewinnen.

4) Vgl. oben S. 33.
Anfang August hatte die Regierung Eyskens die Vorlage zu einem Ausführungsgesetz im Abgeordnetenhaus eingebracht, die folgendes vorsah: Die sechs Voer-Gemeinden sollten zu einem "autonomen Kanton" zusammengeschlossen werden und künftig nicht mehr den Provinzen, sondern direkt dem Innenminister unterstehen; sie sollten außerdem ein zweisprachiges (niederländisch-französisches) Verwaltungsstatut erhalten; vgl. Le Soir vom 8./9.8.1971, S. 1 und vom 11.8.1971, S. 2. Die Vorlage wurde jedoch nicht Gesetz.

sollen. Danach können durch Gesetz bestimmte Gebiete aus den Provinzen ausgegliedert und direkt der Zentralverwaltung unterstellt werden oder ein besonderes Statut erhalten. Das Gesetz erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit im Parlament und darüberhinaus eine Mehrheit in jeder der beiden Sprachgruppen (s. u.) beider Kammern.

- Nach Art. 3a umfaßt Belgien vier Sprachgebiete: Das französische, das niederländische, das deutsche und das zweisprachige der Hauptstadt Brüssel (19 Innengemeinden). Ein Gesetz, durch das die Sprachgebiete geändert werden, bedarf einer einfachen Mehrheit in jeder der beiden Sprachgruppen und darüberhinaus einer Zweidrittel-Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen.
- Ein Art. 3b erkennt an, daß in Belgien drei Kulturgemeinschaften bestehen: Die französische, die niederländische und die deutsche.
- Art. 6a bestimmt, daß die den belgischen Staatsangehörigen zuerkannten Rechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung wahrgenommen werden können. Zu diesem Zweck sollen durch Gesetz und Verordnung vor allen die weltanschaulichen Minderheiten ("minorités idéologiques et philosophiques"), d. h. die Flamen in Brüssel und die Frankophonen in der niederländischsprachigen Region geschützt werden.
- Ein neu eingefügter Art. 32a sieht vor, daß für "besondere, in der Verfassung bestimmte Angelegenheiten" [1] die Abgeordneten beider Häuser in noch durch Gesetz zu bestimmender Weise in eine französische und eine niederländische Sprachgruppe eingeteilt werden.
- Art. 38a ("sonnette d'alarme") bezweckt den Schutz der frankophonen Minderheit im Parlament und lehnt sich eng an die Vorschläge der "Table Ronde" [2] an. Nach diesem Artikel können die Sprachgruppen des Parlaments mit Dreiviertel-Mehrheit in einem begründeten "Ausnahmeantrag" erklären, daß eine Gesetzesvorlage geeignet ist, die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften ernstlich zu beeinträchtigen. In diesem Fall wird die Lesung unterbrochen und der Antrag an den Ministerrat verwiesen. Dieser nimmt innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung; anschließend schreitet das Parlament ein weiteres Mal zur Abstimmung, wobei es zwischen der ursprünglichen Fassung und der unter Umständen abweichenden Fassung des Ministerrats wählen kann.
- Artikel 59a der Verfassung enthält die wichtigste Neuerung des Reformwerks: Der niederländischen und der französischen Kulturgemeinschaft [3] wird im

---

1) Vgl. Art. 1 neuer Absatz, Art. 3a und 38a.

2) Vgl. oben S. 76.

3) Vgl. oben Art. 3b Abs. 1.

Prinzip das Recht zuerkannt, die kulturellen Angelegenheiten [1], das Unterrichtswesen sowie den Sprachengebrauch in der Verwaltung und an den Schulen selbst zu regeln ("Kulturautonomie").
Hierfür ist der niederländische bzw. französische Kulturrat zuständig, der aus den Mitgliedern der jeweiligen Sprachgruppe des Parlaments besteht [2]. Die Regelung erfolgt durch Verordnungen ("décrets"), die Gesetzeskraft haben [3].

Die regionale Zuständigkeit der Kulturräte beschränkt sich grundsätzlich auf die einsprachigen Gebiete [4], d.h. der niederländische Kulturrat ist lediglich für das niederländische, der französische Kulturrat für das französische Sprachgebiet zuständig. Daneben unterliegen aber auch die Einrichtungen des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt, die ausschließlich auf die eine oder andere Sprachgemeinschaft ausgerichtet sind, dem Verordnungsrecht der Kulturräte [5]. Die übrigen, sog. gemischt-kulturellen Einrichtungen [6] unterliegen jedoch dem Gesetzgebungsrecht des Parlaments [7].

---

1) Hierzu gehören u.a. das Unterrichtswesen, die Schönen Künste, die wissenschaftliche Forschung, Rundfunk und Fernsehen; vgl. Art. 2 des Ausführungsgesetzes vom 21. Juli 1971 (Moniteur belge vom 23. Juli 1971) Sonderdruck.

2) Vgl. Art. 59a § 1 Abs. 1.

3) Vgl. Art. 59a § 4. - Diese Verordnungen stehen in der Normenordnung den Gesetzen gleich, sind allerdings regional begrenzt und auf die Regelung bestimmter kultureller Angelegenheiten beschränkt. - Bei etwaigen Konflikten zwischen einem Gesetz und einem Dekret oder zwischen verschiedenen Dekreten ist der Staatsrat zur Regelung berufen. Seine Entscheidung kann jedoch durch das Parlament wieder aufgehoben werden (vgl. Gesetz vom 3. Juli 1971 Abschnitt III).

4) Damit sind die Gebiete mit gemischten Sprachstatuten ausgenommen, z.B. die sechs Brüsseler Randgemeinden mit Sonderstatut. Für diese bleibt weiterhin das Parlament zuständig; vgl. Tindemans, S. 16.

5) Beispielsweise das französischsprachige Theater oder das niederländischsprachige Fernsehen, vgl. Art. 59a § 4 Abs. 1.

6) Z.B. die Königliche Bibliothek.

7) Vgl. Tindemans, S. 17. - Über die Regelung anderer kultureller Angelegenheiten in Brüssel vgl. unten Art. 108 b. - Das Verordnungsrecht der Kulturräte bedeutet eine Neuerung für das belgische Verfassungsrecht. Während bislang die Legislative ausschließlich dem Parlament in seiner Gesamtheit übertragen war, ist sie nunmehr zwischen dem Parlament einerseits und den beiden Kulturräten andererseits geteilt. Zwar sind die Befugnisse der Kulturräte inhaltlich und regional begrenzt, jedoch entsprechen sie innerhalb dieses Rahmens denen des Parlaments.

Zur Regelung der ihnen übertragenen Angelegenheiten verfügen die Kulturräte über einen eigenen Etat [1]. Gemäß Art. 59a § 7 soll die Diskriminierung von Minderheiten [2] aus ideologischen oder weltanschaulichen Gründen verhindert werden. Gemäß Art. 4 des Ausführungsgesetzes vom 3. Juli 1971 [3] kann ein Kulturrat mit Dreiviertel-Mehrheit die Feststellung treffen, daß eine Verordnungsvorlage eine solche Diskriminierung enthält. In diesem Fall wird das Parlament eingeschaltet, das über die Begründetheit der Feststellung entscheidet [4].

Das Ausführungsgesetz bestimmt darüberhinaus in Art. 10 ff, daß das Parlament auch dann eine verbindliche Entscheidung trifft, wenn Verordnungen zu Gesetzen oder zu anderen Verordnungen im Widerspruch stehen.

- Auch für das deutsche Sprachgebiet wird durch Art. 59 b ein Kulturrat errichtet. Seine Zusammensetzung und Kompetenzen bleiben jedoch einem späteren Gesetz überlassen.
- Der neu eingefügte Art. 86a bestimmt, daß der Ministerrat - mit eventueller Ausnahme des Premierministers - die gleiche Anzahl niederländischsprachiger und frankophoner Minister umfaßt, und verankert damit eine schon seit langem bestehende politische Übung in der Verfassung.
- Art. 91a betrifft die Stellung der Staatssekretäre und sieht vor, daß diese Regierungsmitglieder sind, jedoch nicht dem Ministerrat angehören (ein Antrag Brüsseler Abgeordneter, nach dem auch für die Staatssekretäre der Grundsatz der Parität gelten sollte, wurde abgelehnt) [5].
- Durch Art. 107c, der den Weg für eine über den bisherigen Rahmen hinausgehende Dezentralisierung und wirtschaftliche Autonomie freimachen soll, wird Belgien in drei Regionen eingeteilt: die flämische, die wallonische und die Brüsseler [6]. Durch Gesetz [7] sollen in den Regionen "Organe" geschaffen werden, die eine Reihe von (gesetzlich noch zu bestimmenden) Angelegenheiten (mit Ausnahme der Kulturangelegenheiten), insbesondere aus dem wirtschaftlichen Bereich, selbst regeln können [8].

---

1) Vgl. Art. 59a § 6.
2) Gedacht ist in erster Linie an die große Zahl frankophoner Familien in verschiedenen flämischen Großstädten.
3) Vgl. Moniteur belge vom 6. Juli 1971, Sonderdruck.
4) Vgl. Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1971.
5) Vgl. Le Soir vom 20./21.12.1970, S. 2.
6) Art. 107c Abs. 1.
7) Dieses Gesetz erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit und darüberhinaus eine einfache Mehrheit in jeder der Sprachgruppen des Parlaments; vgl. Art. 107c Abs. 3.
8) Art. 107c Abs. 2.

- Art. 108a sieht die Schaffung von Stadtgebieten und Gemeindeverbänden (agglomérations et fédérations de communes) durch Gesetz [1] vor, die mit ihren Beratungs- und Exekutivorganen [2] durch Beschlüsse und Verordnungen [3] die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gemeinden und darüberhinaus einen großen Teil der Angelegenheiten, für die bisher die Gemeinden zuständig waren [4], regeln [5] [6]. Für die Durchführung ihrer Aufgaben können die Stadtgebiete und Verbände eigene Steuern erheben [7].
- In Art. 108b wird auch das Stadtgebiet Brüssel neu organisiert. Ähnlich wie das Parlament [8] wird der Brüsseler Stadtgebiets-Rat - für seine Zusammensetzung gilt nicht der Paritätsgrundsatz, so daß sich die niederländischsprachigen Abgeordneten einer großen frankophonen Majorität gegenübersehen [9] - in eine niederländische und französische Sprachgruppe eingeteilt [10]. Im Gegensatz zu dem Rat umfaßt das Exekutivorgan - mit Ausnahme seines Präsidenten - die gleiche Zahl niederländisch- und französischsprachiger Mitglieder [11].

---

1) Vgl. das Ausführungsgesetz vom 26. Juli 1971, Moniteur belge vom 24. August (Sonderdruck). -
2) Als Beratungsorgan ist ein Rat (conseil), als Exekutivorgan ein Exekutivkollegium (collège exécutif) vorgesehen; vgl. Art. 108a § 1 Abs. 2.
3) Vgl. Art. 4 § 5 des Ausführungsgesetzes.
4) Vgl. oben S. 72.
5) Vgl. Art. 4 §§ 1-5 des Ausführungsgesetzes.
6) Außerdem wird mit den Brüssel umgebenden Verbänden die Absicht verfolgt, der fortschreitenden Französierung der Brüsseler Peripherie Einhalt zu bieten. Um Brüssel sind fünf Verbände vorgesehen, nämlich Asse mit 25 Gemeinden, Halle mit 22, Tervuren mit 11, Vilvoorde mit 15 und Zaventem mit 13 Gemeinden. Die sechs Brüsseler Gemeinden mit Sonderstatut (vgl. oben S. 56 Anm. 4) sind damit Verbänden mit einer erdrükkenden niederländischsprachigen Mehrheit angegliedert; vgl. Le Soir vom 7.5.1971, S. 2 und vom 25.8.1971, S. 2.
   Die erwähnten fünf Verbände werden aus diesem Grunde in frankophonen Kreisen als "Halseisen" oder ironisch als "Smaragdgürtel" bezeichnet; vgl. Le Soir vom 19.5.1971, S. 2.
7) Vgl. Art. 58 des Ausführungsgesetzes.
8) Vgl. oben Art. 32a (S. 79).
9) Über das Zahlenverhältnis zwischen niederländischsprachigen und frankophonen Einwohnern Brüssels vgl. oben S. 42 f.
10) Vgl. Art. 108b § 2 Abs. 1.
11) Vgl. Art. 108b § 2 Abs. 2.

Da die niederländischsprachige Minderheit des Rates gegen eine Majorisierung durch die französischsprachige Mehrheit geschützt werden soll, ist bei Abstimmungen ein ähnliches "Alarmsystem" wie im Parlament vorgesehen [1].

Gleichzeitig erhält Brüssel eine Kommission für die niederländische und eine Kommission für die französische Kultur [2]. Die beiden Kulturkommissionen - sie sind gleich groß - regeln, ähnlich wie die Kulturräte des Art. 59a [3], für ihre jeweilige Kulturgemeinschaft in Brüssel bestimmte Kulturangelegenheiten wie z.B. das Schul- und Vorschulwesen und die Erwachsenenbildung [4].

Die beiden Kulturkommissionen bilden zusammen die Vereinigten Kommissionen. Diese sind für Kulturangelegenheiten von gemeinsamen Interessen zuständig. Für ihre Beschlüsse ist eine Mehrheit in jeder Kommission erforderlich [5].

- Durch Art. 88 des oben erwähnten Ausführungsgesetzes ist nach einem acht Jahre währenden Kampf weiter Brüsseler Kreise die "Freiheit des Familienoberhauptes" in den 19 Gemeinden der Hauptstadt wiederhergestellt und die Regelung des Unterrichts-Sprachengesetzes vom 30. 7. 1963, nach dem niederländischsprachige Brüsseler Familien ihre Kinder nur in niederländischsprachige Schulen schicken können [6], aufgehoben worden. Art. 88 bestimmt, daß in Brüssel-Hauptstadt das Französische oder das Niederländische nach Wahl des Familienoberhauptes Unterrichtssprache seiner Kinder ist, wenn die Familie in Brüssel ansässig ist.

Von den neuen Bestimmungen der belgischen Verfassung stellen Art. 1 Abs. 4 und 5 (durch die eine befriedigende Lösung des Voer-Problems gefunden werden soll), Art. 59b (der die deutschen Kulturräte betrifft) und Art. 108c (durch den eine weitgehende Dezentralisation, insbesondere wirtschaftliche Autonomie der Landesteile angestrebt wird) noch kein unmittelbar geltendes Recht dar, sondern bedürfen noch der Konkretisierung durch Ausführungsgesetze, für deren Zustandekommen in einigen Fällen eine einfache, in anderen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Ob es der neuen Regierung gelingen wird, die Ausführungsgesetze im Parlament durchzubringen, ist sehr ungewiß.

---

1) Vgl. Art. 108b § 3, ferner Art. 71 des Ausführungsgesetzes.
2) Vgl. Art. 108b § 4 Abs. 1; ferner Art. 72 § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes. - Jede Kulturkommission wird von der entsprechenden Sprachgruppe des Stadtgebiets-Rates gewählt.
3) Vgl. oben S. 80.
4) Vgl. Art. 108b § 4 Abs. 2; ferner Art. 72 § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes.
5) Vgl. Art. 108b § 5; ferner Art. 80 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes.
6) Vgl. oben S. 58.

b) Kritik politischer Gruppen an der Verfassungsrevision

Die neuen Verfassungsartikel und Gesetze stießen - besonders in Brüssel - auf heftige Kritik, die im Ergebnis darauf hinauslief, Flamen und Wallonen hätten sich auf Kosten der Hauptstadt geeinigt [1]. Die schwerwiegendsten Einwände richteten sich gegen die Artikel 3a, 108a und 108b.

Da nach der endgültigen Festlegung der vier Sprachgebiete (Art. 3a) die sechs Brüsseler Außengemeinden mit Sonderstatut [2] fortan zu dem niederländischen Sprachgebiet gehören, fürchten die meisten Brüsseler, Flandern werde das "Halseisen" um die Hauptstadt noch enger schließen [3].

Die Errichtung von Stadtgebieten und Gemeindeverbänden (Art. 108a), durch die eine Reihe von anderen Brüsseler Außengemeinden und Vororten, die ebenfalls teilweise einen hohen Satz frankophoner Einwohner aufweisen, zu von Flamen beherrschten Einheiten zusammengeschlossen werden, war für die meisten frankophonen Brüsseler ebenfalls ein Beweis für den flämischen "Sprachimperialismus". Der Präsident der belgischen Anwaltskammer van Rijn drohte der Regierung mit organisiertem Widerstand [4], falls irgendeine Gemeinde gegen ihren Willen einem Verband angeschlossen werden sollte. Der FDF-RW-Senator Thiry forderte, die

---

1) Vgl. Le Soir vom 9.12.1970, S. 1 f, vom 10.12.1970, S.1und vom 2.1.1971, S. 1. -
Besonders die radikale FDF-RW hatte wegen der nach ihrer Meinung ungenügenden Berücksichtigung Brüsseler Interessen gegen die meisten Vorlagen gestimmt. Nach vorsichtigen Schätzungen sind etwa 80% aller Brüsseler Wähler gegen die die Hauptstadt betreffenden neuen Verfassungsbestimmungen; vgl. Hougardy, in Le Soir vom 31.7.1971, S. 1.

2) Vgl. oben S. 56.

3) Die sprachlichen Erleichterungen in diesen Gemeinden sind zwar durch die neuen Verfassungsbestimmungen nicht angetastet worden, jedoch wird befürchtet, daß sie allmählich abgeschafft werden sollen; vgl. Le Soir vom 19.5.1971, S. 1 f.

4) Vgl. Le Soir vom 9.12.1970, S. 2. - Bereits während der Beratungen hatte es in Brüssel immer wieder Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Verfassungsreform gegeben; vgl. Le Soir vom 9.12.1970, S. 1 f. Es kam zur Gründung einer Organisation (Rassemblement pour le droit et la liberté), die sich zum Ziel setzte, die Freiheit und Gleichheit Brüssels zu verteidigen, und die Parole ausgab: "La lutte doit continuer"; vgl. Le Soir vom 12.12.1970, S. 1.

Vorschrift des Art. 108a unverzüglich wieder abzuschaffen [1].

Schließlich wurde kritisiert, daß die kleine niederländischsprachige Minderheit Brüssels [2] im Exekutivkollegium [3] und in der Kulturkommission [4] in gleicher Zahl vertreten ist wie die frankophone Mehrheit [5].

Aber auch in weiten Kreisen Wallloniens begegnete man den neuen Gesetzen mit Mißtrauen.
Paul-Henri Spaak vertrat die Meinung [6], die Verfassungsrevision bedeute nicht nur für Brüssel, sondern für den gesamten frankophonen Landesteil eine Niederlage, denn die für die Frankophonen zum Schutz gegen eine Majorisierung durch die Flamen vorgesehenen Garantien seien "lächerlich". Insbesondere die durch Art. 86a bestimmte Parität zwischen niederländisch- und französischsprachigen Ministern bedeute in der Praxis eine Diskriminierung der frankophonen Bevölkerung, denn der Premierminister könne von der Parität ausgenommen sein und werde deshalb wie bisher auch in Zukunft Flame sein [7].

Besondere Enttäuschung herrscht in Wallonien darüber [8], daß die erstrebte "wirtschaftliche Autonomie" [9], das geplante Voer-Statut und die in Art. 107c Abs. 2 vorgesehenen sog. Regionalorgane [10] noch nicht realisiert wurden und daß die "Kulturautonomie" durch die Überwachungs- und Entscheidungsrechte des flä-

---

1) Vgl. Le Soir vom 7.8.1971, S. 1.
2) Vgl. oben S. 41 ff.
3) Vgl. oben S. 82 (Art. 108b § 2 Abs. 2).
4) Vgl. oben S. 83 (Art. 108b § 4).
5) Vgl. die Kritik Piersons, in Le Soir vom 28.7.1971, S. 1.
6) Vgl. Le Soir vom 10.12.1971, S. 1 f.
7) Dieses zahlenmäßige Übergewicht Flanderns im Ministerrat hat kaum praktische Bedeutung, denn für Entscheidungen, die wichtige Interessen der Sprachgemeinschaften berühren, galt bisher der Brauch, daß sich die Minister einigten. Eine Konfrontation der niederländisch- und französischsprachigen Minister und eine anschließende Entscheidung des Streits durch die Stimme des Premierministers würde schwere innenpolitische Konflikte zur Folge haben. Aus diesem Grunde ist es wenig wahrscheinlich, daß eine solche Situation eintritt.
8) Vgl. Pierson in Le Soir vom 7.8.1971, S. 1.
9) Zur Zeit läßt sich auch noch nicht absehen, inwieweit die geplante "wirtschaftliche Autonomie", falls sie zustande kommt, den Regionen echte Selbstentscheidungsrechte bringen wird; vgl. oben S. 83.
10) Vgl. oben S. 81.

misch beherrschten Parlaments beschränkt ist [1) 2)].

c) Eigene Stellungnahme zu der Verfassungsrevision

Die belgische Verfassungsnovelle des Jahres 1970 stellt zusammen mit den 1971 ergangenen Ausführungsgesetzen den bisher bedeutendsten Schritt bei den vielfachen Bemühungen belgischer Regierungen dar, den flämisch-wallonischen Streit beizulegen.
Zum erstenmal wurden praktische Folgerungen aus der seit langem veränderten politischen und linguistischen Lage gezogen und die hundertvierzigjährige Fiktion der Verfassung aufgegeben, im Königreich Belgien seien die Nationalitäten und die gesprochenen Idiome ohne Bedeutung. Damit war das Kabinett Eyskens den seit vielen Jahrzehnten in beiden Landesteilen immer wieder erhobenen Forderungen nach einer Auflockerung des einheitsstaatlichen Gefüges [3)] ein gutes Stück entgegengekommen.
Insofern bedeutet das Reformwerk einen echten Fortschritt gegenüber der alten Fassung des belgischen Grundgesetzes.

Eine eingehende, gerechte Würdigung der Verfassungsrevision als Ganzes erscheint zur Zeit schwierig, da ein Teil der zur Konkretisierung der neuen Verfassungsartikel notwendigen Gesetze noch nicht ergangen ist [4)] und keinerlei Erfahrungen über die praktischen Auswirkungen des Reformwerks vorliegen.

Folgendes läßt sich jedoch bereits jetzt feststellen:
- Die Verfassungsnovelle stellt in ihrem Kernbereich, der "Kulturautonomie", zwar einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem bisher bestehenden Zustand dar, da die Kulturangelegenheiten jetzt nicht mehr durch die sprachneutrale Zentrale, sondern durch eigene Institutionen der Sprachregionen wahrgenommen werden. Dennoch bedeutet diese Neuerung trotz der Erklärungen Eyskens[5)]

1) Vgl. oben S. 81.
2) Nicht nur Brüsseler und Wallonen sind mit dem Reformwerk unzufrieden. Auch die Volksunie hält viele Bestimmungen für verfehlt. Die Wiedereinführung der "Freiheit des Familienoberhauptes" in den 19 Innengemeinden Brüssels bedeutet in ihren Augen "den Tod der flämischen Kultur" in der Hauptstadt; vgl. Le Soir vom 10.12.1971, S. 2.
3) Vgl. unten S. 117.
4) Vgl. oben S. 84.
5) Am 18. Februar 1970 hatte Premierminister Eyskens, nachdem er sich mit den drei großen Parteien über die Grundsätze der Verfassungsrevision geeinigt hatte, euphorisch erklärt: "Der Einheitsstaat ist überholt, er hat einem Belgien der Regionen Platz gemacht". Vgl. Le Soir vom 19.2. 1970, S. 1.

noch lange nicht das Ende des Einheitsstaates, denn die Zentrale behält sich einmal im Rahmen der den Sprachgebieten zugestandenen "Kulturautonomie" gewisse Kontrollrechte [1] vor und bleibt zum anderen in allen übrigen staatlichen Bereichen, insbesondere auf dem wirtschaftlichen Sektor, weiterhin zuständig. Die Verfassungsnovelle ist somit lediglich eine Teillösung, die an Stelle einer umfassenden föderalistischen Reform geschaffen wurde, ein "Bundesstaatsurrogat", das in seiner Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit [2] in einer Reihe mit den Sprachgesetzen der sechziger Jahre steht.

- Die Schaffung der verschiedenen regional und sachlich beschränkten neuen Einrichtungen [3] bedeutet - abgesehen von einem ungeheuren Verwaltungsaufwand [4] - eine derartige Zersplitterung der Gewalten, insbesondere der Legislative, daß Rechtsunsicherheit und Kompetenzkonflikte die unausbleibliche Folge sein werden [5]. Eine (auf Flandern, Wallonien und Brüssel als Gliedstaaten aufbauende) föderalistische Lösung, wie sie von vielen gefordert wird [6], wäre wesentlich klarer und weniger umständlich gewesen.
- Es erscheint höchst unwahrscheinlich, daß die Verfassungsrevision eine endgültige Lösung des belgischen Nationalitätenproblems bewirkt hat [7]. Da sich

---

1) Vgl. oben S. 81.

2) So enthält beispielsweise das Ausführungsgesetz vom 26. Juli 1971 97 Artikel, die teilweise wiederum bis zu 5 Paragraphen umfassen.

3) - Die Kulturräte für die niederländische, französische und deutsche Kulturgemeinschaft (vgl. Art. 59a und 59b);
   - die Regionalorgane für die flämische, wallonische und die Brüsseler Region (vgl. Art. 107c Abs. 2);
   - die Räte und Exekutivorgane der verschiedenen Stadtgebiete und kommunalen Verbände (vgl. Art. 108a § 1 Abs. 2 und 108b §§ 1 und 2);
   - die Kulturkommissionen für die niederländischen und französischen Kulturangelegenheiten in Brüssel (vgl. Art. 108b § 4);
   - die Vereinigten Kommissionen für die gemeinsamen Kulturangelegenheiten in Brüssel (vgl. Art. 108b § 5).

4) Man rechnet im Augenblick allein mit über 500 neu zu schaffenden Planstellen für Beamte des höheren Dienstes; vgl. Le Soir vom 28.4.1971, S. 1.

5) Ähnliche Befürchtungen äußert Thiry in Le Soir vom 7.8.1971, S. 1.

6) Vgl. dazu unten S. 115 ff.

7) Ähnlich auch Spaak in Le Soir vom 19.12.1970, S. 1 f. Spaak ist der Überzeugung, daß das Reformwerk nicht den Endpunkt einer Entwicklung, sondern nur einen Meilenstein auf dem Weg zu einem belgischen Bundesstaat darstellt.

nicht nur Brüssel benachteiligt fühlt [1], sondern auch in weiten Kreisen Wallo-niens Unzufriedenheit und Enttäuschung insbesondere über das Ausbleiben einer Voer-Regelung und der wirtschaftlichen Autonomie wachsen [2], läßt sich bereits jetzt voraussagen, daß die Streitigkeiten über kurz oder lang wieder aufflackern werden [3].

1) Vgl. oben S. 84 f.
2) Vgl. oben S. 84.
3) Vgl. dazu oben S. 84 Anm. 4.

ABSCHNITT C:
DIE WICHTIGSTEN NICHT OFFIZIELLEN ENTWÜRFE ZUR UMBILDUNG BELGIENS

Bereits lange Zeit vor Einleitung der letzten Verfassungsrevision haben Parteien, Verbände, Politiker und Staatsrechtler Pläne für eine Umbildung Belgiens entwickelt.

Folgende Vorschläge wurden gemacht:

- Der Anschluß Walloniens an Frankreich. Für diese Lösung stimmte der Congrès National Wallon im Jahre 1945 [1].
- Ein unabhängiges Wallonien. Diese Forderung wurde lange Zeit in wallonischen Sozialistenkreisen erhoben, die eine Majorisierung Walloniens durch Flandern in einem Zwei-Nationalitätenstaat befürchteten [2].
- Der Anschluß Flanderns an die Niederlande. Dieser Plan wurde von vielen flämischen Nationalisten während der dreißiger Jahre und des II. Weltkrieges erwogen [3].
- Der Anschluß Flanderns an das Großdeutsche Reich. Auf dieses Ziel arbeitete ein Teil der flämischen Aktivisten während des II. Weltkrieges hin [4].
- Ein unabhängiges Flandern. Diese Lösung strebten die flämischen Aktivisten während des I. Weltkrieges an [5].

Auch die ehemaligen Minister van Zeeland, Duvieusart und de Saeger entwickelten Anfang der sechziger Jahre Umbildungspläne, die allerdings nicht viel mehr als allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer Dezentralisierung [6] enthalten.

Van Zeeland schlug im Jahre 1962 vor, die Verwaltungsbefugnisse der belgischen Provinzen zu vermehren. Die Aufgaben der Zentralgewalten sollten sich darauf beschränken, die allgemeinen politischen Richtlinien ("fonctions de conception") festzulegen, während die Provinzen innerhalb dieses Rahmens selbständig ihre Entscheidungen ("fonctions d'exécution") treffen könnten [7].

Ähnlich wie van Zeeland schlug de Saeger 1963 eine Erweiterung der Selbstverwaltungsbefugnisse der Provinzen vor, und zwar in folgenden Angelegenheiten:

---

1) Vgl. oben S. 30.
2) Vgl. de Nolf, S. 112.
3) Vgl. du Roy, S. 214.
4) Vgl. oben S. 28.
5) Vgl. oben S. 25.
6) Vgl. dazu unten S. 93.
7) Vgl. La Libre Belgique vom 22.6.1962, S. 1.

regionale Wirtschaft, Volkserziehung, Kultur, Landwirtschaft, Straßen-, Wohnungsbau und Tourismus. Sogenannte conseils interprovinciaux, Organe mit einem sich auf das ganze Sprachgebiet erstreckenden Wirkungsbereich sollten die Entscheidungen der Provinzen koordinieren und überregionale Pläne ausarbeiten [1].

Auch der 1963 vorgebrachte Plan Duvieusarts ging von den Provinzen aus. Diese sollten zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke in Provinzverbänden ("interprovinciaux") mit Verwaltungs- und Beratungskompetenzen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zusammengeschlossen werden [2].

Nachdem das belgische Parlament im vergangenen Jahr im Rahmen der Verfassungsrevision den Weg für eine weitgehende Dezentralisierung freigemacht hat [3], müssen die Entwürfe van Zeelands, Duvieusarts und de Saegers als überholt angesehen werden.

Hingegen sind seit dem großen Wahlerfolg der proföderalistischen FDF-RW [4] wieder die Entwürfe in den Mittelpunkt der Diskussionen um die politische Zukunft Belgiens gerückt, die einen Bundesstaat ("bondsstaat", "confederatie", "federale staat", "état fédératif", "fédération", "état fédéral") oder eine ähnliche Lösung vorsehen und damit in ihren Konsequenzen wesentlich weiter gehen als die letzte Verfassungsnovelle [5].

Bevor diese Entwürfe im einzelnen untersucht werden, ist es erforderlich, den Begriff "Bundesstaat" zu bestimmen und abzugrenzen.

---

1) Vgl. De Standaard vom 4.11.1963, S. 1.
2) Vgl. Het Volk vom 10.12.1963, S. 1.
3) Vgl. unten S. 93.
4) Vgl. oben S. 69 und unten S. 116.
5) Diese Entwürfe werden unten, S. 96 ff, abgehandelt.

I. Bestimmung und Abgrenzung des Begriffs "Bundesstaat"

1. Begriffsbestimmung

Der Bundesstaat ist der typische Ausdruck des politischen Gestaltungsprinzips des Föderalismus [1] und stellt eine Verbindung von einzelnen Staaten (Gliedstaaten) zu einem neuen Gemeinwesen, dem Gesamtstaat (Bund), dar [2].
Die Gliedstaaten weisen die meisten Merkmale von selbständigen Staaten auf: sie sind "politisch autonom", zeigen eine eigene politische Willensbildung und haben folglich auch eine eigene Regierungsgewalt [3].
Obwohl es keinen allgemeingültigen Typus des Bundesstaates gibt [4], lassen doch alle Bundesstaaten folgende Besonderheiten erkennen: In ihnen sind die staatlichen Aufgaben zwischen Gliedstaaten und Bund in der Weise aufgeteilt, daß die Kompetenz des Bundes einen "gemeinsamen Ausschnitt" aus der Zuständigkeit der verbundenen Gliedstaaten darstellt [5]. Durch dieses Nebeneinander von bundes- und gliedstaatlichen Organisationen, Ordnungen und Verfassungen unterscheidet sich der Bundesstaat von einem typischen Einheitsstaat wie beispielsweise dem Königreich Belgien vor der Verfassungsrevision, der nur e i n e Verfassung hat und in dem die politische Entscheidung nur bei einer Stelle liegt [6].

Der Bundesstaat bietet den Gliedstaaten die Möglichkeit, ihre Kräfte zu vereinigen, ohne ihnen zugleich ihr staatliches Eigenleben und ihre individuellen Eigenschaften zu nehmen [7], und stellt somit "eine Verbindung zur Vielfalt" [8] dar.

Die wichtigsten Beispiele für Bundesstaaten sind: Die Vereinigten Staaten, die

---

1) Der Begriff Föderalismus hat im deutschen Staatsrecht eine zweifache Bedeutung. Statisch gebraucht, setzt er die Existenz eines Bundesstaats (im Gegensatz zum Einheitsstaat) voraus, dynamisch bezeichnet er die Bestrebungen, die - in einem Bundesstaat - auf die Stärkung der Gliedstaaten ausgerichtet sind oder die - in einem Einheitsstaat - auf die Umwandlung des Staates in einen Bundesstaat abzielen; vgl. Peters, S. 210.
2) Vgl. Forsthoff, S. 424; Peters, S. 210; Hesse, S. 214 f; Armbruster, S. 387.
3) Vgl. Forsthoff, S. 425.
4) Vgl. Forsthoff, S. 424.
5) Vgl. Nawiasky, Allgemeine Staatslehre, S. 28.
6) Vgl. Forsthoff, S. 425.
7) Vgl. Nawiasky, Staatslexikon, S. 271.
8) Hesse, S. 215.

Schweiz, die Bundesrepublik [1], Österreich, Kanada, Australien, die Südafrikanische Republik, die Indische Union [2], Mexiko, Venezuela, Argentinien und Brasilien.

In vielen Fällen hat sich der Bundesstaat aus der loseren Organisationsform des Staatenbundes entwickelt (Integration). Beispiele hierfür sind die Errichtung zuerst des Norddeutschen Bundes 1867 und dann des Deutschen Reiches 1871 aus dem 1815 gegründeten Deutschen Bund, die Errichtung der Nordamerikanischen Union 1787 aus dem losen Verband der englischen Kolonien und die Schaffung des Schweizer Bundesstaates 1848 aus dem von 22 selbständigen Kantonen gebildeten schweizerischen Bund. Andererseits findet sich in der Staatengeschichte auch der umgekehrte Vorgang, nämlich die Aufgliederung von Einheitsstaaten zu Bundesstaaten (Dismembration). Beispiele hierfür sind die Bundesrepublik, Brasilien, Mexiko, Venezuela, Österreich, Australien, Kanada und Südafrika [3].

2. Abgrenzung

Den Gliedstaaten eines Bundesstaates und den neu geschaffenen belgischen Regionen [4] mit Kulturautonomie ist gemeinsam, daß beide staatliche Aufgaben wahrnehmen [5]. Während jedoch die Gliedstaaten wirkliche Staaten sind [6] und damit eine eigene unabgeleitete Staatsgewalt haben, fehlen den belgischen Regionen alle Merkmale eines Staates. Ihre Staatsgewalt, die sie auf kulturellem Gebiet ausüben, ist nicht originär, sondern von der Zentrale abgeleitet.

---

1) Usteri, S. 334 f, sieht die Bundesrepublik nicht als Bundesstaat, sondern als dezentralisierten Einheitsstaat an.

2) Nach Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 162, ist die Indische Union eher als dezentralisierter Einheitsstaat denn als Bundesstaat zu qualifizieren.

3) Vgl. Nawiasky, Staatslexikon, S. 273 und Allgemeine Staatslehre, S. 146.

4) Vgl. oben Art. 59a und 59b (S. 79 ff).

5) Der Aufgabenbereich der Gliedstaaten ist regelmäßig weit gefaßt und berührt die verschiedensten Sektoren des öffentlichen Lebens; der der belgischen Regionen beschränkt sich zur Zeit auf die Kulturangelegenheiten, also auf lediglich ein einziges Teilgebiet der gesamten staatlichen Aufgaben. Später soll dieser Aufgabenbereich um bestimmte wirtschaftliche Angelegenheiten erweitert werden; vgl. oben Art. 107c, S. 81 ff.

6) Sie haben infolgedessen auch eine eigene Verfassung.

Im Zusammenhang mit dem Föderalismus wird meist die Dezentralisation als ein anderes Prinzip zur Lösung der belgischen Frage diskutiert [1]. Was mit Dezentralisation gemeint ist, läßt sich häufig nur schwer feststellen, da dieser Begriff nicht nur im deutschen [2], sondern auch im belgischen [3] Organisationsrecht immer wieder verschieden gebraucht wird.

In der vorliegenden Darstellung wird von folgender herrschenden Begriffsbestimmung ausgegangen: Dezentralisation (als Gegensatz zu Zentralisation) liegt dann vor, wenn in einem Staatswesen möglichst viele Verwaltungsobliegenheiten an selbständige Verwaltungs- und Funktionsträger abgegeben werden, d.h. an nicht zum staatsunmittelbaren Behördensystem gehörende Selbstverwaltungskörper mit eigenen Zuständigkeiten [4] oder anders ausgedrückt: Dezentralisation bedeutet mittelbare Staatsverwaltung durch juristische Personen [5]. Eigene Zuständigkeit bedeutet jedoch nicht völlige Unabhängigkeit von den Zentralbehörden. Diesen steht weiterhin ein Kontroll- und Aufsichtsrecht zu, jedoch unterliegen die dezentralisierten Funktionsträger nicht einer totalen Zweckmäßigkeitsaufsicht, sondern nur einer Rechts- und allenfalls einer gesetzlich begrenzten Zweckmäßigkeitsaufsicht [6].

Die auf eine Dezentralisierung abzielenden Vorschläge werden in Belgien meist im Gegensatz zu den föderalistischen Projekten gesehen [7]. Ein Gegensatz besteht jedoch nur scheinbar. Genaugenommen gehört der Begriff Föderalismus nicht in das Verwaltungsorganisationsrecht, sondern umschreibt die Gliederung

---

1) Vgl. oben S. 89 ff die Pläne der ehemaligen Minister van Zeeland, Duvieusart und de Saeger. Vgl. auch den neuen Art. 107c, der den Weg für eine weitgehende Dezentralisierung freimachen soll (s. o. S. 81).

2) So auch Forsthoff, S. 427; Wolff, § 77 I 2b (S. 92); Ellwein, S. 189; Peters, S. 211.

3) So auch Chiroux, S. 266.

4) Vgl. Forsthoff, S. 426; Ellwein, S. 191; Wigny, Propos, S. 82.

5) Vgl. Wolff, § 77 I 2b (S. 91).

6) Vgl. Wolff, a.a.O. - Hierdurch unterscheidet sich die Dezentralisation von ihrer Abart, der Dekonzentration, die lediglich eine Gliederung der unmittelbaren Verwaltung in verschiedene Instanzen darstellt (Forsthoff, S. 426) und damit zur Folge hat, daß sich die dezentralisierte Stelle der Zentrale soweit unterzuordnen hat, daß diese bindende Weisung erteilen kann und damit gleichzeitig die Verantwortung übernimmt; vgl. Peters, S. 211, Anm. 213.

7) Vgl. van Zeeland in La Libre Belgique vom 22.6.1962, S. 2; Duvieusart in Het Volk vom 10.12.1963, S. 2.

eines Staates innerhalb der Verfassungssphäre, während der Begriff Dezentralisation auf die Gliederung in der Verwaltungssphäre hinweist [1].
Insofern läßt sich sagen, daß die Dezentralisation nicht nur in einem Einheitsstaat, sondern auch in einem Bundesstaat vorkommen kann [2], nämlich dann, wenn (wie in der Bundesrepublik Deutschland) die Länder bei der Ausführung von Bundesangelegenheiten einem gesetzlich beschränkten Weisungsrecht durch die Bundesorgane unterliegen [3] [4].

II. Gemeinsame Problematik der Entwürfe

Alle Entwürfe zur Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat stoßen auf drei wesentliche Schwierigkeiten:

- Das Hauptproblem, wenn man von Flandern und Wallonien als den bundesstaatlichen Grundpfeilern ausgeht, besteht in der Zuordnung des zweisprachigen Brüssel, das sich überwiegend weder als flämisch noch als wallonisch betrachtet [5]. Folgende Lösungsvorschläge sind bisher gemacht worden:
  a) Brüssel wird dem flämischen Gliedstaat angegliedert, da es auf flämischem Gebiet liegt [6],
  b) Brüssel wird selbst zu einem dritten Gliedstaat neben Flandern und Wallonien gemacht [7],
  c) Brüssel untersteht als Bundesdistrikt in seinen wesentlichen Angelegenheiten dem Bund und hat nur auf wenigen, begrenzten Gebieten Kompetenzen [8].

---

1) Vgl. Forsthoff, S. 424; Wolff § 77 I d (S. 91); Martens, S. 235.
2) Vgl. Wolff a.a.O.; Peters, S. 211; Ellwein, S. 191.
3) Vgl. Wolff a.a.O.
4) Das Prinzip der Dezentralisierung ist in Belgien in begrenztem Maße durch das den Provinzen, Kommunen und anderen juristischen Personen zugestandene Selbstverwaltungsrecht verwirklicht; vgl. oben S. 72. Über eine weitergehende Dezentralisierung gem. Art. 107c Abs. 2, der die Schaffung neuer "Regionalorgane" vorsieht, vgl. oben S. 81.
5) Vgl. oben S. 41 Anm. 4.
6) So der Entwurf Vos, vgl. unten S. 96 ff.
7) So der Entwurf Dehousse-Truffaut, vgl. unten S. 98 ff.
8) So die Entwürfe Grégoire-Rey, Couvreur-Schreurs und Dehousse Perin, vgl. unten, S. 99 ff. Neben diesen Entwürfen hat es andere gegeben, die einen fünf-, neun- oder sogar elfgliedrigen Bundesstaat auf der Grundlage der bestehenden (oder neu zu errichtender) Provinzen schaffen wollten, um auf diese Weise einen flämisch-wallonischen Dualismus zu verhindern; vgl. Chiroux, S. 267. Die Provinzlösungen wurden jedoch in den letzten Jahren

- Eine weitere Schwierigkeit ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten: Überträgt man die wesentlichen Kompetenzen dem Bund, dann läßt man die Selbständigkeitsbestrebungen Flanderns und Walloniens unberücksichtigt und beschwört damit weitere Streitigkeiten herauf; überläßt man hingegen die wesentlichen Befugnisse den Gliedstaaten, dann besteht die Gefahr, daß sich die beiden Staatsvölker entfremden und später gänzlich voneinander trennen [1].
- Nicht minder heikel ist das Problem, die entgegengesetzten politischen Vorstellungen Flanderns und Walloniens in Bundesparlament und Bundesregierung miteinander zu vereinbaren: Das Interesse der Flamen, ihre Mehrheit zur Geltung zu bringen, und das der Wallonen, eine Majorisierung ihres Gliedstaats durch die Flamen zu verhindern [2]. -

---

Fortsetzung der Fußn. 8) von S. 94:

nicht mehr diskutiert, weil sich die Überzeugung durchzusetzen begann, daß nur die beiden Kultur- und Sprachgemeinschaften, eventuell auch Brüssel, als Träger eines Bundesstaates in Frage kommen. Da die belgischen Provinzen kaum mehr als künstlich geschaffene Verwaltungseinheiten darstellen, fehlt es ihnen an eigenem Stammesbewußtsein und Eigenständigkeit; vgl. van Cauwelaert, in HFV, S. 17. - Eine gewisse politische Bedeutung hat jedoch der Plan Paul-Henri Spaaks erlangt, der allerdings keine Einzelheiten, sondern nur Grundzüge enthält (vgl. Interview Spaaks in Le Soir vom 7./8.12.1969, S. 1; vom 6.2.1970, S. 1 f und in La Métropole vom 7.12.1969, S. 1 und 11). Spaak will die "Schiedsrichterstellung", die Brüssel nach seiner Meinung in einer Dreierföderation zufallen würde, abschwächen und schlägt die Errichtung von sechs Regionen (Ostflandern-Westflandern, Antwerpen-Nordbrabant, Limburg, Lüttich, Namur-Luxemburg und Hennegau-Südbrabant) vor, die je 15 Abgeordnete (über ihre Wahl ist nichts gesagt) in das Bundesparlament entsenden. Die niederländischsprachigen Brüsseler hätten bei der Abgeordnetenwahl im Rahmen der Region Antwerpen-Nordbrabant, die frankophonen Brüsseler im Rahmen von Hennegau-Südbrabant zu stimmen. - Daß das Problem Brüssel durch den bloßen "Kunstgriff" der Aufteilung der Sprachgemeinschaften in Regionen gelöst werden kann, scheint allerdings zweifelhaft, denn wenn man davon ausgeht, daß die Brüsseler Abgeordneten tatsächlich geschlossen mit einer Sprachgruppe gegen die andere stimmen und damit zum Zünglein an der Waage werden, dann ist es wenig wahrscheinlich, daß sie sich anders verhalten, wenn sie über eine Region (und nicht über ihren Gliedstaat) in das Bundesparlament gelangen.

1) Siehe unten S. 116.

2) Siehe oben S. 65 ff.

Das gleiche Problem entsteht - allerdings mit umgekehrtem Vorzeichen - in Brüssel, wo die Frankophonen die Mehrheit bilden und die Niederländischsprachigen in der Minderheit sind [1].

III. Betrachtung der Entwürfe unter dem Aspekt des flämisch-wallonischen Dualismus [2]

1. Der Entwurf Vos [3]: Bondsstatut van het Vereenigd Koninkrijk Vlaanderen en Wallonie, 1931 [4]

Der Entwurf sieht einen zweigliedrigen Bundesstaat vor (das "Vereinigte Königreich Flandern und Wallonien"), der sich aus den "Staaten" [5] Flandern und Wallonien zusammensetzt, mit der Besonderheit, daß Brüssel die Hauptstadt des Gliedstaates Flandern wird [6].

---

1) Siehe oben S. 42.

2) Die dargestellten Entwürfe haben mit Ausnahme der Entwürfe Dehousse-Perin und Dambour-Stassen die Form einer Verfassung, sind aber im Vergleich mit anderen Verfassungen meist unvollständig, da sie sich überwiegend auf die Lösung des flämisch-wallonischen Konflikts beschränken. - Allen Entwürfen ist gemeinsam, daß sie an der Monarchie festhalten und dem König ähnliche protokollarische und repräsentative Funktionen wie bisher belassen; vgl. oben S. 65.
Da die verschiedenen Institutionen der einzelnen Projekte in ihrer Zusammensetzung und ihren Kompetenzen teilweise beträchtliche Unterschiede aufweisen und in ihrer politischen Bedeutung meist nur im Zusammenhang mit anderen Institutionen verständlich werden, wurde aus Gründen der Übersicht darauf verzichtet, sie gegenüberzustellen und vergleichend zu behandeln. Stattdessen ist eine tabellarische synoptische Darstellung auf S. 109 ff beigefügt.

3) Der Antwerpener Politiker Herman Vos (1889-1951) war von 1925 bis 1932 Abgeordneter der nationalistischen flämischen Frontpartei. Nach dem II. Weltkrieg war Vos einige Male Minister.

4) Abgedruckt in VWD, S. 96 ff.

5) Die Bezeichnung für die Gliedstaaten variiert in den verschiedenen Entwürfen. Es heißt teilweisen Staaten ("Staten"), Gliedstaaten ("gewestelijke Staten") oder schlicht Gebiete ("gewesten").

6) Vgl. Art. 128.

Beide Gliedstaaten sind "voll souverän" [1] in ihren Angelegenheiten; sie besitzen als Legislative je eine Kammer, die das flämische bzw. wallonische Volk in seiner Gesamtheit repräsentiert [2], und je einen Senat, der eine Vertretung der Provinzen darstellt [3].

Die Exekutive wird in den Gliedstaaten durch "Staatsminister" wahrgenommen, die von dem König ernannt werden und dem Parlament verantwortlich sind [4].

Als Gesetzgebungsorgan des Bundes findet sich eine paritätische Bundesversammlung ("Bondsvergadering"). Ihre Besonderheit liegt darin, daß sie sich aus je 11 Abgeordneten der Staatenparlamente zusammensetzt [5].

Die Bundesregierung besteht aus einer gleichen Zahl flämischer und wallonischer Bundesminister, die der Bundesversammlung verantwortlich sind [6] und von dem König ernannt werden [7]. Jedem Bundesminister stehen ein flämischer und ein wallonischer "Generalsekretär" zur Seite [8]. Dem "Generalsekretär" obliegt die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Interessen seines Gliedstaates gebührend berücksichtigt werden. An der Spitze der Bundesregierung soll abwechselnd ein Flame und ein Wallone stehen [9].

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes erstrecken sich hauptsächlich auf die auswärtigen Angelegenheiten, das Zoll-, Währungs- und allgemeine Verkehrswesen, auf das bürgerliche und Strafrecht, sowie auf das Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesen [10], während die Gesetzgebungskompetenzen der Staaten den größeren Teil der Materien umfassen, so z.B. auch das Finanzwesen. Deshalb verfügt der Bund über keine eigenen Finanzen, sondern ist auf die Matrikularbeiträge der Staaten angewiesen [11].

Hinsichtlich der Ausführung der Bundesgesetze findet sich eine Regelung, die dem des Art. 83 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entspricht [12].

---

1) Vgl. Art. 17.
2) Vgl. Art. 44.
3) Vgl. Art. 65.
4) Vgl. Art. 74.
5) Vgl. Art. 154.
6) Vgl. Art. 164 Abs. 1.
7) Vgl. Art. 162 Abs. 2.
8) Vgl. Art. 170.
9) Vgl. Art. 162 Abs. 3.
10) Vgl. Art. 135, 142, 150, 163.
11) Vgl. Art. 167.
12) Vgl. Art. 161.

2. Der Entwurf Dehousse-Truffaut [1]: Voorstel tot herziening van de Grondwet, 1938 [2]

Dieser Entwurf sieht statt einer Zweierföderation einen dreigliedrigen Bundesstaat vor, der sich aus den Gliedstaaten ("Staten-Leden" oder "Gewesten") Flandern, Wallonien und Brüssel zusammensetzt [3].

Neben der belgischen gibt es auch eine gliedstaatliche (flämische, wallonische und Brüsseler) Staatsangehörigkeit, die in erster Linie nach objektiven Kriterien wie Wohnort und Abstammung bestimmt wird. Innerhalb von sechs Monaten kann jedoch für eine andere gliedstaatliche Staatsangehörigkeit optiert werden [4].

In den Gliedstaaten wird die Legislative nur durch e i n e Kammer ausgeübt. Die Kammer wählt aus ihrer Mitte als Exekutive eine sogenannte Ständige Deputation, in der die verschiedenen Parteien im Verhältnis ihrer parlamentarischen Stärke vertreten sind [5].

Als Gesetzgebungsorgane des Bundes finden sich:
- Eine paritätische Abgeordnetenkammer, bestehend aus 90 Flamen, 90 Wallonen und 30 Brüsselern, die in Bundeswahlen bestimmt werden [6], und
- ein paritätischer Senat, der die Interessen der Gliedstaaten vertreten soll. Er umfaßt 30 Senatoren (10 Flamen, 10 Wallonen und 10 Brüsseler), die durch die Kammern der Gliedstaaten ernannt werden [7].

Die Bundesexekutive wird durch die Minister ausgeübt, die das Vertrauen des Parlaments besitzen müssen [8].

Für die Gesetzgebung sind die Gliedstaaten zuständig, soweit die Verfassung

---

1) Dieser Entwurf wurde von den sozialistischen Abgeordneten G. Truffaut, J. Martel und F. van Belle im Parlament eingebracht. Er wurde durch eine Studienkommission unter Vorsitz des ehemaligen Senators Prof. Dehousse erarbeitet, der an allen seither von wallonischer Seite vorgebrachten Entwürfen mitgewirkt hat.
2) Abgedruckt in VWD, S. 135 ff.
3) Vgl. Art. 1.
4) Vgl. Art. 5. Der Entwurf enthält keine Norm zum Schutz der niederländischsprachigen Minderheit in Brüssel.
5) Vgl. Art. 12 und 18. Unklar bleibt, wie die Exekutive arbeitet, insbes. die Art der Beschlußfassung
6) Vgl. Art. 25.
7) Vgl. Art. 26.
8) Vgl. Art. 19 Abs. 2.

nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die Befugnisse des Bundes [1] umfassen: die auswärtigen Beziehungen; die Staatsangehörigkeit, Einwanderung, Auswanderung und Auslieferung; das Gerichtswesen; die Streitkräfte; das Währungswesen; die Eisenbahnen; das Post- und Fernmeldewesen; das Luftverkehrswesen; das bürgerliche Recht, Zivilverfahrensrecht, Handelsrecht und das Strafrecht/Strafverfahrensrecht sowie die öffentliche Verwaltung des Bundes.

Im Gegensatz zu dem Entwurf Vos verfügt hier der Bund über eigene Finanzen (nur Zölle). Er erhält daneben jährlich von den Gliedstaaten Matrikularbeiträge, deren Höhe durch Bundesgesetz festgesetzt wird [2].

3. Der Entwurf Grégoire-Rey [3]: Voorstel tot herziening van de Grondwet, 1947 [4]

Der Entwurf Grégoire-Rey schlägt im Gegensatz zu den vorherigen Entwürfen zur Lösung des Problems Brüssel einen Kompromiß vor: Danach soll der Bundesstaat ("Confederatie") Belgien die zwei Gliedstaaten ("gewestelijke Staten") Flandern und Wallonien sowie den Bundesdistrikt Brüssel umfassen [5].

Den Brüsselern wird zur Pflicht gemacht, entweder für die flämische oder die wallonische gliedstaatliche Staatsangehörigkeit ("subnationaliteit") zu optieren [6].

Die Legislative wird in den Gliedstaaten und in Brüssel ähnlich wie in dem Entwurf Dehousse-Truffaut durch eine einzige Kammer ("gewestelijke Kamer") ausgeübt. Die flämische und wallonische Kammer umfassen je 100, die Brüsseler Kammer zählt 40 Abgeordnete [7].

Die Exekutive in den Gliedstaaten und in dem Bundesdistrikt liegt bei dem von der jeweiligen Kammer vorgeschlagenen und vom König berufenen "General-

---

1) Sie sind in Art. 20 aufgezählt.
2) Vgl. Art. 24.
3) Dieser Entwurf wurde von den wallonischen Abgeordneten M. H. Grégoire, J. Rey u.a. im Parlament eingebracht. Er ging aus den Beratungen des "Congrès National Wallon" 1945 hervor, an denen neben Grégoire auch Prof. Dehousse als Vorsitzender teilnahm.
4) Der Entwurf ist abgedruckt in VWD, S. 156 ff.
5) Vgl. Art. 1.
6) Vgl. Art. 30.
7) Vgl. Art. 59. Auch dieser Entwurf sieht keinen Schutz der niederländischsprachigen Minderheit Brüssels vor.

gouverneur" und den von diesem ernannten Ministern [1].

In dem Bund wird die Legislative durch ein Parlament mit zwei Kammern ausgeübt. Seine Besonderheit ist, daß das Abgeordnetenhaus ("federale Kamer") eine Vereinigung der drei "gewestelijke Kamers" ist und daß der Senat ("federale Senaat") von denselben Wählern wie die "gewestelijke Kamers" gewählt wird [2]. Der Senat - er umfaßt 75 flämische, 75 wallonische und 30 Brüsseler Senatoren - ist der Hüter der Rechte der Gliedstaaten und des Bundesdistrikts [3].

Die Bundesexekutive wird durch Minister (die gleiche Zahl Flamen und Wallonen) ausgeübt, die dem Parlament verantwortlich sind [4]. Der Entwurf sieht auch in der Bundesverwaltung, die in flämische und wallonische Abteilungen gegliedert ist, eine paritätische Vertretung von Flamen und Wallonen vor [5].

Wie in den vorangegangenen Entwürfen haben auch hier die Gliedstaaten das Recht zur Gesetzgebung, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt [6], insbesondere auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet [7]. Der Bundesdistrikt enthält ebenfalls gewisse Gesetzgebungsrechte übertragen; sie sind aber bei weitem nicht so weitgehend wie die der Gliedstaaten [8].

Der Bund hat das Gesetzgebungsrecht über: die auswärtigen Beziehungen; die Staatsangehörigkeit, Einwanderung, Auswanderung und Auslieferung; die Streitkräfte; das Währungswesen; die Eisenbahnen, die Binnenschiffahrt und den Luftverkehr; das Post- und Fernmeldewesen; das Gerichtswesen; das bürgerliche Recht, Zivilverfahren, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprozeßrecht sowie das Pressewesen [9].
Wie auch im Entwurf Herman Vos hat der Bund keine eigene Finanzhoheit, sondern ist auf die Matrikularbeiträge der Gliedstaaten angewiesen [10].

---

1) Vgl. Art. 61 und 63.
2) Vgl. Art. 81 und 83.
3) Vgl. Art. 170 Nr. 8 und Art. 82.
4) Vgl. Art. 91, 93.
5) Vgl. Art. 26 Abs. 4.
6) Vgl. Art. 55 Abs. 1.
7) Vgl. Art. 55 Abs. 2, Lit. a, b, c.
8) Diese bestehen auf folgenden Gebieten:
Unterrichtswesen; öffentliche Arbeiten, Straßen und Wasserhaushalt; Volksbildung und Funkwesen; Volksgesundheit; Polizei, Gendarmerie und öffentliche Ordnung (vgl. Art. 56).
9) Vgl. Art. 76.
10) Vgl. Art. 144.

4. Der Entwurf Couvreur-Schreurs [1]: Voorstel van verklaring tot herziening van de Grondwet, 1962 [2]

Der Entwurf sieht einen Bundesstaat vor, der die zwei Gliedstaaten ("gewestelijke staten") Flandern und Wallonien und das Bundesgebiet ("bondsgebiet") Brüssel umfaßt [3].

Es gibt eine belgische Staatsangehörigkeit ("staatsburgerschap") mit flämischer oder wallonischer "nationaliteit" [4]. Im Gegensatz zu dem Entwurf Grégoire-Rey werden die Brüsseler von vornherein je nach Geburtsort oder Herkunft als Flamen oder Wallonen qualifiziert; eine Optionsmöglichkeit besteht nur in wenigen Fällen [5].

In den Gliedstaaten wird die Legislative durch eine Kammer ("gewestelijke raad") wahrgenommen. Die Kammer besteht aus 140 Abgeordneten, von denen 125 durch die Einwohner der Gliedstaaten und 15 durch die Flamen bzw. Wallonen des Bundesgebiets gewählt werden [6].

Die gliedstaatliche Exekutive liegt bei einem von der Kammer vorgeschlagenen und vom König ernannten Generalgouverneur und dessen Ministern [7].

Im Bundesgebiet Brüssel wird die Legislative von einem paritätisch aus 20 flämischen und 20 wallonischen Abgeordneten bestehenden Stadtrat ("stadsraad") wahrgenommen [8].

Als Exekutive hat das Bundesgebiet einen von dem Stadtrat vorgeschlagenen und von dem König ernannten Gouverneur (wechselweise ein Flame und ein Wallone),

---

1) Dieser Entwurf unterscheidet sich von allen anderen dadurch, daß er sowohl in Flandern als auch in Wallonien Zustimmung gefunden hat; vgl. Houtman, S. 178. Er wurde durch eine Kommission von flämischen und wallonischen Experten ausgearbeitet, der auf flämischer Seite Prof. W. Couvreur, auf wallonischer Seite der Abgeordnete F. Schreurs vorstand. - Der Entwurf wurde Anfang 1962 von den Abgeordneten der Volksunie im Parlament eingebracht.

2) Der Entwurf findet sich abgedruckt in VWD, S. 179 ff.

3) Vgl. Art. 1.

4) Vgl. Art. 3.

5) Vgl. Art. 4.

6) Vgl. Art. 50, 51.

7) Vgl. Art. 59, 62.

8) Vgl. Art. 119 Abs. 1.

dem ein Kollegium von drei flämischen und drei wallonischen Deputierten zur Seite steht, die der Stadtrat aus seiner Mitte wählt [1].

Wie in den Gliedstaaten erfolgt auch im Bund die Gesetzgebung durch eine einzige Kammer, den Bundesrat ("bondsraad"). Dieser besteht aus 70 flämischen und 70 wallonischen Abgeordneten, die von den Kammern der Gliedstaaten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt werden [2].

Die Bundesexekutive liegt bei der Bundesregierung, die aus einer gleichen Zahl flämischer und wallonischer Minister besteht. Ihnen steht ein Staatssekretär der jeweils anderen Sprachgruppe zur Seite [3].

Ähnlich wie in den vorhergehenden Entwürfen haben in dem Entwurf Couvreur-Schreurs die Gliedstaaten das Recht zur Gesetzgebung, soweit die Verfassung nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, insbesondere für folgende Gebiete: den Gliedstaaten-Haushalt; die gliedstaatliche Staatsangehörigkeit; das Unterrichts-, Volksbildungs- und Rundfunkwesen; das Gesundheitswesen; die Polizei, Gendarmerie und öffentliche Ordnung sowie die Amnestie für politische Delikte [4].

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über: die auswärtigen Beziehungen und den Außenhandel; die Treuhandgebiete; die Landesverteidigung; die Staatsangehörigkeit, Aus- und Einwanderung sowie das Recht der Ausländer; das Währungswesen; die Religionsgemeinschaften und das Pressewesen [5].

Daneben gibt es für bestimmte Gebiete (öffentliche Bauten; Justizwesen, bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht, Handels-, Straf- und Strafprozeßrecht; Eisenbahnen, See- und Binnenschiffahrt, Luftfahrt, Post- und Fernmeldewesen; soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten; Landwirtschaft) eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, die ähnlich wie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 72 Abs. 1) geregelt ist [6].

---

1) Vgl. Art. 119 Abs. 4, 120 Abs. 2.

2) Vgl. Art. 57.

3) Vgl. Art. 88. - In der Bundesverwaltung müssen Flamen und Wallonen paritätisch vertreten sein (vgl. Art. 94 Abs. 1). Der gleiche Grundsatz gilt für sämtliche Verwaltungsorgane im Bundesgebiet Brüssel. Diese werden, um die Gleichheit des Niederländischen und des Französischen zu gewährleisten, in flämische und wallonische Abteilungen aufgegliedert (vgl. Art. 123).

4) Vgl. Art. 50 und 113.

5) Vgl. Art. 55.

6) Vgl. Art. 56.

Die Gesetzgebungsbefugnisse des Brüsseler Stadtrats entsprechen im Umfang denen eines Provinzrats [1] und erstrecken sich demnach lediglich auf die Regelung von Provinzangelegenheiten, namentlich auf folgende Gebiete: die öffentlichen Arbeiten, Straßen und Gewässer; Gas und Elektrizität; das Transportwesen; das Gesundheits- und Fürsorgewesen; die Feuerwehr; die öffentliche Sicherheit und Ordnung [2]. Die Finanzen sind ähnlich wie im Grundgesetz der Bundesrepublik nach einem komplizierten System aufgegliedert, wobei es Steuern für Bund, Gliedstaaten, Bundesgebiet, Provinzen und Gemeinden gibt [3].

5. Der Entwurf Dehousse-Perin [4]: Projet de la commission politique au premier congrès du MPW [5], 1961

Der Entwurf Dehousse-Perin hat im Gegensatz zu den vorhergehenden nicht die Form einer Verfassung [6] und beschränkt sich auf die wichtigsten Umbildungsprobleme. Er sieht einen Bundesstaat vor, der sich aus den Gliedstaaten ("états fédérés") Flandern und Wallonien sowie aus der Bundeshauptstadt Brüssel zusammensetzt [7].

Als Gesetzgebungsorgan Walloniens wird eine Nationalversammlung ("Assemblée Nationale") vorgeschlagen, die nach Verhältniswahlrecht zu bilden ist. Die Exekutive soll ein Kollegium sein, das von der Nationalversammlung gewählt wird, aber auch wieder abgewählt werden kann ("Collège Exécutif") [8].

1) Vgl. oben S. 73.
2) Vgl. Art. 119 Abs. 3.
3) Vgl. Art. 133.
4) Dieser Entwurf wurde von einer Kommission ausgearbeitet, der Prof. F. Dehousse und der FDF-Abgeordnete Prof. E. Perin vorsaßen, und auf dem Lütticher Kongreß der MPW im Jahre 1961 ohne Abänderung angenommen.
5) Der Entwurf ist abgedruckt in VWD, S. 209 ff.
6) Vgl. oben S. 96 Anm. 2.
7) Der Entwurf spricht sich gegen die Einführung einer Staatsangehörigkeit in den Gliedstaaten aus und will politische Rechte (beispielsweise das Wahlrecht) an den Wohnsitz knüpfen.
8) Vgl. Abschnitt III Nr. 1 des Entwurfs. - Da der Entwurf in erster Linie die Interessen der frankophonen Bevölkerung wahrnehmen will, macht er keine Vorschläge hinsichtlich der Organisation der politischen Institutionen Flanderns. Den Flamen bleibt es überlassen, ihre eigenen Einrichtungen zu wählen. Allerdings wird davon ausgegangen, daß sich die Gesetzgebungsorgane in allen Gliedern des Bundes (Brüssel inbegriffen) nach dem System der Verhältniswahl zusammensetzen, da nur auf diese Weise den sprachli-

Die politischen Einrichtungen der Bundeshauptstadt sind denen der Gliedstaaten nachgebildet: als Legislative besteht eine Versammlung ("Assemblée"), als Exekutive ein Gremium, das von der Versammlung gewählt wird ("Exécutif") [1].

Als Legislative des Bundes ist eine Abgeordnetenkammer vorgesehen, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gliedstaaten und der Bundeshauptstadt zusammengesetzt ist und demnach 113 flämische, 77 wallonische und 35 Brüsseler Abgeordnete zählt [2].
Daneben soll ein von den Versammlungen der Gliedstaaten und der Bundeshauptstadt gewählter Senat ("Sénat paritaire") stehen, der 32 Flamen, 32 Wallonen, 4 niederländischsprachige und 4 frankophone Brüsseler umfaßt [3].

Da für Gesetzesbeschlüsse die Zustimmung des Senats erforderlich ist, soll durch diese Zusammensetzung verhindert werden, daß die frankophone Sprachgruppe durch die zahlenmäßig stärkere niederländische Sprachgruppe majorisiert wird.

Die Exekutive des Bundes ist ein in gleicher Zahl aus flämischen und wallonischen sowie einer "angemessenen" Zahl von Brüsseler Ministern in Anlehnung an das Regierungssystem der Schweiz gebildetes Direktorium [4] ("Collège Gouvernemental"), das seine Beschlüsse grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit faßt und vor Parlament und Volk die kollektive Verantwortung für seine Handlungen übernimmt [5].

Die Gliedstaaten haben auch hier das Recht zur Gesetzgebung, soweit der Entwurf

---

Fortsetzung der Fußn. 8) von S. 103:
chen Minderheiten (in Flandern, Brüssel und in geringem Maße auch in Wallonien) eine parlamentarische Vertretung garantiert werde; vgl. dazu die Erläuterungen der Verfasser in Abschnitt III, Nr. 1 des Entwurfes.

1) Vgl. Abschnitt IV des Entwurfs. - Auch hier findet sich keine besondere Norm zum Schutz der niederländischsprachigen Minderheit Brüssels.

2) Vgl. Abschnitt VI Nr. 1.

3) Vgl. Abschnitt VI Nr. 1 a.E.

4) Seine flämischen Mitglieder werden durch die flämische Parlamentsgruppe, die wallonischen und Brüsseler Mitglieder durch die wallonische bzw. Brüsseler Gruppe gewählt; vgl. Abschnitt VI Nr. 2. - Auf diese Weise wollen Dehousse-Perin verhindern, daß die politische Richtung einer der Regionalregierungen in der Bundesregierung in die Opposition gerät, daß beispielsweise in Wallonien sozialistische, im Bund hingegen christlich-soziale Politik betrieben wird; vgl. die Erläuterungen der Verfasser in Abschnitt VI Nr. 2.

5) Vgl. Abschnitt VI Nr. 2.

nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse einräumt.

Die Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich auf folgende Gebiete: die auswärtigen Beziehungen; das Verteidigungswesen; das Währungswesen; die Bundesfinanzen und Zölle; die Koordinierung der Wirtschaftspolitik Flanderns und Walloniens; die Eisenbahnen, den Luftverkehr, das Post- und Fernmeldewesen; das Bauwesen des Bundes; das bürgerliche Recht (außer Handelsrecht), das Zivilverfahrensrecht, das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht (außer Gnaden- und Amnestierecht); die Staatsangehörigkeit; die Religionsgemeinschaften sowie die Subventionen für die Privatschulen [1].

Damit verbleibt den Gliedstaaten beispielsweise die Regelung der Kulturangelegenheiten und der Wirtschaftspolitik in eigener Zuständigkeit [2].

Die Bundeshauptstadt hat, obwohl sie nicht Gliedstaat ist, im Prinzip die gleichen Kompetenzen wie Flandern und Wallonien. Jedoch ist es nach Meinung der Verfasser erforderlich, daß der Bund in Brüssel sämtliche notwendigen Befugnisse erhält, um:
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sichern;
- das wirtschaftliche Interesse des gesamten Landes wahrzunehmen [3];
- das kulturelle Interesse der flämischen Minderheit, insbesondere in den Schulen, zu schützen und
- die Koordinierung der Brüsseler Kulturpolitik mit der Kulturpolitik der Gliedstaaten, besonders im Bereich des Sprachunterrichts, zu sichern [4].

Die Finanzen werden ähnlich wie in dem vorhergehenden Entwurf aufgeteilt; dabei gibt es Steuern für den Bund, die Gliedstaaten und die Bundeshauptstadt [5].

Während die vorherigen Reformprojekte das Problem der deutschsprachigen Minderheit in Belgien übergehen, schlagen Dehousse-Perin für die Ostkantone eine weitgehende kulturelle und verwaltungsmäßige Autonomie vor, ohne jedoch auf Einzelheiten einzugehen [6].

---

1) Vgl. Abschnitt V Nr. 3.
2) Vgl. Abschnitt V Nr. 1.
3) Diese Forderung wird unter Hinweis auf die große Zahl der in Brüssel konzentrierten Trusts und Holdings (Großbanken, Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften) begründet, über deren Rechtsverhältnisse billigerweise nur der Bund entscheiden könne.
4) Vgl. Abschnitt V Nr. 2.
5) Vgl. Abschnitt XI.
6) Vgl. Abschnitt VIII.

Der Entwurf ist neben dem folgenden der einzige, der auf die Frage eingeht, auf welche Weise der Übergang vom Einheitsstaat zum Bundesstaat erfolgen soll. Vorgeschlagen wird, den Artikel 131 der belgischen Verfassung, der sich bisher als größtes Hindernis für einen Übergang erwiesen hat, im Rahmen der dargestellten Revisionsprozedur [1] durch Gesetz abzuschaffen [2].

6. Der Entwurf Dambour-Stassen [3]: Hervorming van de instellingen, 1962 [4]

Dieser Entwurf, dem die "Rénovation Wallone" [5] auf ihrem zweiten Kongreß 1962 beitrat, schlägt in Anlehnung an die italienische Verfassung die Gliederung Belgiens in "autonome Regionen" vor, und zwar eine flämische, eine wallonische und eine Brüsseler, die ihre eigenen Parlamente und Regierungen haben und unter Aufsicht der Zentrale staatliche Aufgaben von erheblichem Umfang erfüllen.

Nach dem Projekt Dambour-Stassen soll die Zentrallegislative gemeinsam durch den König, eine im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Regionen gebildete Abgeordnetenkammer und einen Senat wahrgenommen werden, der sich aus 40 Senatoren der flämischen, 40 der wallonischen und 20 der Brüsseler Region (10 niederländischsprachige und 10 frankophone) zusammensetzt [6].

Die Zentralexekutive liegt beim König und einer gleichen Zahl niederländischsprachiger und frankophoner Minister, welche von ihm ernannt werden und allein der Abgeordnetenkammer verantwortlich sind [7].

Als Legislative der Regionen gibt es eine Regionalversammlung ("Assemblée régionale"), über deren Zusammensetzung der Entwurf nichts aussagt, als Exekutive wie in dem Entwurf Dehousse-Perin ein von der Versammlung gewähltes Direktorium ("Gouvernement régionale"), in dem alle Parteien vertreten sind und das seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit faßt [8].

---

1) Siehe oben S. 74 f.

2) Über die Problematik eines solchen Vorgehens, s.u. S. 133.

3) Schöpfer dieses Entwurfs sind die Lütticher Rechtslehrer Dambour und Stassen sowie der wallonische Parlamentsabgeordnete Outers.

4) Der Entwurf findet sich abgedruckt in VWD, S. 246 ff.

5) Vgl. oben S. 27 Anm. 6.

6) Vgl. Punkt II A des Entwurfs.

7) Vgl. Punkt II B des Entwurfs.

8) Vgl. Punkt III A und B. - Auch dieser Entwurf enthält keine Norm zum Schutz der niederländischsprachigen Minderheit Brüssels.

Über diesen beiden Gewalten steht als Vertreter der Zentralgewalt ein sog. Königskommissar ("Commissaire royal"). Er hat die Befugnis, sämtliche Entscheidungen und Beschlüsse der Versammlung und des Direktoriums bei Zweifeln an ihrer Gesetzmäßigkeit aufzuheben und ist darüberhinaus zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zur Ausführung der von der Zentrale beschlossenen Gesetze sowie zur Kontrolle der Behörden in den Regionen berufen [1].

Der Entwurf unterscheidet sich wesentlich von den übrigen Projekten hinsichtlich der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Zentral- und Regionalgewalten. Während in den Entwürfen Vos, Dehousse-Truffaut, Grégoire-Rey und Dehousse-Perin der größte Teil der Zuständigkeiten bei den Gliedstaaten liegt, liegt in dem Entwurf Dambour-Stassen das Schwergewicht eindeutig bei der Zentrale. Die Kompetenzen der Regionen beschränken sich auf die bisher von den Provinzen wahrgenommenen Angelegenheiten [2] und darüberhinaus auf die Errichtung von Museen und Bibliotheken von regionalem Interesse; auf den Tourismus und das Hotelwesen; das Schulwesen (mit Ausnahme des Hochschulwesens); die Berufsausbildung; die öffentlichen Arbeiten und das regionale Verkehrswesen; den Städtebau; die Landwirtschaft sowie das regionale Finanz- und Steuerwesen.

Außerdem besteht in "wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten" (der Entwurf führt nicht weiter aus, was im einzelnen darunter fällt) eine besonders ausgestaltete konkurrierende Gesetzgebung: Die Regionen haben das Gesetzgebungsrecht, soweit die Zentrale nicht von ihrem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht. Wird die Zentrale aber tätig, so sind die Regionen gleichwohl an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt, denn ein Gesetz der Zentrale bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift dreier Unterstaatssekretäre (eines flämischen, eines wallonischen und eines Brüsseler), die von ihrer jeweiligen Regionalversammlung gewählt werden und ihr gegenüber verantwortlich sind [3].

Der Entwurf berührt das Problem der deutschsprachigen Ostgemeinden nur kurz [4]. Es wird vorgeschlagen, ihnen nach Befragung der Bevölkerung "administrative

---

1) Vgl. Punkt III C des Entwurfs. - Aus der Institution des sog. Königskommissars mit seinen weitreichenden Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen gegenüber den Regionalgewalten ergibt sich, daß den Regionen wohl echte Staatlichkeit und damit Gliedstaateneigenschaft abgesprochen werden muß; vgl. hierzu auch Loewenstein, S. 328, der aus ähnlichen Erwägungen die Staateneigenschaft der italienischen Regionen verneint. Auch die Verfasser selbst halten ihren Entwurf nicht für föderalistisch (vgl. VWD, S. 246), meinen aber an anderer Stelle (S. 251 f), daß er gewisse "föderalistische Züge" aufweise.

2) Vgl. oben S. 72.

3) Vgl. Punkt IV des Entwurfs.

4) Vgl. Punkt III a.E.

und kulturelle Autonomie" einzuräumen [1].

Die Verfasser gehen auch auf die Frage ein, wie das neue Grundgesetz trotz des Hindernisses des Art. 131 der jetzigen Verfassung eingeführt werden kann. Vorgeschlagen wird auch hier, den Art. 131 selbst abzuschaffen [2].

1) Was darunter zu verstehen ist und wie weit die Autonomie reicht, bleibt unklar, da den deutschsprachigen Gemeinden lediglich knapp drei Druckzeilen gewidmet werden.

2) Vgl. Punkt V; vgl. auch oben S. 106.

IV. Vergleichende Darstellung der Entwürfe

	Vos	Deh. -Truffaut	Grég. -Rey	Couvr. -Sohr.	Deh. -Perin	Damb. -Stassen
Glieder des Bundesstaates bzw. des regionalisierten Staats	2 Gl' staaten	3 Gl' staaten	2 Gl'staaten + 1 B'distrikt	2 Gl'staaten + 1 Bundesgebiet	2 Gl'staaten + 1 B'hauptstadt	3 "Regionen"
Staatsangeh.	nur belgische	belgische und der Gl' staaten	belgische und der Gl' staaten; Brüsseler müssen optieren	belgische und der Gl'staaten; Brüsseler werden als Fl. oder Wall. qualifiziert	nur belgische	nicht erwähnt
Kompetenzen des Bundes bzw. der Zentrale	aufgezählt: ausw. Angel., Zölle, Währg., Verkehr, Zivil-, Straf- u. Verfahrensrecht, Post- und Fernmeldewesen, Staatsangeh.	aufgezählt: ausw. Angel., Staatsangeh., Ein- u. Auswanderg., Auslieferg., Gerichtswesen, Währg., Streitkräfte, Eisenbahnen, Luftverkehr, Post- u. Fernmeldewesen, öffentl. Verw., Zivil-, Straf-, Prozeßrecht	aufgezählt: wie Deh. - Truffaut, dazu Binnenschiff. und Pressewesen	aufgezählt: ausschl. Zust.: ausw. Angel., Treuhandgebiete, Verteidigung, Staatsangeh., Ein- u. Auswanderg., Ausl. -recht, Währungswesen, Religionsgem., Pressewesen, konkurr. Zust.: öff. Bauten, Justizwesen, Zivil-, Straf-Verfahrensrecht, See- und Binnenschiff., Luftfahrt, Post- u. Fernm. -wesen, Wirtsch. - u. Sozialpolitik	aufgezählt: ausw. Bez., Verteidigg., Währg., B'finanzen, Zölle, Koordinierg. der Wirtsch. -pol. der Gl'staaten, Eisenbahnen u. Luftverkehr, Post- u. Fernm. -wesen, bestimmte Bauarbeiten, Zivil-, Straf- u. Verfahrensrecht, Staatsangeh., Religionsgem., Subventionen für Privatschulen	nicht aufgezählt: alle Gebiete mit Ausn. der, für die die Regionen zuständig sind.

	Vos	Deh. -Truffaut	Grég. -Rey	Couvr. -Schr.	Deh. -Perin	Damb-Stassen
Kompetenzen der Gl'staaten bzw. Regionen	alles Übrige, insbes. Wirtschaftspol. u. Kultur	alles Übrige, insbes. Wirtschaftspol. u. Kultur	alles Übrige insbes. Wirtschaftspol. u. Kultur	alles Übrige, insbes. Kultur u. Amnestie	alles Übrige, insbes. Wirtschaftspol., Kultur, Amnestie- u. Gnadenrecht	die jetzigen Provinzkompetenzen, dazu Kultur, Tourismus, Unterrichtswesen, Berufsausbildg., öff. Arbeiten, Regionalverk., ausl. Arbeiter, Städtebau, Landwirtsch., region. Finanz- u. Steuerw. - konkurr. Zust.: Wirtschafts- u. Sozialpol.
Kompetenzen Brüssels	keine staatl. Kompetenzen	wie Fl. und Wall.	nicht so weit wie die der Gl'staaten, nur Unterr., öff. Bauten, Straßenbau, Wasserhaush., Gesundh. wesen, Polizei, öff. Ordnung	die jetzigen Provinzkomp.	im Prinzip wie Fl. und Wall., jedoch versch. Einschr. zugunsten des Bundes	wie die anderen Regionen
Legisl. der Gl'staaten bzw. Regionen	Abg. -Kammer + Senat als Provinzvertr.	Abg. -Kammer	Abg. -Kammer (100 Abg.)	Abg. -Kammer für Fl. u. Wall., in denen auch Brüssel vertreten ist (125 + 15)	nach Verh. - wahl gewählte Abg. -Kammer für Wall.; über Fl. nichts gesagt	Abg. -Kammer

	Vos	Deh. -Truffaut	Grég. -Rey	Couvr. -Schr.	Deh. -Perin	Damb. -Stassen
Legisl. Brüssels	---	wie Fl. und Wall.	Abg. -Kammer (40 Abg.)	parit. Stadtrat (20 + 20)	Versammlung, nach Verh. -wahl gewählt	wie die anderen Regionen
Exek. der Gl'staaten bzw. Regionen	Minister, die der Abg. -Kammer verantwortlich sind	v. d. Kammer nach Verh. Wahl gew. "Ständige Deputation"	v. d. Kammer gewählter "Generalgouv.", dieser ernennt Minister	wie Grég. -Rey	v. d. Abg. -Kammer gewähltes Direktorium	v. d. Abg. -Kammer gew. Direktorium + Königskommissar
Exek. Brüssels	---	wie Fl. und Wall.	wie Fl. und Wall.	vom Stadtrat vorgeschl. u. vom König ernannter Gouverneur sowie 2 fl. u. 3 wall., vom Stadtrat gew. Deputierte	v. d. Versammlung gew. Exekutive	wie die anderen Regionen
Bundes- bzw. Zentrallegislative	parit. Kammer (je 11 Abg. der Abg. -Kammer der Gl'staaten)	parit. Kammer (90 Fl., 90 Wall. u. 30 Brüsseler), daneben ein parit. Senat (je 10 durch die Gl'staaten -Kammern gew. Mitgl.	Kammer (Vereinig. der 3 Regionalkammern); daneben ein parit. Senat (75 Fl., 75 Wall. und 30 Brüss.) in direkter Wahl von den Einw. der Gl'staaten u. Brüss. gewählt	parit. Kammer (70 Fl., 70 Wall.) von den Gl'staaten -Kammern gewählt	Kammer, daneben parit. Senat (32 Fl. 32 Wall., 4 ndl. -spr. + 4 frankophone Brüsseler	Kammer, daneben ein parit. Senat (geographischer Senat): 2/5 Fl., 2/5 Wall., 1/10 ndl. -spr. Brüsseler, 1/10 frankophone Brüsseler

	Vos	Deh. -Truffaut	Grég. -Rey	Couvr. -Schr.	Deh. -Perin	Damb. -Stassen
Bundes- bzw. Zentralexekutive	gleiche Zahl fl. u. wall. Minister	Minister, die das Vertrauen des Parl. genießen	gleiche Zahl fl. u. wall. Minister, dem Parl. verantwortlich	gleiche Zahl fl. u. wall. Minister	vom Parlament gewähltes Direktorium (parit.)	je 2/5 fl. u. wall. Minister, 1/5 Br. Minister
Ausführung der Bundes- bzw. Zentralgesetze	Grds. durch die Gl'staaten	nicht erwähnt	nicht erwähnt	durch Generalgouverneur (in Br. Gouverneur) und Minister	nicht erwähnt	durch Königskomm.
Finanzen	nur für Gl'staaten; für den Bund Matrikularbeitr.	grds. für Gl'staaten, für Bund Zölle und Matrikularbeitr.	wie im Entwurf Vos	Bund und Gl'staaten haben eigene Finanzen	wie im Entwurf Couvr. - Schr.	nicht erwähnt
Deutsch-belgien	nicht erwähnt	nicht erwähnt	nicht erwähnt	nicht erwähnt	Kultur- u. Verw. - Autonomie	Kultur- u. Verw. - Autonomie

V. Stellungnahme des Verfassers

Allen oben [1] vorgestellten Entwürfen ist gemein, daß sie das Problem Brüssel nicht zufriedenstellend regeln.

Der Anschluß Brüssels an Flandern, wie von Vos 1932 vorgeschlagen, würde heute weder in der überwiegend französierten Hauptstadt selbst noch in Wallonien hingenommen werden, sondern mit Sicherheit revolutionsähnliche Zustände hervorrufen. Der Entwurf ist somit in diesem Punkt (und damit in der Prämisse) heute zur Lösung der belgischen Frage ungeeignet.

Im Jahre 1932 war jedoch der Gedanke, Brüssel zur Hauptstadt Flanderns zu machen, noch nicht so absurd, da der Anteil der niederländischsprachigen Bevölkerung Brüssels damals bedeutend höher lag, als es jetzt der Fall ist [2].

Die Entwürfe Grégoire-Rey, Couvreur-Schreurs und Dehousse-Perin hingegen, die von einer Zweieinhalb-Föderation ausgehen, übertragen der Hauptstadt im Vergleich zu Flandern und Wallonien nur wenige Angelegenheiten, die sie in eigener Kompetenz regeln kann, während sie im wesentlichen von den Entscheidungen des Bundes abhängt [3]. Die Zweieinhalb-Föderation würde somit eine durch nichts zu rechtfertigende politische Benachteiligung [4] der Brüsseler Bevölkerung darstellen [5].

---

1) Vgl. oben S. 96 ff.

2) Vgl. oben S. 42.

3) Andererseits ignorieren diese Entwürfe (mit Ausnahme des Projekts Couvreur-Schreurs) das Bestehen einer niederländischsprachigen Minderheit in Brüssel; vgl. auch nächste Seite).

4) Diese Benachteiligung wird auch im Entwurf Couvreur-Schreurs nicht dadurch ausgeglichen, daß die Brüsseler als Bürger flämischer oder wallonischer "nationaliteit" in der Abgeordneten-Kammer Flanderns oder Walloniens repräsentiert sind (vgl. oben S. 101), denn auf diese Weise erhalten sie zwar ein Mitspracherecht in den Angelegenheiten der Gliedstaaten, jedoch keines in ihren eigenen Angelegenheiten, die (mit Ausnahme der reinen Provinz-Angelegenheiten) allein durch den Bund geregelt werden.

5) Darüberhinaus stehen dem in dem Entwurf-Dehousse-Perin vorgeschlagenen Direktorial- (Kollegial-)system in der Bundes-Exekutive erhebliche Bedenken gegenüber. Das Direktorialsystem würde in der Praxis einer Allparteien-Regierung gleichkommen mit der Besonderheit, daß für jede Entscheidung, gleich welches Ressort sie betrifft, ein Kabinettsbeschluß erforderlich wäre, der noch dazu mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßt werden müßte; vgl. oben S. 104. Ein solches System wird jedoch den Gegebenheiten des politischen Lebens Belgiens nicht gerecht. In einer Regierung, die Mitglieder aus sechs

Die Entwürfe Dehousse-Truffaut und Dambour-Stassen indessen kommen zwar den Interessen Brüssels entgegen, da sie die Hauptstadt zu einem eigenen Gliedstaat bzw. einer eigenen Region machen, übergehen jedoch (ebenso, wie die Entwürfe Grégoire-Rey und Dehousse-Perin) die niederländischsprachige Minderheit Brüssels, die ohne eine paritätische Vertretung in der Legislative und Exekutive der Hauptstadt in ihrer Existenz bedroht ist. Aus diesem Grunde haben die Vorschläge Dehousse-Truffaut und Dambour-Stassen [1] wenig Aussichten, von der flämischen Sprachgruppe im derzeitigen Parlament akzeptiert zu werden.

Fortsetzung der Fußn. 5) von S. 113:

Parteien (darunter zwei radikale von entgegengesetzter Tendenz, nämlich Volksunie und FDF-RW) umfaßt, wäre ein Kabinettsbeschluß mit Zweidrittel-Mehrheit kaum durchzusetzen, in vielen Angelegenheiten (z.B. Schutz der flämischen Minderheit in Brüssel oder Errichtung neuer Industrieanlagen in Wallonien) wohl überhaupt nicht zu erreichen. Ein Stillstand des politischen Lebens wäre die Folge. - Auch die Erfahrungen, die die Bundesrepublik Deutschland zuletzt gemacht hat, beispielsweise auf dem Gebiet der Steuer- und Strafrechtsreform, zeigen, wie schwer sich bereits in einer Zweiparteien-Regierung Kabinettsbeschlüsse (mit einfacher Mehrheit) erzielen lassen und wie häufig nur unbefriedigende Kompromisse das Scheitern von Reformvorhaben verhindern können.

1) Der Entwurf Dambour-Stassen erscheint auch aus anderen Gründen nicht als Grundlage für die Umbildung des belgischen Staats geeignet: Einmal sind die den Regionen zugewiesenen Kompetenzen zu begrenzt, um in Zukunft Reibungen und Konflikte zwischen den Sprachgemeinschaften zu verhindern, andererseits ist wenig wahrscheinlich, daß sich die flämische und wallonische Region in ihrem Streben nach echter Staatlichkeit mit den umfangreichen Kontroll- und Aufsichtsbefugnissen des sog. Königskommissars zufriedengeben würden.

ABSCHNITT D:
DIE UMWANDLUNG BELGIENS - EIN EIGENER LÖSUNGSVERSUCH

I. Das Problem einer bundesstaatlichen Lösung

Das Grundproblem [1] einer Neuordnung Belgiens [2], durch die eine Wiederholung von Nationalitätenkonflikten verhindert und beiden großen Sprachgruppen eine möglichst gerechte Beteiligung an den Einrichtungen des öffentlichen Lebens gesichert werden kann, besteht darin, zwei entgegengesetzte politische Forderungen miteinander in Einklang zu bringen: Die Forderung nach Wahrung der staatlichen Einheit des Landes und das Verlangen der Sprachgemeinschaften nach möglichst weitgehender Selbständigkeit.
Aber auch das von flämischer Seite vertretene Mehrheitsprinzip und das Minderheiten-Schutzprinzip, auf das sich Wallonien beruft, lassen sich nur schwer miteinander vereinbaren. Als Methode zur Lösung dieses Problems bietet sich das Prinzip der bundesstaatlichen Ordnung an [3].
Allerdings ist umstritten, ob der Föderalismus eine glückliche Lösung für Belgien darstellt [4]. Häufig wird eingewandt, er gefährde den Zusammenhalt und damit

---

1) Zu den wesentlichen Einzelproblemen, vgl. oben S. 94 f.

2) Trotz der Reformgesetze der Jahre 1970/71 ist eine Neuordnung Belgiens nach wie vor erforderlich. Die Verfassungsreform stellt zwar einen wichtigen Schritt zur Überbrückung des flämisch-wallonischen Gegensatzes dar, bedeutet jedoch keineswegs die endgültige Lösung der Belgischen Frage; vgl. oben S. 84.

3) Dieses Prinzip wird nach Loewenstein (S. 297) regelmäßig dann als Organisationsform gewählt, wenn einerseits ein Bedürfnis nach nationaler Einheit vorhanden ist, andererseits aber regionale Interessen und kulturelle Verschiedenheiten der Errichtung oder Beibehaltung eines unitarischen Staatsgebildes entgegenstehen.

4) Gegen den Föderalismus allgemein als staatliches Ordnungsprinzip wird verschiedentlich eingewandt, er lasse sich nur schwer mit den "überstaatlichen Föderationen" (wie beispielsweise der EWG oder dem geplanten vereinten Europa) vereinbaren, da diese Großräumigkeit und innere Geschlossenheit ihrer Glieder erforderten; vgl. dazu Maunz, § 25 14e, S. 204. Gegen diese These spricht, daß jeder Staat nur durch vernünftige Gliederung seine Funktionen sinnvoll erfüllen kann und daß "innerstaatliche und überstaatliche Struktur nicht Gegensätze sind ... vielmehr ... sich gegenseitig bedingen und ergänzen." (Maunz, a.a.O.)

die Existenz dieses Staates [1].

Dieser Einwand ist nicht leicht zu nehmen. In der Tat kann es sich ergeben, daß bei dem Übergang von einem Mehrvölker-Einheitsstaat zu einem Bundesstaat das Zusammengehörigkeitsgefühl der Staatsvölker allmählich erlischt, daß der Drang nach Eigenständigkeit wächst und die föderale Bindung als unerträglich empfunden wird. In diesem Fall wäre eine Separation unvermeidlich [2]. Andererseits besteht jedoch gerade in Belgien die Gefahr, daß infolge der Unterdrückung der flämischen und wallonischen Selbständigkeitsbestrebungen neue Krisen entstehen, an denen der Staat zerbricht.

Die bundesstaatliche Ordnung kann hingegen, falls es ihr gelingt, die auseinanderstrebenden Kräfte für ein gemeinsames Ziel zu gewinnen, eine echte Überlebenschance für Belgien bedeuten. Da es den Föderalismus, wie die Beispiele der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, der USA oder Jugoslawiens erkennen lassen, in vielen unterschiedlichen Spielarten gibt, sollte es auch möglich sein, für Belgien die passende Form zu finden.

Allerdings erscheint es ungewiß, ob sich für den Föderalismus alsbald eine Mehrheit in den Parteien (und damit in der Regierung und im Parlament) finden läßt, die gegenüber dieser Strukturform bisher eine uneinheitliche Haltung gezeigt haben. Während die flämischen Christsozialen früher überwiegend profóderalistisch eingestellt waren, zeigen sie jetzt in dem Bewußtsein, daß die Zeit für die Interessen Flanderns arbeitet, Zurückhaltung und wenig föderalistisches Engagement. Die Christsozialen Walloniens hingegen haben sich seit langem ständig für eine bundesstaatliche Ordnung ausgesprochen, desgleichen die wallonischen Sozialisten, die FDF-RW, die Volksunie und die Kommunisten [3].

Eindeutig antiföderalistisch eingestellt sind hingegen die Liberalen [4], die bisher einen Großteil ihrer Wähler im zentralistischen Brüssel fanden [5], und die flämi-

---

1) Vgl. Wigny, Propos, S. 84, S. 2325, 2332 und 2335 sowie Héraud, S. 113.

2) Vgl. Wigny, Mast und Héraud, a.a.O.

3) Vgl. Outers, S. 215 ff und de Nolf, S. 163. Siehe auch oben S. 70 f.

4) Vgl. Outers und de Nolf, a.a.O.

5) Die Ursachen für die antiföderalistische Einstellung der Brüsseler liegen auf der Hand: die Hauptstadt läuft Gefahr, in einem Bundesstaat ihre dominierende Stellung zu verlieren, ja sogar weniger politische Rechte zu erhalten als Flandern und Wallonien; vgl. oben S. 84.
Neben den antiföderalistischen Parteien und Parteigruppen haben bisher die katholische Kirche, der Hof und weite Kreise der belgischen Hochfinanz eine auf die Beibehaltung des Einheitsstaates gerichtete Politik verfolgt. Die Kirche muß befürchten, daß das katholische Flandern in einem Bundes-

schen Sozialisten, die befürchten müssen, in einem Gliedstaat Flandern in die Minderheit zu geraten [1].

Eine große Zahl der sonstigen politisch interessierten Gruppen[2] und die breite Masse der Bevölkerung [3] stehen der bundesstaatlichen Idee, die in Belgien eine lange Tradition hat [4] und durch die zahlreichen flämisch-wallonischen Komi-

---

Fortsetzung der Fußn. 5) von S. 116:
staat seine Ausstrahlung auf das laizistische Wallonien gänzlich einbüßt (van Haegendoren I, S. 155), der Hof und das Großkapital sehen ihre Positionen bei einer Veränderung der bestehenden Staatsstruktur ebenfalls bedroht; vgl. van Haegendoren I, S. 124 und Perin, S. 99.

1) Vgl. Outers, S. 215 ff.

2) Insbesondere viele Gewerkschaften und Studentenorganisationen, daneben Interessenverbände wie die Mouvement Populaire Wallon und die Vlaamse Volksbeweging; vgl. de Nolf, S. 162 ff und de Bruyne, S. 205 ff.

3) Die belgische Wochenzeitschrift Pourquoi Pas? veröffentlichte unlängst das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage des Brüsseler Meinungsforschungsinstituts Makrotest S.A. über die Haltung der Bevölkerung Belgiens gegenüber einem belgischen Bundesstaat. Die überwiegende Mehrheit der Befragten (48%) sprach sich dafür aus, 15% dagegen, während 37% keine Meinung äußerten; vgl. Pouquoi Pas? vom 28.10.1971, S. 14 ff.

4) Bereits in den ersten Jahrzehnten nach der Staatsgründung tauchten (in Flandern) Schlagworte auf die "émancipation", "nationalité flamande", "volksonafhangelijkheid" und "volkszelfstandigheid"; vgl. de Nolf, S. 60 ff. In der zweiten Jahrhunderthälfte erschienen erstmalig staatsrechtliche Begriffe wie "administrative scheiding", "confédération libre", "self-government" und "system van gefedereerde staten"; vgl. de Nolf, S. 60 ff und de Bruyne, S. 190 ff. Nach der Jahrhundertwende setzten sich die wallonischen Nationalisten an die Spitze der föderalistischen Bewegung. 1910 forderte der Staatsminister Dupont vor dem Senat eine "séparation administrative" und zwei Jahre später wiederholte der Politiker Destrée in seinem "Brief an den König" die gleiche Forderung; vgl. du Bruyne, S. 194.
Die föderalistische Idee fand besonders in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen große Verbreitung in Belgien. In diesen Jahren sprachen sich fast alle nationalistischen Parteien und Verbände in beiden Landesteilen für eine bundesstaatliche Ordnung aus; vgl. de Bruyne, S. 200 ff. Zur gleichen Zeit entstanden die föderalistischen Verfassungsentwürfe Vos (vgl. oben S. 96 ff) und Dehousse-Truffaut (vgl. oben S. 98 ff). -
Nach dem II. Weltkrieg ist die Zahl der Anhänger eines belgischen Bundes-

tees, Arbeitsgemeinschaften und Manifeste für den Föderalismus sehr populär geworden ist, in zunehmendem Maße positiv gegenüber [1].

Hinzu kommt, daß bereits seit langem das gesamte politische und soziale Leben Belgiens, da es von dem flämisch-wallonischen Dualismus beherrscht wird, mit bundesstaatlichen Maßstäben gemessen wird. So ist es zur Gewohnheit geworden, bei jedem Problem von einiger Bedeutung zu fragen, wie man in Flandern oder Wallonien darüber denkt. Parlamentsbeschlüsse werden allgemein als unbefriedigend angesehen, wenn sich erweist, daß sie nicht von einer Mehrheit in beiden Landesteilen getragen werden. Auch viele öffentliche Institutionen wie z.B. die Universitäten und Akademien, die Radio- und Fernsehgesellschaften sowie Theater und Museen sind nicht auf Gesamtbelgien, sondern auf den einen oder anderen Landesteil ausgerichtet.

Dies alles ist Ausdruck eines "faktischen Föderalisierungsprozesses" [2] und zeigt, daß Belgien so lebt, als hätte es bereits eine bundesstaatliche Ordnung.

Da nicht anzunehmen ist, daß in Zukunft die flämisch-wallonischen Krisen ausbleiben werden, ist es wahrscheinlich, daß sich unter dem Druck der Ereignisse auch im Parlament allmählich eine Zweidrittel-Mehrheit für den Bundesstaat finden wird; dies umso mehr, als bereits die letzte Verfassungsrevision deutliche Föderalisierungstendenzen hat sichtbar werden lassen.

Fortsetzung der Fußn. 4) von S. 117:
staates sowohl in Flandern als auch in Wallonien weiter gewachsen; vgl. Beeckman, S. 37 f. In diesem Zeitraum entstanden die oben (S. 99 ff) dargestellten Umbildungspläne und -entwürfe, daneben 1952 das von über 100 Intellektuellen unterzeichnete flämisch-wallonische Manifest für den Föderalismus, das in der Öffentlichkeit große Beachtung fand. (Abgedruckt in HFV, S. 220 ff.)

1) Vgl. Patris, S. 47 und de Nolf, S. 162 ff. - Die steigende Beliebtheit des Föderalismus (der ja die staatliche Einheit voraussetzt) zeigt, daß Flamen und Wallonen trotz der häufig auftretenden Spannungen und Konflikte zwischen den Landesteilen überwiegend keine Separation anstreben, sondern sich mit der Existenz des belgischen Staates, der für sie mannigfaltige Verflechtungen kultureller, administrativer und wirtschaftlicher Art bedeutet, abgefunden haben. In der Tat hat es auch nach dem II. Weltkrieg keine ernsthaften separatistischen Bestrebungen mehr in Belgien gegeben; vgl. de Nolf, S. 315.

2) De Standaard vom 30.4.1963, S. 2; vgl. auch Ladrière, S. 10.

II. Die Organisation eines belgischen Bundesstaates

1. Vorfragen

Bei der Errichtung eines belgischen Bundesstaates sollte von den zur Zeit bestehenden territorialen Gegebenheiten ausgegangen werden. Das bedeutet, daß alle Städte und Gemeinden bei dem Sprachgebiet zu verbleiben hätten, dem sie auf Grund der Sprachgesetze angehören.

Eine gerechtere und klarere Lösung wäre es zwar, die Sprachgrenze erneut nach objektiven, linguistischen Gesichtspunkten festzulegen [1], jedoch ist eine Veränderung gegen den Willen der flämisch-nationalistischen Politiker nicht durchführbar, die die strikte Anwendung des Territorialitätsprinzips fordern und eine Grenzverschiebung zu Ungunsten Flanderns als Gebietsraub ("gebiedsroofd") [2] betrachten.

In der Tat gehen auch die meisten Entwürfe stillschweigend von dem status quo aus. Lediglich die Projekte Grégoire-Rey und Dehousse-Perin fordern eine Veränderung der Sprachgrenze [3].

Auch die Monarchie sollte beibehalten werden. Zwar stehen beide Landesteile der Krone im Grunde indifferent gegenüber - Wallonien, weil es republikanisch gesinnt ist [4], Flandern, weil ihm der ausschließlich frankophone Hofstaat suspekt erscheint [5] - so daß der Monarch heute kaum noch als einigendes Element betrachtet werden kann; aber dennoch haben die vergangenen zwei Jahrzehnte gezeigt, daß der König kraft seiner Persönlichkeit sehr wohl einen mäßigenden

---

1) Bei einer Neufestlegung der Sprachgrenze würden die Voergemeinden und einige Brüsseler Außengemeinden vom niederländischen zum französischen Sprachgebiet gelangen; vgl. oben S. 33 f und 41.
Da jedoch für die Voergemeinden ein neues Sprachstatut vorgesehen ist (vgl. oben S. 78 Anm. 4) und den sechs Brüsseler Außengemeinden mit dem höchsten Satz frankophoner Einwohner seit langem sprachliche Erleichterungen zustehen (vgl. oben S. 56 Anm. 4), durch die das strikte Territorialitätsprinzip durchlöchert worden ist, sind die Interessen der frankophonen Bevölkerung dieser Gebiete auch ohne eine Veränderung der Sprachgrenze gewahrt.

2) Vgl. du Roy, S. 111.

3) Vgl. VWD, S. 157 und 210.

4) Vgl. Perin, S. 151.

5) Vgl. van Haegendoren I, S. 122.

Einfluß auf die Sprachgemeinschaften auszuüben vermag [1].

2. Die Gliederung des Bundesstaats

Ein belgischer Bundesstaat müßte im Prinzip als Dreierföderation (Flandern, Wallonien und Brüssel) errichtet werden [2], da alle anderen Konstruktionen das Problem der Hauptstadt nur unbefriedigend zu lösen vermögen und damit die Brüsseler Bevölkerung gegenüber den Flamen und Wallonen erheblich politisch benachteiligen [3].

Zwar bilden die Brüsseler keine Sprach- und Kulturgemeinschaft, die sich mit der flämisch-niederländischen oder wallonisch-französischen vergleichen ließe; gleichwohl läßt sich das Phänomen Brüssel nicht einfach als "eine große Stadt" qualifizieren, wie es bei Perin [4] geschieht, da es sich im folgenden wesentlich von anderen belgischen Großstädten wie beispielsweise Antwerpen oder Lüttich unterscheidet:

- Die Stadt ist zweisprachig und eine Insel inmitten flämischen Gebiets.
- Ihre Einwohner betrachten sich überwiegend weder als Flamen noch als Wallo-

---

1) In der Tat hat es in Belgien bisher kaum Diskussionen über eine Abschaffung der Monarchie gegeben. Dem König sollte - wie nach der jetzigen Verfassung - in der politischen Praxis weiterhin eine mehr protokollarische und repräsentative Rolle zufallen; seine Beteiligung an den Gewalten sollte wie bisher überwiegend symbolisch sein.

2) So auch der Entwurf Dehousse-Truffaut. -
Zwar ist ein Bundesstaat nach verschiedentlich vertretener Auffassung nur dann funktionsfähig, wenn seine Glieder im wesentlichen gleich stark und groß sind (vgl. dazu Maunz § 25 III, S. 216), jedoch läßt sich diese Theorie angesichts der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Nebeneinander von Groß- und Kleinstaaten nicht aufrechthalten. Im Gegenteil: In einem Bund ungleicher Staaten lassen sich innere Spannungen leichter ausgleichen und Gegensätze eher neutralisieren (Maunz a.a.O.).

3) Brüssel würde nach den Entwürfen Grégoire-Rey, Couvreur-Schreurs und Dehousse-Perin vergleichsweise geringfügige politische Rechte erhalten, nämlich lediglich Provinzbefugnisse oder einen eng begrenzten Kreis staatlicher Befugnisse. - Der Vorschlag Vos', Brüssel an Flandern anzuschließen, bleibt hier außer Betracht, da er heute indiskutabel ist; vgl. oben S. 86.

4) Vgl. S. 122.

nen, sondern als eine eigenständige Bevölkerungsgruppe [1].

Diese Besonderheiten lassen sich nur dadurch in gerechter Weise berücksichtigen, daß Brüssel der Status eines Gliedstaats eingeräumt wird.

3. Die politischen Institutionen Flanderns, Walloniens und Brüssels

a) Die Parlamente

Da ein Bundesstaat nicht unbedingt identische Institutionen seiner Glieder voraussetzt [2], sollten die Gliedstaaten das System ihrer Parlamente nach ihren eigenen Vorstellungen regeln.

Dieser Grundsatz müßte jedoch im Falle Brüssels an die Bedingung geknüpft werden, daß entweder das Brüsseler Parlament paritätisch gebildet wird, d.h. die gleiche Zahl französisch- und niederländischsprachiger Abgeordneter aufweist [3], oder aber daß bei Abstimmungen über bestimmte Fragen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist bzw. ein "Alarmsystem" [4] eingerichtet wird, durch das eine Majorisierung der niederländischsprachigen Minderheit der Hauptstadt verhindert wird [5].

b) Die Regierungen

Auch über ihr Regierungssystem sollten die Gliedstaaten nach ihren eigenen Vorstellungen entscheiden, so daß beispielsweise in Flandern das parlamentarische, in Wallonien (wegen des wallonischen Mißtrauens gegenüber der Machtkonzentration in der Person des Regierungschefs [6]) das Direktorialsystem bestehen könnte.

---

1) Vgl. oben S. 41 Anm. 3.

2) Vgl. Dehousse-Perin in VWD, S. 212 f.

3) So auch der Entwurf Couvreur-Schreurs, in dem der Brüsseler Stadtrat jedoch keine staatlichen, sondern lediglich Befugnisse von Provinzbehörden hat; vgl. oben S. 102.

4) Vgl. oben S. 79.

5) Zwar enthält diese Einschränkung für Brüssel eine offensichtliche Bevorzugung der flämischen Minderheit, jedoch nur so lassen sich bei der Einrichtung des Bundesparlaments Konzessionen Flanderns zugunsten der frankophonen Bevölkerungsgruppe erreichen, die ja ihrerseits in dem Gesamtstaat die Minderheit bildet; vgl. folgende S.

6) Vgl. Dehousse-Perin in VWD, S. 212.

In der Brüsseler Regierung sollten jedoch die frankophone und niederländischsprachige Bevölkerungsgruppe gleich stark vertreten sein [1].

4. Die politischen Institutionen des Bundes

a) Das Parlament

Ein belgisches Bundesparlament könnte aus einer oder aus zwei Kammern bestehen [2]; jedoch müßte in beiden Systemen ein Mechanismus vorhanden sein, der eine Majorisierung der frankophonen durch die niederländischsprachige Bevölkerung verhindert [3]; denn nur um diesen Preis würden die französischsprachigen Abgeordneten des derzeitigen Parlaments ihre Zustimmung zu einer Verfassungsänderung geben.

Dieser Mechanismus bestünde in einem Ein-Kammer-Parlament in der paritätischen Zusammensetzung des Hauses.

Dagegen ist verschiedentlich eingewandt worden [4], sie führe dazu, daß sich beide Sprachgemeinschaften gegenseitig blockierten und daß somit keine Mehrheiten zu erzielen seien.

Diese Überlegung ist rein theoretisch: Die Erfahrungen der parlamentarischen Praxis der letzten Jahre in Belgien haben gezeigt, wie selten eine Sprachgruppe

---

1) Vgl. Anm. 5 von S. 121.

2) Zwar hat es den Anschein, als ob das Zwei-Kammer-System in Bundesstaaten unentbehrlich ist, da den Gliedstaaten durch die zweite Kammer regelmäßig eine Beteiligung an den politischen Entscheidungen des Bundes garantiert wird (vgl. Loewenstein, S. 182 und 300), jedoch wäre eine Berücksichtigung der Interessen der Gliedstaaten auch durch die Abgeordneten einer einzigen Kammer denkbar. - Das Ein-Kammer-System wird in den Entwürfen Vos und Couvreur-Schreurs vorgeschlagen.

3) Damit würden zwar die Rechte der Mehrheit beschnitten und zwei frankophone Wähler praktisch drei niederländischsprachigen Wählern gleichgestellt, jedoch ist dies der Preis, den Flandern für eine paritätische Vertretung der niederländischsprachigen Bevölkerungsgruppe in Brüssel zu zahlen hätte; vgl. vorherige Seite. - Zu der derzeitigen niederländischsprachigen Mehrheit im Parlament vgl. oben S. 66.

4) Vgl. Chiroux, S. 275.

gegen die andere zu stimmen pflegt [1] und daß Beschlüsse in Belgien nur dann als befriedigend angesehen werden, wenn sie in beiden Sprachgruppen eine Mehrheit finden [2].

Daneben spricht gegen die befürchtete Blockierung des Parlaments, daß in den drei großen überregionalen Parteien die Meinungen über wichtige politische Probleme meist geteilt sind, so daß bei Abstimmungen verschiedene Konstellationen denkbar sind. Weiterhin ist keinesfalls sicher, daß in allen Fragen sämtliche frankophonen Brüsseler mit den wallonischen Abgeordneten und sämtliche niederländischsprachigen Brüsseler mit den flämischen Abgeordneten stimmen würden; denn es hat sich gezeigt, daß Brüssel häufig seine eigenen Wege gegangen ist. Auch ist es wahrscheinlich, daß sich die verschiedenen innerparlamentarischen Gruppen bei Abstimmungen eher von berufsständischen als von völkischen Gesichtspunkten leiten lassen. M.a.W.: Bei der Frage, ob beispielsweise der Preis für bestimmte landwirtschaftliche Produkte erhöht werden soll, liegt es nahe, daß sowohl die flämischen als auch die wallonischen Landwirte geschlossen gegen den flämischen und wallonischen Mittelstand stimmen würden.

Aus diesen Gründen ist die Befürchtung, ein paritätisches Parlament sei nicht funktionsfähig, unbegründet.

In einem Zwei-Kammer-Parlament hingegen ließe sich eine flämische Mehrheit in der einen Kammer (dem Abgeordnetenhaus) durchaus mit den Schutzinteressen der frankophonen Minderheit vereinbaren, wenn die andere Kammer (der Senat) paritätisch zusammengesetzt und - in bestimmten Fällen - gleichberechtigt am Gesetzgebungsverfahren beteiligt wäre (Zustimmungserfordernis) [3].

---

1) Eine Konfrontation beider Sprachgruppen ist überdies noch weniger wahrscheinlich, wenn - wie vorgeschlagen - die wichtigsten Angelegenheiten in die Kompetenz der Gliedstaaten fallen; vgl. unten S. 129 ff.

2) Vgl. oben S. 118.

3) Dieses Zustimmungserfordernis sollte jedoch nicht bei allen Vorlagen, sondern nur für einen begrenzten Kreis von Gesetzen gelten, die die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften ernsthaft beeinträchtigen können. In allen anderen Fällen würde sich eine Regelung, wie sie Art. 77 Absatz 3 und 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik enthält, empfehlen. - Zur Differenzierung beider Häuser und, um eine "mechanische Verdoppelung des Wählerwillens" zu vermeiden (Loewenstein, S. 183), könnte man die zweite Kammer (den Senat) nach ähnlichen Prinzipien wie in der jetzigen Verfassung einrichten mit dem Unterschied, daß bei der Senatorenwahl an die Stelle der Provinzen die Gliedstaaten treten. Auch die anderen in der Verfassung geforderten Voraussetzungen für das Senatorenman-

Gäbe man der paritätischen Kammer (dem Senat) die Möglichkeit, "gemeinschaftsbezogene" Gesetze durch Verweigerung der Zustimmung zu Fall zu bringen [1], könnte man auch auf bestimmte, zum Schutz der Minderheit vorgeschlagene qualifizierte Mehrheiten oder ein "Alarmsystem" [2] verzichten.

Das Zwei-Kammer-System ist aus folgenden Gründen vorzuziehen:

- Es gewährt den Gliedstaaten bessere Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Entscheidungen des Bundes als das Ein-Kammer-System, in welchem sich die Abgeordneten nicht nur als Vertreter des ganzen Volkes, sondern darüberhinaus gleichzeitig als Repräsentanten der Gliedstaaten, denen sie angehören, zu betrachten hätten und sich infolgedessen häufig Interessenskollissionen ausgesetzt sähen.

- Eine zweite Kammer bietet außerdem einen besseren Schutz vor übereilten politischen Entscheidungen und bringt darüberhinaus regelmäßig den weiteren Vorteil einer Verbesserung der Gesetze mit sich [3].

b) Die Bundesregierung

Die belgische Bundesregierung sollte nicht, wie von Dehousse-Perin vorgeschlagen [4], nach dem Direktorialsystem gebildet werden. Die großen Differenzen und Interessenunterschiede zwischen den Sprachgemeinschaften und die Leidenschaftlichkeit, mit der die politischen Auseinandersetzungen geführt werden, sprechen dagegen, diesen schweizerischen Regierungstypus zu übernehmen, "ein nicht nachahmbares Erzeugnis eines politisch reifen, gesellschaftlich homogenen, in seinen Gefühlsregungen beständigen und nüchternen Volkes." [5]

Vielmehr würde sich für die politischen Verhältnisse eines Landes wie Belgien eher das herkömmliche parlamentarische System eignen [6] trotz der Schwierig-

---

Fortsetzung der Fußn. 3) von S. 123:
dat wie ein höheres Mindestalter für das passive Wahlrecht, bestimmte berufliche, fachliche oder wissenschaftliche Qualifikationen könnten beibehalten werden; vgl. dazu oben S. 66.

1) Ebensowenig wie im Ein-Kammer-Parlament besteht hier die Gefahr, daß sich die Sprachgruppen des paritätischen Senats gegenseitig blockieren; vgl. oben S. 123.
2) Vgl. oben S. 79.
3) Vgl. Loewenstein, S. 185 f.
4) Vgl. oben S. 103 ff.
5) Vgl. Loewenstein, S. 123.
6) So alle föderalistischen Entwürfe mit Ausnahme des Entwurfs Dehousse-Perin.

keiten, die unter Umständen dadurch entstünden, daß - je nach Ausgang der Wahlen - die politische Grundrichtung und Regierungspartei eines Gliedstaates zur Opposition im Bund werden könnte, daß beispielsweise Wallonien sozialistisch, der Bund hingegen christlich-sozial regiert würde [1].

Dieses Ergebnis wäre nicht so schädlich für das Funktionieren des belgischen Staatsapparates, wie Perin [2] meint, da dem Bund und den Gliedstaaten durch die Verfassung verschiedene, voneinander unabhängige Zuständigkeitsbereiche zugewiesen [3] und damit Konflikte weitgehend ausgeschlossen sind.

Daß ein Staatswesen mit Regierungen verschiedener politischer Richtungen im Bund und in den Gliedern auch in der Praxis durchaus seine ihm durch die Verfassung gesetzten Aufgaben erfüllen kann, zeigt das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem Nebeneinander an sozialdemokratischen und christdemokratischen Landes- und Bundesregierungen.

Ebenso wie in dem Gliedstaat Brüssel mit seiner niederländischsprachigen Bevölkerung müßte im Bund, wo die Frankophonen die Minderheit bilden, die Regierung (mit eventueller Ausnahme des Premierministers) paritätisch zusammengesetzt sein, d.h. die gleiche Zahl frankophoner und niederländischsprachiger Minister aufweisen [4]. Dieser Grundsatz sollte auch für die Staatssekretäre gelten, die in Belgien Regierungsmitglieder sind [5].

---

1) Zu diesen Bedenken vgl. oben S. 104 Anm. 4.

2) Vgl. S. 153 f.

3) Vgl. unten S. 129 ff.

4) So auch die Entwürfe Vos, Grégoire-Rey, Couvreur-Schreurs und Dehousse-Perin. Dieses System wird bereits seit langem in dem belgischen Einheitsstaat angewandt und ist seit Dezember 1970 in Art. 86a der belgischen Verfassung verankert; vgl. oben S. 81. Die Methode der paritätischen Vertretung in den obersten Regierungsorganen führt zwar - wie sich bereits jetzt in Belgien zeigt - dazu, daß allmählich alle wichtigen Positionen im Staat in erster Linie nach Proporzgesichtspunkten vergeben werden und daß die fachliche Qualifikation eines Bewerbers von sekundärer Bedeutung ist. Dieser Nachteil muß jedoch in Kauf genommen werden, denn nur durch strikte Parität können das Mißtrauen und das unheilvolle Vormachtsstreben der Sprachgemeinschaften eingedämmt werden.

5) Vgl. oben S. 81.

5. Das Problem Deutschbelgien

Die politische und staatsrechtliche Neugestaltung sollte Anlaß sein, neben Flandern, Wallonien und Brüssel auch für Deutschbelgien ein neues Statut zu finden.

Da die deutsche Volksgruppe infolge ihrer kulturellen Diskriminierung (insbesondere der seit Ende des II. Weltkriegs widerrechtlich betriebenen Französierung der Schulen) Gefahr läuft, allmählich durch die französische Kulturgemeinschaft aufgesogen zu werden [1], ist eine Regelung nur dann von Wert, wenn es ihr gelingt, den Schutz der deutschen Sprache und Kultur zu verbessern.

Dies könnte in Ostbelgien auf folgende Weise geschehen:

- Alle deutschsprachigen Gemeinden Neubelgiens [2] und die sog. plattdeutschen Gemeinden [3] müßten aus dem zu der Provinz Lüttich gehörenden Arrondissement Verviers ausgegliedert und zu einem besonderen Gebiet mit Provinz-Selbstverwaltungsbefugnissen [4] zusammengefaßt werden [5].
- Neben diesen Selbstverwaltungsbefugnissen müßte das deutsche Gebiet Kulturautonomie [6] erhalten, die ebenso weit reicht wie die durch Art. 59a der niederländischen und französischen Kulturgemeinschaft zugestandene Kulturauto-

---

1) Vgl. oben S. 46.

2) Vgl. oben S. 44 Anm. 6.

3) Vgl. oben S. 45 Anm. 1.

4) Vgl. oben S. 73.

5) Die Errichtung einer besonderen deutschsprachigen Provinz ist eine alte Forderung der deutschbelgischen Interessenvertretung Arbeitsgemeinschaft Ostbelgien (früher: Bund der Deutschbelgier, Vereinigung zu Schutz und Pflege der Muttersprache, Eupen); vgl. Wegweiser 1/1963, S. 1. Auch die Volksunie hat sich wiederholt mit der deutschsprachigen Minderheit solidarisiert und die Forderungen der Deutschbelgier im Parlament vorgebracht; vgl. Wegweiser 3/1962, S. 3 f.

6) Der neugeschaffene Art. 59b (vgl. oben S. 81) hat bis jetzt an den kulturellen Problemen der deutschsprachigen Minderheit nichts geändert. Zwar wird auch ihr ein Kulturrat zugestanden, jedoch sagt die Verfassung - im Gegensatz zu Art. 59a, der die Kulturräte der beiden großen Sprachgemeinschaften betrifft - nichts über die Kompetenzen des deutschen Kulturrats aus. Wie oben (S. 81) dargelegt, ist zur Konkretisierung von Art. 59b ein Gesetz erforderlich. Wann dieses Gesetz ergehen und welchen Inhalt es haben wird, läßt sich noch nicht absehen.

nomie [1] und damit auch das Recht, sich ein einsprachiges [2] deutsches Verwaltungs-, Schul- und Gerichtsstatut zugeben, wie die deutschbelgische Interessenvertretung immer wieder gefordert hat [3].

- Schließlich wäre es in einem dreigliedrigen, auf der niederländischen, französischen und zweisprachigen Sprachregionen aufbauenden Bundesstaat konsequent, das deutsche Sprachgebiet, wenn es schon nicht zu einem eigenen Gliedstaat gemacht werden kann [4], in Gesetzgebung und Verwaltung direkt dem Bund zu unterstellen [5]. Keinesfalls erscheint es gerechtfertigt, das deutschsprachige Ostbelgien in den gliedstaatlichen Angelegenheiten [6] Wallonien zu unterstellen, wie es in allen bisher behandelten Entwürfen stillschweigend geschieht.

---

1) Vgl. oben S. 79 ff.

2) Wie sich aus den belgischen Sprachgesetzen ergibt, bildet die Einsprachigkeit sowohl im flämischen als auch im wallonischen Landesteil die Regel. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz für das deutschsprachige Gebiet, in dem es nur unbedeutende frankophone und niederländischsprachige Minderheiten gibt (nach Héraud, S. 116, in keinem Fall über 5%), ist willkürlich und durch nichts zu rechtfertigen, denn die für die anderen Gebiete (Brüssel und die erwähnten sechs Randgemeinden bespielsweise) geltenden Ausnahmeregelungen (Zweisprachigkeit oder sprachliche Erleichterungen) gehen von zahlenmäßig starken Minderheiten aus, die mindestens 30% betragen (vgl. Wegweiser 6/1961, S. 4). Alle anderen Gebiete mit geringen Minderheiten wie beispielsweise die flämischen Großstädte, haben - mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden - ein einsprachiges Statut; vgl. oben S. 54 ff.

3) Vgl. Wegweiser 4/1961, S. 2 und 3/1963, S. 1. - Dagegen die Bedenken Hérauds, S. 116, hinsichtlich der technischen Durchführung eines einsprachigen Statuts.

4) Eine solche Konstruktion wäre zwar nicht unmöglich (vgl. oben S. 120 Anm. 2), jedoch hätte ein Gliedstaat Deutschbelgien wegen des immensen Ungleichgewichts zwischen den Gliedern (Flandern mit über 5 Mill. Einwohnern wäre etwa einhundertmal so stark wie Deutschbelgien mit etwa 60.000 Einwohnern) keinerlei Aussicht, durch eine belgische Regierung vorgeschlagen und ein belgisches Parlament beschlossen zu werden.

5) So auch die Forderung der Arbeitsgemeinschaft Ostbelgien und der Volksunie; vgl. Wegweiser 3/1962, S. 3 f.

6) Vgl. unten S. 129 ff.

Da die 24 deutschsprachigen Gemeinden Südostbelgiens (Altbelgiens) nach vielen Jahrzehnten Brüsseler Assimilierungspolitik jetzt teilweise einen hohen Prozentsatz frankophoner Bevölkerung aufweisen [1], lassen sie sich schon aus diesem Grunde nicht in das für Ostbelgien vorgeschlagene Statut einbeziehen [2].

Eine Lösung könnte darin bestehen, die bisher auf die Arrondissements Arel/Arlon und Bastenach/Bastogne sowie auf verschiedene Kantone verteilten Gemeinden [3] zusammenzufassen und zu einem besonderen Arrondissement zu machen. Das Deutsche müßte dann in diesem Arrondissement (ähnlich wie in den Malmedy-Gemeinden) [4] neben dem Französischen in Verwaltung, Unterricht und bei Gericht zugelassen werden [5].

Ob sich die für die deutschsprachigen Gemeinden Belgiens vorgeschlagenen Forderungen verwirklichen lassen, hängt im wesentlichen davon ab, inwieweit es der Bevölkerung gelingen wird, außer der Volksunie noch andere einflußreiche Kräfte Belgiens für ihre Sache zu gewinnen. Dies erscheint nicht ausgeschlossen, da die Deutschbelgier, die einen ähnlichen Kampf um das Überleben ihrer Sprache und Kultur führen wie die Flamen in Brüssel, auf die Sympathien weiter Kreise, insbesondere in Flandern, zählen können.

Allerdings läßt sich nicht übersehen, daß viele belgische Politiker dazu neigen, das Problem der deutschsprachigen Minderheit (insbesondere in Südostbelgien) in ihren Diskussionen über Reformvorschläge außer acht zu lassen, weil das Verhältnis zwischen Flamen und Wallonen alle anderen politischen Fragen überragt [6].

---

1) Vgl. oben S. 46.

2) Hinzu kommt, daß die beiden deutschsprachigen Gebiete in Ost- und Südostbelgien keinen zusammenhängenden Streifen bilden, sondern durch einen etwa 60 km breiten Gürtel französischen Sprachgebiets voneinander getrennt sind; vgl. Héraud, S. 113 f.

3) Diese verwaltungsmäßige Zersplitterung hat den Prozeß der Assimilierung an das französische Sprachgebiet beschleunigt.

4) Vgl. oben S. 44 Anm. 6.

5) Ähnlich die Forderungen der Arbeitsgemeinschaft Ostbelgien und der Volksunie, vgl. Wegweiser 3/1962, S. 4. - Das neue Arrondissement hätte damit praktisch ein zweisprachiges Statut. - Eine weitergehende Forderung, etwa nach Einführung von Kulturautonomie, wie in Art. 59a umschrieben, hätte nach der derzeitigen Lage der Dinge keine Chance auf Verwirklichung.

6) Zum anderen ist es infolge der Nachwirkungen der Kriegsereignisse lange Jahre hindurch schwierig gewesen, die mit Deutschbelgien zusammenhängenden Fragen nüchtern und sachlich zu diskutieren.

6. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten

In Anbetracht des latenten Spannungszustandes zwischen Flamen und Wallonen will es scheinen, als ob Belgien nur dadurch seinen innerstaatlichen Frieden wiederfinden könnte, daß möglichst viele staatliche Kompetenzen auf die Gliedstaaten übertragen werden und der gemeinsame Bereich, in dem Zwiste entstehen können, tunlichst begrenzt wird [1].

Die Anwendung dieses Kompetenzverteilungs-Prinzips könnte andererseits jedoch die staatliche Einheit des Landes in Frage stellen. Da das nationale Bewußtsein der beiden Landesteile groß, ihr Drang nach Selbständigkeit stark und das Zusammengehörigkeitsgefühl demgegenüber häufig zurücktritt, bestünde die Gefahr, daß ein Zuviel an Selbständigkeit zu einem Bruch der föderalen Bindungen und zur Unabhängigkeit der Gliedstaaten führen würde [2].

Infolgedessen dürfte ein belgischer Bundesstaat auf die Dauer nur dann Chancen haben, wenn die Zuständigkeiten so zwischen Bund und Gliedstaaten ausbalanciert werden, daß einerseits den Gliedern ein hoher Grad von Unabhängigkeit eingeräumt wird, andererseits aber dem Bund wesentliche staatliche Rechte verbleiben.

Dabei fragt sich, ob sich der Bund mit den sogenannten klassischen Bundeszuständigkeiten [3] begnügen kann oder ob es darüberhinaus zur Wahrung des Gleichgewichts erforderlich ist, ihm noch weitere Bereiche zu übertragen.

Nach hier vertretener Auffassung wäre es nicht nur für den Zusammenhalt des Bundes, sondern auch für das reibungslose Funktionieren des Staates notwendig, daß neben den klassischen mindestens noch folgende Angelegenheiten in den

---

1) Dieses Prinzip ist in dem Entwurf Vos besonders ausgeprägt. - Würde man den Gliedstaaten beispielsweise das Gnadenrecht übertragen, so ließen sich Konflikte, wie sie infolge der Bestrafungsaktionen nach den beiden Weltkriegen entstehen konnten (vgl. oben S. 25 und 29), weitgehend vermeiden.

2) Die gleichen Bedenken bei Wigny, Propos, Seite 91 und Mast, S. 2325, 2332 und 2335.

3) Sie betreffen die folgenden Gebiete: die auswärtigen Beziehungen, die nationale Verteidigung, die Währung und das Geldwesen, die Maße und Gewichte, das Staatsangehörigkeitsrecht, den Handel und Verkehr zwischen den Gliedstaaten und die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Bundesaufgaben; vgl. Loewenstein, S. 298.

Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen: die Ein- und Auswanderung [1]; das Eisenbahn- und Luftverkehrswesen [2]; das Post- und Fernmeldewesen [3]; der bundesöffentliche Dienst [3]; die Zölle [4]; das bürgerliche, Handels- und Strafrecht sowie das gesamte gerichtliche Verfahren [5].

Dies gilt umso mehr, als Flandern und Wallonien bisher nie ein besonderes Interesse gezeigt haben, auf diesen Gebieten Zuständigkeiten zu erhalten.

Wollte man diese Angelegenheiten den Gliedstaaten übertragen, so würde dies eine beträchtliche Zersplitterung der Verwaltungs- und Rechtsordnung zur Folge haben.

Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob die Wirtschafts- und Sozialpolitik in die Kompetenz des Bundes oder der Gliedstaaten fallen soll.

Die meisten Entwürfe [6] machen diese Gebiete zu einer Angelegenheit der Glieder, um Wallonien auf diese Weise die Möglichkeit zur Durchführung wirksamer Strukturreformen zu geben. Andere [7] sind der Meinung, daß eine sinnvolle Wirtschafts- und Sozialpolitik nur bundeseinheitlich betrieben werden könne.

Eine befriedigende Lösung dieses Problems liegt zwischen den beiden Extremen: Sowohl die Gliedstaaten als auch der Bund müssen Kompetenzen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erhalten.

Die Aufgaben des Bundes würden im wesentlichen darin bestehen, die Wirtschaftspolitik der Glieder zu koordinieren [8], die Erfüllung der von Belgien eingegangenen inter- und supranationalen Verpflichtungen (EWG, Montanunien, Benelux) fortzuführen [9] und Förderungsmaßnahmen, die für die Wirtschaft des Bundesgebiets als Ganzes von Bedeutung sind, durchzuführen (gesamtstaatliche Wirtschaftsförderung).

---

1) So auch die Entwürfe Dehousse-Truffaut, Grégoire-Rey und Couvreur-Schreurs.
2) So auch die Entwürfe Vos, Dehousse-Truffaut, Grégoire-Rey, Couvreur-Schreurs und Dehousse-Perin.
3) So der Entwurf Dehousse-Truffaut.
4) So auch der Entwurf Dehousse-Perin.
5) So auch die Entwürfe Vos, Dehousse-Truffaut, Grégoire-Rey, Couvreur-Schreurs und Dehousse-Perin.
6) Vgl. die Entwürfe Vos, Dehousse-Truffaut und Grégoire-Rey.
7) Vgl. P.-H. Spaak in Le Soir vom 7./8.12.1969, S. 2.
8) So auch Dehousse-Perin in VWD, S. 218.
9) So auch die Begründung bei Dambour-Stassen, VWD, S. 249.

Den Gliedstaaten hingegen obläge die regionale Wirtschaftsförderung [1) 2)].

7. Die Ausführung der Bundesgesetze

Die Umwandlung des belgischen Einheitsstaates in einen Bundesstaat und die Übertragung von Staatsaufgaben auf die neu zu bildenden Gliedstaaten würde konsequenterweise zu der Errichtung eines eigenen Verwaltungsapparats der Glieder für die Ausführung ihrer Gesetze führen.

Es fragt sich, ob diese Verwaltungsorgane auch an der Ausführung der Bundesgesetze beteiligt werden sollten, wie es im System des Grundgesetzes der Bundesrepublik (Art. 83 ff GG) der Fall ist, oder ob der Bund seine Gesetze grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen ausführen lassen sollte.

Allgemein läßt sich sagen, daß zentrale Verwaltungseinrichtungen, da sie bis in die entferntesten Gebiete des Landes hinreichen, zur Aufblähung und Anhäufung von Personal und Akten neigen [3)]. Andererseits führt die Teilung der Verwaltung zwischen Bund und Gliedstaaten häufig zu schweren Konflikten und Verwicklungen [4)].

Im Ergebnis dürften die Nachteile bei der ungeteilten Verwaltung überwiegen.

---

1) Eine solche Teilung der wirtschaftlichen und sozialen Aufgabenbereiche setzt eine gewisse Homogenität der verschiedenen Wirtschaftsverfassungen voraus, d. h. die Wirtschaftsverfassungen der Gliedstaaten dürften sich nicht untereinander, dürften aber auch der Wirtschaftsverfassung des Bundes nicht widersprechen. Ein sinnvolles Funktionieren der gesamtbelgischen Wirtschaft wäre undenkbar, wenn beispielsweise Wallonien eine sozialistische, Flandern eine liberale und der Bund eine ständische Wirtschaftspolitik verfolgten (vgl. Krüger, DVBl., S. 367).

2) Für die Erfüllung und Durchsetzung ihrer Aufgaben müßten sowohl dem Bund als auch den Gliedstaaten eigene Finanzen zugestanden werden; so auch Couvreur-Schreurs und Dehousse-Perin. Das System der Matrikularbeiträge (vorgeschlagen in den Entwürfen Vos, Dehousse-Truffaut und Grégoire-Rey), das den Bund zum "Kostgänger" der Gliedstaaten macht, ist abzulehnen, weil es die staatliche Einheit erheblich schwächen würde.

3) Vgl. Maunz, § 28 I (S. 247 ff).

4) Vgl. Maunz, § 28 I 6 (S. 250).

Besonders für Belgien ist dieses System höchst unzweckmäßig, denn schon jetzt sind alle bedeutenden Beamtenpositionen in der staatlichen Verwaltung nach Sprachproporz-Gesichtspunkten besetzt, so daß der Verwaltungsapparat schwerfälliger ist als in vergleichbaren anderen Staaten.

Erhöbe man in einem belgischen Bundesstaat die Verwaltung durch bundeseigene Behörden zum Prinzip, so würde sich an diesem unzweckmäßigen System wenig ändern. Ließe man jedoch die Bundesgesetze grundsätzlich durch die Gliedstaaten ausführen [1], so könnte man gleichzeitig eine Verwaltungsreform durchführen und den Beamtenapparat zumindest auf der mittleren und unteren Ebene von dem Proporzzwang befreien.

8. Die Staatsangehörigkeit

Die Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat begründet nicht die Notwendigkeit, neben der Staatsangehörigkeit im Bund eine besondere Staatsangehörigkeit in den Gliedstaaten zu schaffen [2], wie es die Entwürfe Dehousse-Truffaut, Grégoire-Rey und Couvreur-Schreurs vorsehen, denn für die Ausübung der verschiedenen politischen Rechte kommt es entweder auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe an (z.B. bei der Bildung der Bundesregierung oder der Brüsseler Regierung), oder es läßt sich an das Merkmal des Wohnsitzes anknüpfen (beispielsweise bei Wahlen). Dennoch erscheint es wahrscheinlich, daß die nationalistischen Kreise Flanderns und Walloniens neben der belgischen eine flämische bzw. wallonische Staatsangehörigkeit durchsetzen werden. In diesem Fall wäre es folgerichtig, auch eine Brüsseler Staatsangehörigkeit einzuführen [3], da die Hauptstadt in dem oben dargelegten Vorschlag Gliedstaaten-Status erhält [4].

---

1) Dies fordert der Entwurf Vos.

2) Auch der Entwurf Dehousse-Perin verzichtet auf eine besondere Staatsangehörigkeit in den Gliedstaaten.

3) So auch der Entwurf Dehousse-Truffaut.

4) Das Prinzip, die Einwohner Brüssels zu flämischen oder wallonischen Staatsangehörigen zu machen, wird deshalb auch nur in den Entwürfen vorgeschlagen, die von dem Grundsatz eines Föderalismus zu zweit oder zu zweieinhalb ausgehen.

III. Die Stabilitätsgarantie der belgischen Verfassung

Bei der Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat ist das Hindernis des Artikels 131 der belgischen Verfassung zu überwinden, dessen komplizierte Prozedur eine durchgreifende Verfassungsänderung, wie sie zur Errichtung eines Bundesstaates erforderlich wäre, auf diesem Weg sehr schwierig erscheinen läßt [1].

Aus diesem Grunde ist wiederholt versucht worden, Verfahren zu finden, durch die eine Verfassungsänderung ohne diesen beschwerlichen Umweg erreicht werden kann.

Zwei Möglichkeiten werden vorgeschlagen:

a) Die schlichte Abschaffung des Artikels 131 [2] selbst. Sie müßte in jedem Fall nach dem Verfahren des Artikels 131 durchgeführt werden und würde damit eine Parlamentsauflösung, Neuwahlen und eine Zweidrittelmehrheit innerhalb der neugewählten Konstituante erfordern [3]. Alsdann, nach Abschaffung des Artikels 131 hätte die Konstituante die Möglichkeit, eine neue Revisionsvorschrift zu schaffen, um die weitergehenden Verfassungsänderungen zu erleichtern [4]. Damit ließen sich hinfort sämtliche dem Bundesstaat entgegenstehenden Vorschriften der Verfassung auf vereinfachte Weise abschaffen.

   Gegen diese Möglichkeit spricht einmal, daß sich eine Zweidrittel-Mehrheit für die Abschaffung von Artikel 131 angesichts der weitreichenden Konsequenzen nicht leicht erreichen ließe. Zum anderen bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken: Es widerspräche der "Normenlogik", wenn sich auf dem Weg der Abschaffung des Artikels 131 selbst alle anderen Verfassungsartikel theoretisch auf einfachere Weise, als es Artikel 131 bestimmt, beseitigen ließen [5].

b) Ein Referendum über die Änderung der Verfassung [6]. Ein solches unterliegt

---

1) Vgl. oben S. 74 f. - Die parlamentarischen Beratungen im Dezember 1970 haben erwiesen, daß selbst der gemäßigten Verfassungsrevision außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstanden.

2) Vgl. oben S. 106.

3) Vgl. oben S. 75.

4) Vgl. die Begründung zu dem Entwurf Dambour-Stassen, VWD, S. 257 f.

5) Das gleiche Problem taucht in der Literatur über das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit Abs. 3 des Art. 79 auf; vgl. Maunz-Dürig, Art. 79 Rdnr. 50 und von Mangoldt-Klein, Art. 79 III.

6) Vgl. Perin, S. 210.

ebenfalls verfassungsrechtlichen Bedenken, da die belgische Verfassung von dem Grundsatz der mittelbaren repräsentativen Demokratie ausgeht und somit auch das souveräne Volk nicht "alles" kann [1]. Andererseits darf keine Verfassung ihre eigene Änderung allzusehr erschweren, da sich der Staat "in ewiger Entwicklung" befindet [2] und allzu enge Sperrklauseln sehr leicht bewirken, daß sich die "revolutionären Ventile" öffnen, "weil der Druck nicht im Wege der legalen Verfassungsänderung weichen kann" [3]. Aus diesen Erwägungen müßte eine Umgehung des Artikels 131 in der einen oder anderen Weise als zulässig angesehen werden.

---

1) Maunz-Dürig, Art. 79 Rdnr. 24.

2) Jellinek, S. 23. Diese Entwicklung wird im Falle Belgiens besonders deutlich: 1831, bei Schaffung der Verfassung gab es noch keinen Sprachenstreit, so daß auch die Möglichkeit der Errichtung eines Bundesstaates nicht in Betracht gezogen wurde.

3) Vgl. von Mangoldt-Klein, Art. 79 VI 2a; ähnlich Maunz-Dürig, Art. 79, Rdnr. 27.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Königreich Belgien hat seit seiner Errichtung eine Reihe von schweren Staatskrisen erlebt (die Bestrafungsaktionen nach den beiden Weltkriegen, die sog. Königsfrage, den Schulkrieg und die sozialen Unruhen 1960/61), durch die das Land einige Male an den Rand des Bürgerkriegs getrieben wurde.

Die wesentliche Ursache dieser Geschehnisse liegt in der ethnischen, sprachlichen und Mentalitätsverschiedenheit der beiden Staatsvölker, der Flamen und Wallonen. Angesichts dieser Gegensätze hatten die Staatsgründer 1831 der französischen Sprache die Aufgabe zugedacht, Flamen und Wallonen zu einem belgischen Volk zu einigen. Darüberhinaus sollte eine einheitsstaatliche Verfassung dazu beitragen, ein gemeinsames Staatsbewußtsein zu entwickeln.

140 Jahre belgischer Geschichte zeigen, daß diese Einigungsbemühungen vergeblich waren: Das Niederländische hat das Französische auf den wallonischen Landesteil (und Brüssel) zurückgedrängt und bei beiden Völkern hat sich ein eigenes Nationalgefühl herausgebildet. Da sie infolge des engen einheitsstaatlichen Rahmens nicht in der Lage sind, eine eigene Staatlichkeit zu entwickeln, verzehren sie ihre politischen Kräfte in stetigen gegenseitigen Zwisten und Reibereien.

Schon einige Jahre nach der Jahrhundertwende begann sich bei belgischen Politikern und Staatsrechtlern die Erkenntnis durchzusetzen, daß die Spannungen zwischen Flandern und Wallonien nur durch die Gewährung größerer Selbständigkeit an die Landesteile vermindert werden könnten. Es entstanden eine Reihe von neuen Verfassungsentwürfen, deren wichtigste die Umwandlung Belgiens in einen Bundesstaat vorsahen. Dennoch blieb das unitarische System weitgehend unverändert: Die konservativen Kreise erwiesen sich als sehr stark und lehnten ein Nachgeben gegenüber den auseinanderstrebenden Kräften ab, da sie eine Separation der beiden Sprachregionen und eine Auflösung des belgischen Staates befürchteten.

Erst vor wenigen Monaten hat man begonnen, praktische Folgerungen aus der veränderten linguistischen und politischen Lage Belgiens zu ziehen und das einheitsstaatliche Gefüge des Staates zu lockern: Die katholisch-sozialistische Regierungskoalition unter Premierminister Eyskens konnte eine Reihe von Gesetzesvorlagen im Parlament durchbringen, durch die den Sprachgebieten "Kulturautonomie" eingeräumt und "Wirtschaftsautonomie" in Aussicht gestellt wird. Damit ist, wie es scheint, der erste Schritt in Richtung auf eine Föderalisierung Belgiens getan worden. Die Errichtung eines belgischen Bundesstaats dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein.

Über das Problem, wie ein solcher Bundesstaat am zweckmäßigsten organisiert sein sollte, gehen die Meinungen weit auseinander. Vorgeschlagen wurden u. a. Zweierföderationen (mit Flandern und Wallonien als Gliedstaaten), Dreierföderationen (mit Brüssel als drittem Gliedstaat) und Zweieinhalbföderationen (Flandern und Wallonien als Gliedstaaten, Brüssel mit gliedstaatenähnlichem Status) in den verschiedensten Abarten.

Nach hier vertretener Meinung sollte ein belgischer Bundesstaat nicht nur die Interessen Flanderns und Walloniens, sondern auch die der eigenständig denkenden zweisprachigen Hauptstadt Brüssel gebührend berücksichtigen. Er müßte deshalb im Prinzip dreigliedrig sein, d. h. auf Flandern, Wallonien und Brüssel als gleichberechtigten Gliedstaaten aufbauen.

Eine besondere Schwierigkeit bei der Organisation der gliedstaatlichen und der Bundesgewalten ergibt sich aus der Tatsache, daß Brüssel eine niederländischsprachige und Gesamtbelgien eine frankophone Minderheit hat. Dieser Konflikt ließe sich in der Weise lösen, daß die niederländischsprachige Minderheit in dem Brüsseler und die frankophone Minderheit in dem Bundesparlament gegen eine Majorisierung geschützt und in der jeweiligen Regierung durch die gleiche Zahl von Ministern vertreten wird.

Im Rahmen der Umgestaltung Belgiens müßte auch für die deutschsprachigen Gebiete eine gerechte Lösung gefunden werden. Die deutschsprachige Region in Ostbelgien, die kaum nennenswerte Minderheiten hat, sollte Provinzstatus und "Kulturautonomie" sowie ein einsprachiges deutsches Verwaltungs-, Schul- und Gemeindestatut erhalten. Darüberhinaus sollte das Gebiet in den gliedstaatlichen Angelegenheiten direkt dem Bund unterstellt werden.
Die deutschsprachigen Gemeinden Südostbelgiens mit ihrem hohen Prozentsatz frankophoner Bevölkerung könnten in einem Arrondissement zusammengefaßt werden; alsdann müßte die deutsche Sprache in diesem Arrondissement neben dem Französischen in Verwaltung, Unterricht und bei Gericht zugelassen werden.

Ein besonderes Problem ist das der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten. Einerseits beanspruchen beide Sprachgebiete wesentliche Zuständigkeiten, andererseits aber besteht die Gefahr, daß ein Zuviel an Selbständigkeit zur Auflösung des Staates führt. Infolgedessen müssen die Kompetenzen im einzelnen genau ausbalanciert werden. Auf jeden Fall sollte den Gliedstaaten neben den Kulturangelegenheiten die regionale Wirtschaftsförderung, dem Bund jedoch die Koordinierung der Wirtschaftspolitik überlassen bleiben.

Da sich eine durchgreifende Verfassungsänderung kaum über Art. 131, der eine komplizierte Prozedur vorsieht, erreichen ließe, müßte aus Gründen der Erhaltung des Staates eine Umgehung dieser Vorschrift hingenommen werden.

LEBENSLAUF

Am 8. Dezember 1935 wurde ich in Cottbus (Niederlausitz) als Sohn eines Zollbeamten geboren. Ich wuchs in Schleswig-Holstein auf und bestand im Februar 1956 am Johanneum zu Lübeck die Reifeprüfung.

Im Sommersemester 1956 begann ich an der Universität Hamburg das Studium der Rechtswissenschaft. Es folgten Studiensemester an den Universitäten Wien und Saarbrücken. Im November 1961 legte ich vor dem saarländischen Justizprüfungsamt das erste juristische Staatsexamen ab.

Anschließend war ich ein Jahr Assistent am Lehrstuhl für Zivil- und Zivilprozeßrecht (Prof. Dr. Dr. Lüke) der Universität des Saarlandes. Danach begann ich ein "post-graduate-Studium" am Europa-Institut in Saarbrücken.

Nach der Abschlußprüfung 1964 war ich für zwei Jahre Forschungsstipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung in Argentinien (Buenos Aires). Ich befaßte mich mit Fragen der Gewerkschaftsorganisation in Südamerika und des Peronismus.

Im Herbst 1966 kehrte ich nach Deutschland zurück und nahm den Vorbereitungsdienst in Lübeck und Hamburg auf. Ich legte im Juni 1969 vor dem Hamburger Justizprüfungsamt mein zweites juristisches Staatsexamen ab.

Anschließend war ich bis Ende 1970 Redakteur für das Ressort "Recht und Steuern" beim Düsseldorfer "Handelsblatt".

Seit Beginn des Jahres 1971 bin ich Rechtsanwalt in Düsseldorf.